

Abteilung Kantonsplanung
Amt für Raumplanung
Kreuzbodenweg 2
Postfach
4410 Liestal
T 061 552 59 33
kantonsplanung@bl.ch
www.raumplanung.bl.ch

Bearbeitung: Martin Huber, Doris Capaul,
Laura Chavanne, Lukas Forlin, Nicole Lotz

Liestal, Mai 2023

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans für die Periode 2019–2022. Der Bericht zeigt die Tendenzen der räumlichen Entwicklung und die Zielerreichung hinsichtlich der Umsetzung der Planungsgrundsätze und -anweisungen in den vier Richtplan-Sachbereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung.

Der aktuelle Richtplan des Kantons Basel-Landschaft wurde im März 2009 vom Landrat beschlossen und im August 2010 vom Bundesrat genehmigt. Seither wurden neun Richtplananpassungen vom Landrat beschlossen und vom Bund genehmigt.

Im Bereich Siedlung zentral sind die Erhebungen zum Überbauungs- und Erschliessungsstand, wie sie der Bund in der Raumplanungsverordnung fordert. Zwischen 2018 und 2021 ist die Bevölkerung im Kanton um rund 4'700 Personen beziehungsweise um ca. 0,54 % pro Jahr auf 292'817 Personen gewachsen. Verglichen mit den gesamtschweizerischen Zahlen fällt das Wachstum im Kanton Basel-Landschaft deutlich geringer aus. Rund 74 % der Einwohnerinnen und Einwohner leben in Gemeinden des Inneren Korridors oder in Regionalzentren. Im Jahr 2020 wurden 278'672 Einwohner und 37'218 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) auf 4'327 ha bebauter Wohn-, Misch- und Zentrumszone registriert. Daraus ergibt sich eine Bauzonenflächenbeanspruchung von 137 m² pro Einwohner und Beschäftigte. Dieser Wert ist in den letzten Jahren stabil. Dies deutet darauf hin, dass trotz baulicher Verdichtung und Bevölkerungswachstum der individuelle Platzbedarf im Mittel stieg. Die Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, stellte im Beobachtungszeitraum die grosse Herausforderung dar. Wichtige Themen, die bearbeitet werden mussten, waren u. a. die Überprüfung der Bauzonendimensionierung, Umgang mit dem ländlichen Raum, regionale Zusammenarbeit, Flächenangebot für die Wirtschaft und Kulturlandverlust. Im November 2018 beschloss der Landrat eine Richtplananpassung, mit welcher diese neuen Anforderungen umgesetzt werden. Am 1. Mai 2019 genehmigte der Bundesrat diese Richtplan-Anpassung.

Die Gemeinden sind auch im Bereich Landschaft die Hauptadressaten der Planungsanweisungen des Richtplans. Mit Ausnahme von vier Gemeinden im Bezirk Laufen weisen alle Gemeinden eine flächendeckende Zonenplanung für ihr Landschaftsgebiet auf. Bis Ende 2021 waren etwa 9,6 % der Kantonsfläche (rund 4'965 ha) mittels Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte unter Schutz gestellt, davon 3'709 ha im Wald. Die Erarbeitung der kantonalen Nutzungspläne für die Gewässerräume startete mit Los 1 (Frenkentaler) und Los 2 (Oberbaselbieter Gemeinden). Wichtige Hinweise für die Beurteilung der Zielerreichung liefert die Raumbesichtigung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Im Bereich Verkehr konnten im Beobachtungszeitraum einige grosse und wichtige Verkehrsinfrastrukturvorhaben für die Region abgeschlossen werden oder sie befinden sich in der laufenden Realisierungsphase. Auf verfahrensmässiger Ebene konnten viele wichtige Projekte vorangetrieben werden. Das Agglomerationsprogramm Basel, 4. Generation ist das volumenmässig mit Abstand bisher grösste (namentlich auch der Anteil BL) und wurde im Juni 2021 fristgerecht beim Bund eingereicht. Einen Überblick über das Mobilitätsverhalten der basellandschaftlichen Bevölkerung bietet der Mikrozensus Mobilität und Verkehr. Beim Langsamverkehr konnten bei den Radrouten weitere wichtige Projekte und Massnahmen umgesetzt werden, während bei den Wanderwegen die Überprüfung des kantonalen Netzes abgeschlossen werden konnte.

Das Kapitel Ver- und Entsorgung berichtet über die wichtigsten Veränderungen und in einem Exkurs über das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket».

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3
1 Einleitung	5
2 Anpassungen und Fortschreibungen 2019–2022	6
3 Controlling.....	8
3.1 Siedlung.....	9
Vollzugscontrolling.....	10
Exkurs Bauzonenüberprüfung.....	13
Exkurs Wo wächst das Baselbiet?.....	17
Zielerreichung	19
3.2 Landschaft	39
Vollzugscontrolling.....	40
Zielerreichung	43
3.3 Verkehr	48
Vollzugscontrolling.....	49
Zielerreichung	53
3.4 Ver- und Entsorgung.....	62
Vollzugscontrolling.....	63
Exkurs Baselbieter Energiepaket.....	65
Zielerreichung	67
4 Herausforderungen und Ausblick	68
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	73

1 Einleitung

Der Richtplan ist gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 ([SR 700.1, RPG](#)) das zentrale Planungsinstrument der Kantone. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen. Er dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale und zukünftig regionale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der Richtplan muss über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben (Rechtssicherheit, Investitionssicherheit), darf aber gleichzeitig kein starres Planungsinstrument sein. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamtlich bessere Lösung möglich, muss der Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst werden (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Im Objektblatt E1 Einleitung legt der Richtplan fest, dass der Regierungsrat dem Landrat und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) jeweils am Ende einer Legislatur Bericht erstattet über den Stand der Richtplanung. Dabei soll insbesondere über die veränderten Ausgangslagen, die erfolgten Fortschreibungen und allfällige grosse Anpassungsabsichten berichtet werden sowie darüber, inwieweit die erwünschten Ziele erreicht worden sind.

Dieser Auftrag basiert auf Artikel 9 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 ([SR 700.1, RPV](#)), gemäss welchem die Kantone dem ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung und über wesentliche Änderungen in den Grundlagen Bericht erstatten.

Der vorliegende Bericht zur Periode 2019–2022 gliedert sich wie folgt:

- Das Kapitel 2 gibt einen Überblick über die abgeschlossenen und die vorgesehenen Richtplananpassungen.
- Das dritte Kapitel widmet sich dem eigentlichen Controlling. Es werden dabei zwei Schwerpunkte gesetzt: mit dem Vollzugscontrolling wird überprüft, inwieweit die im kantonalen Richtplan festgelegten behördenverbindlichen Beschlüsse umgesetzt wurden. Mithilfe von Indikatoren wird dargestellt, wie sich der Kanton in ausgewählten Bereichen entwickelt hat.
- Zu den Themenbereichen Siedlung und Ver- und Entsorgung werden im Beobachtungszeitraum besonders aktuelle Problematiken oder Fragestellungen erläutert.
- Als Essenz aus den im dritten Kapitel gewonnen Informationen wird im letzten Kapitel auf die künftigen Herausforderungen eingegangen.

2 Anpassungen und Fortschreibungen 2019–2022

Der aktuelle Richtplan des Kantons Basel-Landschaft wurde im März 2009 vom Landrat beschlossen und im August 2010 vom Bundesrat genehmigt. Im Beobachtungszeitraum wurden drei Richtplananpassungen rechtskräftig, u. a. die Anpassung in Zusammenhang mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes des Bundes. Die Anpassung betreffend Oberwil-Langmattstrasse wurde in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

Nr.	Name	angepasste Objektblätter / Karten	Stand *
8	Anpassung 2016	RK Raumkonzept Basel-Landschaft (neu) S 1.1 Siedlungsgebiet (neu) S 1.2 Bauzonen (neu) S 1.2 Siedlungsbegrenzung (Streichung) S 2.1 Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen S 2.2 Entwicklungsgebiete (neu) S 2.4 Standorte für Hochhäuser (neu) S 3.1 Ortsbildschutz S 3.2 ISOS (neu) S 4.1 Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung L 2.3 Wald L 3.2 Vorranggebiet Landschaft Richtplan-Gesamtkarte	RRB 29. Aug. 2017 LRB 8. Nov. 2018 BRB 1. Mai 2019
10	Anpassung 2017.1, Oberwil - Langmattstrasse	V 2.2 Kantonsstrassennetz Richtplan-Gesamtkarte Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur	RRB 5. Juni 2018 LRB 31. Jan. 2019 <i>in Referendumsabstimmung vom 24. Nov. 2019 abgelehnt</i>
11	Anpassung 2017 (Agglomerationsprogramm Basel, 3. Generation)	V 1.2 Agglomerationsprogramm V 2.1 Übergeordnete Projekte V 2.2 Kantonsstrassennetz V 2.3 Schienennetz Richtplan-Gesamtkarte Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur	RRB 26. März 2019 LRB 13. Feb. 2020 BRB 15. April 2021

Nr.	Name	angepasste Objektblätter / Karten	Stand *
12	Anpassung 2018	S 1.1 Siedlungsgebiet	RRB 18. Juni 2019
		S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen	LRB 25. Juni 2020
		S 5.1.1 Augusta Raurica (neu)	BRB 26. April 2021
		L 2.3 Wald	
		L 3.1 Vorranggebiet Natur	
		L 3.4 Wildtierkorridore (neu)	
		L 4.1 Ausflugsziele im Jura	
		V 3.1 Radrouten	
		V 3.2 Wanderwege	
		VE 1.2 Abbau	
		VE 3.1 Deponien	
		VE 3.2 Abwasser (neu)	
		G 1.2 Wohngebiete	
		G 1.3 Landschaft	
		G 1.P Detailplan	
		Richtplan-Gesamtkarte	
		Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur	

* Stand Dezember 2022

RRB = Regierungsratsbeschluss, LRB = Landratsbeschluss, BRB = Bundesratsbeschluss

3 Controlling

Das Controlling ist der zentrale Teil des Raumplanungsberichts. Innerhalb der vier Themenbereiche des Richtplans (Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) wird zwischen einem Vollzugs- und einem Zielerreichungscontrolling unterschieden.

Mit dem Vollzugscontrolling wird überprüft, ob die im Richtplan festgesetzten behördenverbindlichen Beschlüsse umgesetzt werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Planungsanweisungen, die in den einzelnen Objektblättern des Richtplans festgelegt worden sind. Die Art des Vollzugscontrollings ist dabei unterschiedlich. Bei einigen Aufgaben kann der Erfüllungsgrad sehr präzise angegeben werden, bei anderen ist lediglich eine Abschätzung über den Umsetzungsgrad möglich.

Mit dem Zielerreichungscontrolling wird überprüft, ob die strategischen Ziele erreicht werden bzw. ob der Trend in die vorgegebene Richtung geht. Für diese Beurteilung werden Indikatoren herangezogen, mit denen die Entwicklung anhand von Grundlagedaten aufgezeigt wird. Inwiefern allerdings die umgesetzten Massnahmen des Richtplans diese Entwicklung tatsächlich beeinflusst haben, kann in der Regel nicht untersucht werden (Wirkungscontrolling). Dazu ist der Beobachtungszeitraum zu kurz und die verfügbaren Daten oft zu wenig präzise.

Die Daten zur Beurteilung des Vollzugs kommen in erster Linie von den entsprechenden Fachstellen oder es wird vom Amt für Raumplanung eine qualifizierte Einschätzung vorgenommen.

Für die indikatorenbasierte Auswertung werden zunehmend Geodaten verwendet. Diese werden von den Fachstellen erhoben, im kantonalen Geoportal verwaltet und grösstenteils auch über die Webanwendung GeoView BL dargestellt (www.geoview.bl.ch). Weitere Daten stammen vom Statistischen Amt BL (www.statistik.bl.ch) bzw. vom Bundesamt für Statistik (BFS).

Auftragsgemäss konzentriert sich der vorliegende Bericht – sofern die notwendigen Daten vorhanden sind – auf die Jahre 2019 bis 2022. Um Veränderungen und neue Trends besser veranschaulichen zu können, wird an entsprechender Stelle auch auf ältere Zahlen verwiesen.

Die meisten Informationen liegen so vor, dass sie auf Gemeindeebene ausgewertet werden könnten. Allerdings würde dies bei 86 Gemeinden zu Lasten der Übersichtlichkeit des Berichts gehen. Aus diesem Grund werden neben den Auswertungen auf Ebene Kanton die regionalen Handlungsräume sowie die Raumtypen gemäss Raumkonzept als Aggregationsebene herangezogen. Für zahlreiche Fragestellungen können die Daten zu den Gemeinden auf den Webseiten des Statistischen Amt BL bzw. beim Amt für Raumplanung abgerufen werden.

3.1 Siedlung



Vollzugscontrolling

Die Siedlungsstruktur im Kanton Basel-Landschaft ist geprägt von den Siedlungsbändern in den Talschaften der Haupttäler. Die Hauptverkehrsadern des öffentlichen Verkehrs orientieren sich an ihnen und dienen somit als Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Diese soll in den bestehenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erfolgen. Dieser Grundsatz wurde mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung deutlich verstärkt, indem der Siedlungsbegrenzung, der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungserneuerung vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Richtplanüberarbeitung als Folge der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung ([SR 700, RPG](#)) «RPG1» bezweckt einen verstärkten Kulturlandschutz, Begrenzung der Bauzonen bei gleichzeitiger hochwertiger Siedlungsentwicklung nach innen sowie Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr. Dabei werden in besonderem Masse die Kantone mit neuen Richtplananforderungen (Art. 8 und Art. 8a RPG) in die Pflicht genommen. Die zentralen Planungsthemen, die im Richtplan aufgrund der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes überprüft oder neu aufgenommen wurden, sind

- Integration eines behördenverbindlichen Raumkonzeptes;
- Festlegung von Entwicklungszielen hinsichtlich Anzahl Einwohner und Beschäftigte, verteilt auf Regionen;
- Festlegung des Siedlungsgebiets (längerfristig) in Abhängigkeit von den Entwicklungszielen;
- Festlegung des Gesamtumfangs der Bauzonen im Kanton;
- Sicherstellung der Stärkung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Siedlungserneuerung;
- Sicherstellung der Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr.

Die Richtplananpassung «2016» wurde am 8. November 2018 vom Landrat erlassen und am 1. Mai 2019 vom Bundesrat genehmigt. Er ist die Grundlage für das Raumplanungscontrolling für die Periode 2019–2022.

Da die Einwohner- und Beschäftigtenkapazität der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) gesamthaft gerade so gross ist wie die in 15 Jahren erwartete Bevölkerung, kann der Kanton Basel-Landschaft keinen Anspruch auf Einzonungen geltend machen und hat mit Massnahmen im Richtplan dafür zu sorgen, dass Einzonungen von WMZ ohne flächengleiche Abtausch in den nächsten rund 15 Jahren nicht möglich sind. Flankierend müssen Gemeinden mit mutmasslich zu grossen Bauzonen ihre Bauzonenkapazität überprüfen und Massnahmen aufzeigen, wie das Verhältnis zwischen Bauzonengrösse und Bauzonenbedarf verbessert wird.

Die Richtplananpassung wurde vom Bundesrat mit nur wenigen Vorbehalten und Auflagen genehmigt. So genügt es ihm beispielsweise nicht, dass Gemeinden mit mutmasslich zu grossen Bauzonen innerhalb drei Jahren lediglich aufzeigen müssen, mit welchen Massnahmen sie die Auslastung verbessern. Der Bundesrat verpflichtet den Kanton Basel-Landschaft, dafür zu sorgen, dass überdimensionierte Bauzonen anschliessend durch die Gemeinden innerhalb von fünf Jahren auch zurückgezont werden. Zudem muss der Kanton dem Bund drei Jahre nach der Genehmigung über die Ergebnisse der Überprüfung der Bauzonen Bericht erstatten. Dieser Auftrag des Bundes wird in diesen Raumbesichtsbericht integriert.

Ausserdem muss der Kanton gemäss Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über die Umsetzung der Dichteziele in den Planungen der Gemeinden berichten.

Nebst dem Kanton sind die Gemeinden die Hauptadressaten der Planungsanweisungen innerhalb des Siedlungsteils des kantonalen Richtplans. Die Umsetzung dieser Anweisungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die kantonalen Behörden überprüft. In den vergangenen vier Jahren gab es im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 57 Revisionen, Teilrevisionen und Mutationen der Zonenvorschriften für das Siedlungsgebiet, was einer Abnahme von 48 % gegenüber der letzten Raubeobachtungsperiode entspricht, sowie 42 Beschlüsse zu Quartierplanungen. Deren Prüfung erfolgte im Lichte der Richtplananpassung 2016.

Das **Objektblatt RK Raumkonzept** umfasst die bisherigen Themenfelder Siedlung, Verkehr, Natur/Landschaft und Ver-/Entsorgung des bis 2018 gültigen Konzepts der räumlichen Entwicklung (KORE) gemäss § 8 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Es wurde hinsichtlich Aussagedichte deutlich gestrafft und strategischer ausgerichtet, wobei das Thema Siedlung oberste Priorität hat. Mit der Festlegung politischer Entwicklungsziele und -strategien, von strategischen Einwohnerdichtezielen, aber auch mit Aussagen zu Regionalisierung oder zu Raumtypen im kantonalen Richtplan werden diese für die Behörden verbindlich. Dies gilt auch für die Ziele und Prognose hinsichtlich der zukünftigen Bevölkerung und ihrer Verteilung im Kanton. Dabei soll die Verteilung der Bevölkerung so erfolgen, dass auch mittel- bis langfristig zwei Drittel der Einwohner des Kantons im Inneren Korridor bzw. ein Drittel im ländlichen Gebiet wohnen können. Dies entspricht einer in allen Regionen relativ gleichmässigen Bevölkerungsentwicklung von 0,72 % pro Jahr. Dieses prognostizierte Wachstum ist somit höher als das durchschnittlich langfristige Wachstum zwischen Ende 2005 und 2021 (0,6 % pro Jahr).

Objektblatt S 1.1 Siedlungsgebiet regelt zusammen mit der Richtplan-Gesamtkarte Lage, Umgang sowie Verteilung des Siedlungsgebiets im Kanton. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll im Grundsatz in der ausgewiesenen Siedlungsfläche erfolgen, welche in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzt ist. Im Nutzungsplanungsverfahren können die Gemeinden das Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden des Handlungsraums räumlich kommunal oder überkommunal anders anordnen. Die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets darf jedoch für Wohn-, Misch und Zentrumszonen (WMZ) nicht vergrössert werden. Die Gemeinden können zudem die Arbeitszonen in Abweichung vom festgesetzten Siedlungsgebiet, abgestimmt mit den jeweiligen Gemeinden des Handlungsraums, umlagern und erweitern. Gleichzeitig hat der Kanton den Auftrag, alle vier Jahre die Bevölkerungs- und Bauzonenkapazitätsentwicklung zu prüfen und eine neue Richtplangesamtüberprüfung vier Jahre nach der bundesrätlichen Genehmigung der RPG1-Inhalte des KRIP in die Wege zu leiten.

Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ist in der Prüfperiode nicht erfolgt, hingegen wurde das Siedlungsgebiet zwischen 2019 und 2022 um rund 3,5 ha reduziert. Die Reduktion des Siedlungsgebiets in Liesberg um 3 ha erfolgte aufgrund von Auszonung der WMZ (2017). Die Fortschreibung des Siedlungsgebiets erfolgte mit der Richtplananpassung 2018.

Mit demselben Bundesratsbeschluss wurde die Reduktion des Siedlungsgebiets in Augusta Raurica insgesamt um 0,5 ha rechtskräftig. Die unüberbauten Wohn- und Gewerbezone östlich der Giebenacherstrasse umfassen eine Fläche von 3,3 ha (2,2 ha Wohnen und 1,1 ha Arbeiten). Ein Teil der Gewerbezone (0,3 ha) sowie ein Teil der Landwirtschaftszone (2,5 ha) wurden im Gegenzug für das heute erstellte Sammlungszentrum von Augusta Raurica in eine OeWA-Zone umgezont.

Weitere Reduktionen von WMZ und öffentlichen Zonen im Umfang von gut 0,4 ha wurden von der Gemeindeversammlung in Kilchberg beschlossen und vom Regierungsrat 2022 genehmigt. Die Fortschreibung erfolgt mit der nächsten Richtplananpassung (Richtplananpassung 2021). Die Berechnungen der WMZ-Auslastung werden jährlich aktualisiert und sind auf der [Homepage des Amts für Raumplanung](#) einsehbar.

Objektblatt S 1.2 Bauzonen legt die Prioritätenfolge der planerischen Massnahmen für die zu schaffenden Wohnflächen fest. Dabei werden die konkreten Anforderungen an Umzonungen von Arbeitszonen und öffentlichen Zonen zu WMZ sowie die Anforderungen an Neueinzonungen von WMZ und Arbeitszonen definiert. Voraussetzung für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen ist gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV die Einhaltung der Prozesse der Arbeitszonenbewirtschaftung. Zudem hat der Kanton den Auftrag, jährlich den Überbauungsstand in sämtlichen Bauzonen, jedes zweite Jahr den Erschliessungsstand sowie die Innenentwicklungspotenziale zusammen mit den Gemeinden zu erheben. Schliesslich hat der Kanton dafür zu sorgen, dass Gemeinden mit einer Auslastung der WMZ von weniger als 90 % gemäss «Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes» (März 2014) ihre Bauzonen innerhalb der nächsten 3 Jahre überprüfen und aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie die Auslastung erhöhen können. Überdimensionierte Bauzonen sind anschliessend durch die Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (allfällige Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen) zurückzuzonen.

In der Berichtsperiode 2019–2022 wurden keine neuen WMZ durch eine Umzonung von Landwirtschaftszonen geschaffen. Hingegen wurden in Böckten 1'300 m² innerhalb des Siedlungsgebiets neu eingezont. Dies war aufgrund einer baulichen Erweiterung des Betriebsgebäudes, welches am Bauzonenrand steht, notwendig geworden. Die Prozesse erfolgten gemäss [Grundlagebericht Arbeitszonenbewirtschaftung](#), Kapitel 3.

Ausserdem konnte eine Erhöhung der WMZ-Flächen durch Umzonung von Arbeitszonen und öffentliche Zonen im Umfang von 10 ha beobachtet werden. Voraussetzung für eine Umzonung zu WMZ ist eine WMZ-Auslastung von mehr als 95 %.

Die Gemeinden haben den Auftrag, den Stand der Überbauung und Erschliessung sowie die Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet im Sinne von Art. 31 Abs. 3 RPV und Art. 47 Abs. 2 zu erheben. Der Stand der Überbauung und Erschliessung wird im Kanton seit 1995 regelmässig aktualisiert. 2012 wurde vom Amt für Raumplanung eine Online-Plattform entwickelt, um zusätzlich zum Überbauungsstand auch die inneren Nutzungsreserven (Innenentwicklungspotenziale) erheben zu können. Die Ergebnisse zu den Innenentwicklungspotenzialen werden alle vier Jahre im Rahmen der [Raumbeobachtungsberichterstattung](#) veröffentlicht. Die Ergebnisse des Überbauungs- und Erschliessungsstandes werden jährlich per 31. Dezember aktualisiert und sind auf der [Homepage des Amts für Raumplanung](#) abrufbar.

EXKURS BAUZONENÜBERPRÜFUNG

Am 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den auf der Basis von RPG1 revidierten kantonalen Richtplan genehmigt. Dabei ging ihm der Beschluss des Landrats betreffend KRIP-Anpassung 2016 vom 18. November 2018 in Objektblatt S 1.2 Bauzonen, wonach Gemeinden mit einer Auslastung der Wohn-, Misch und Zentrumszonen (WMZ) von weniger als 90 Prozent gemäss Methode nach «Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes» (März 2014) ihre Bauzonen innerhalb der nächsten drei Jahre überprüfen und aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie die Auslastung erhöhen, zu wenig weit. Der Bundesrat hat diesen Auftrag dahingehend verschärft, dass überdimensionierte Bauzonen anschliessend durch die Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (allfällige Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen) rückzuzonen sind. Ausserdem wird der Kanton vom Bund aufgefordert, nach Ablauf dieser drei Jahre über die Ergebnisse der Überprüfung Bericht zu erstatten (KRIP, Objektblatt S 1.2, Planungsanweisung a).

Die Bauzonenüberprüfung wurde im Dezember 2019 mit einer Information der 31 betroffenen Gemeinden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion gestartet. Dabei wurde ein mögliches Vorgehen durch die Gemeinden skizziert und die Anforderungen an die einzureichenden Berichte formuliert. Anschliessend wurden auch die betroffenen Regionen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Von den ursprünglich 32 Gemeinden mit einer WMZ-Auslastung von unter 90 % haben per Ende April 2023 sieben Gemeinden den Sprung über 90 % WMZ-Auslastung erreicht. Von den verbleibenden 25 Gemeinden haben 24 bis Ende 2022 einen Bauzonenüberprüfungsbericht eingereicht, wovon alle Berichte durch das Amt für Raumplanung «genehmigt» wurden. Dabei hat das Amt für Raumplanung die Gemeinden aufgefordert, ihren Nutzungsplan im Sinne der Anforderungen des Bundesamts für Raumentwicklung anzupassen. Eine Gemeinde hat noch keinen Bericht eingereicht. Auch für sie gilt diese Frist.

Insgesamt haben 19 Gemeinden in den Berichten insgesamt 18,1 ha WMZ identifiziert, die sich zur Auszonung eignen. Es handelt sich dabei weitgehend um unerschlossene Gebiete am Bauzonenrand. Die Gemeinde Kilchberg hat bereits per Einwohnergemeindebeschluss 4'300 m² rückgezont und somit ihren Überprüfungsbericht umgesetzt. Der Regierungsrat hat die Rückzonung im August 2022 genehmigt. Des Weiteren zeigen die Gemeinden in ihren Berichten Massnahmen der Bauzonenmobilisierung auf. Diese betreffen insbesondere Parzellen und Areale im weitgehend überbauten Gebiet.

Das Bundesamt für Raumentwicklung weist in seinem Prüfungsbericht vom 15. April 2019 zur Richtplananpassung 2016 darauf hin, dass dem Kanton gemäss Bundesgesetzgebung über die Raumplanung auch die Aufgabe zukommt, sicherzustellen, dass die für die Rückzonung nötigen Flächen nicht bebaut werden. Im Kanton Basel-Landschaft bestehen keine gesetzlichen Grundlagen zur Ausscheidung von Planungszonen durch kantonale Instanzen, die der Umsetzung des kantonalen Richtplans dienen. Planungszonen können lediglich im Zusammenhang mit der laufenden Erarbeitung von Richt- oder Nutzungsplänen erlassen werden (§ 53 [RBG](#)). Dies bedeutet, dass nur die Gemeinden im Hinblick auf die Anpassung der Nutzungspläne Planungszonen erlassen können. Allerdings ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Möglichkeit, Pläne (Bau- und Strassenlinienpläne, Quartierpläne, Teilzonenpläne) und Bauprojekte oder Parzellierungsgesuche auf ihre Konformität mit dem RPG vorfrageweise oder akzessorisch zu überprüfen.

Um der Pflicht nachzukommen, die für die Rückzonung nötigen Flächen von neuen Bauten freizuhalten, überprüft der Kanton ab dem 1. Mai 2022 systematisch sämtlich Parzellen akzessorisch. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass keine Plangenehmigung, keine Parzellierungs- oder Baubewilligung erteilt wird.

Die für eine akzessorische Prüfung in Frage kommenden Parzellen sind für Gemeinde, die ihren Prüfungsauftrag noch nicht erfüllt haben, sämtliche unbebaute Flächen >1'500 m² am Bauzonenrand (erschlossen und unerschlossen) sowie >3000 m² innerhalb der Siedlung (erschlossen und unerschlossen). In den übrigen Gemeinden, welche alle ihren Prüfungsauftrag erfüllt haben, werden die von der Gemeinde zur Rückzonung bestimmten Flächen gemäss Überprüfungsbericht in den Prüfprozess aufgenommen. Die akzessorische Überprüfung wird durchgeführt, bis die angepasste Nutzungsplanung rechtskräftig ist.

Dieses Vorgehen schränkt die Planungssicherheit Privater ein. Seitens der Gemeinden besteht aber die Möglichkeit einer Klärung, mit der Ausscheidung einer Planungszone.

In **Objektblatt S 1.4 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende** wird der Kanton beauftragt, neue Standorte für Stand- und Durchgangsplätze zusammen mit den Gemeinden zu prüfen. Ausserdem hat der Kanton den Auftrag, die Sanierung des Durchgangsplatzes «Holchen» zu prüfen und den Betrieb einvernehmlich mit der Gemeinde Wittinsburg festzulegen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat in Absprache mit der Gemeinde Wittinsburg im August 2019 einen kantonalen Nutzungsplan für den Durchgangsplatz «Holchen» erlassen. Der Betrieb des Durchgangsplatzes wird durch den Kanton sichergestellt. Im letzten Quartal 2018 wurde zudem der Prozess für die Standortsuche nach einem Standplatz für Fahrende initiiert. Der Prozess führte bis anhin zu keinen Ergebnissen.

Objektblatt S 2.2 Entwicklungsgebiete bezeichnet die Charakteristika von Entwicklungsgebieten, die Richtplankarte verortet sie. Mindestens 75 % der Gesamtfläche der Entwicklungsgebiete weist eine gute oder sehr gute ÖV-Erschliessungsqualität auf. Sie sollen zu hochwertigen Verdichtungsgebieten für Wohn-, Geschäfts- und Zentrumsnutzungen entwickelt werden. Dabei werden Mindestnutzungsdichten nach Raumtyp definiert. Diese Mindestnutzungsdichten werden konsequent bei Ortsplanungsmutationen oder Quartierplanungen eingefordert. Häufig gehen die tatsächlichen Nutzungsdichten weit über das geforderte Minimum hinaus.

Gemäss **Objektblatt S 2.3 Bahnhofsgebiete (Entwicklungsschwerpunkte)** sind Bahnhofsgebiete von kantonaler Bedeutung als vielseitig nutzbare, attraktive Zentrumsgebiete auszugestalten. Dabei ist eine Verbesserung der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger anzustreben. Im Zuge des Vierspurausbaus durch die SBB hat die Stadt Liestal mit mehreren Quartierplanungen den Rahmen für die zukünftige Nutzung, Gestaltung und Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsarten gegeben. Ähnliches gilt für die Gemeinden Bottmingen und Frenkendorf. In Muttenz wird die bahnhofsnahe Planung angestossen und mit der Planung eines Busbahnhofs verknüpft.

Objektblatt S 2.4 Standorte für Hochhäuser zielt auf die Allokation und städtebauliche Integration von Hochhäusern ab. Hochhäuser sollen raumplanerisch und städtebaulich am geeigneten Ort stehen. Die Hochhausstandorte haben dabei insbesondere eine gute Verkehrsererschliessung sowie die historischen Ortsteile zu berücksichtigen, die Hochhäuser einen substanziellen Beitrag zur Verdichtung und zum Städtebau beizutragen. Hochhäuser, welche neben Wohnen auch eine öffentliche Nutzung oder Dienstleistungen aufweisen, sollen zudem funktional mit den Ortszentren abgestimmt sein. Arlesheim, Münchenstein, Birsfelden, Muttenz und Pratteln haben ein Hochhauskonzept erstellt. In diesen Konzepten werden die aus kommunaler Sicht geeigneten Hochhausstandorte festgelegt und Standorte für Hochhäuser begründet, welche eine schlechtere ÖV-Gütekategorie als B oder eine Höhe über 60 m aufweisen. In diesen Ge-

meinden wurden auch zwischen 2019 und 2022 insgesamt 16 Quartierplanungen für Hochhäuser genehmigt oder vorgeprüft. Von diesen genehmigten und vorgeprüften Quartierplanungen weisen lediglich zwei Standorte (Arlesheim und Muttenz) eine ÖV-Güteklasse schlechter als B auf. Eine Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität ist an diesen beiden Standorten jedoch in Diskussion bzw. in Planung.

Das Objektblatt **S 4.1 Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung** wird von der kantonalen Standortförderung periodisch bearbeitet. Der Kanton Basel-Landschaft weist rund 1'190 ha reine Arbeitsgebiete auf, wovon etwas über 11 % unüberbaut sind. Bei den Arbeitsgebieten kann unterschieden werden zwischen:

- Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung (ca. 590 ha)
- Arbeitsgebiete in Entwicklungsgebieten (ca. 150 ha)
- sowie übrige Arbeitsgebiete (ca. 450 ha)

Rund die Hälfte aller Flächen sind gemäss kantonalem Richtplan Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung. Sie stellen aus kantonaler Sicht hochwertige Flächen für Dienstleistungen, aber auch für die Produktion und den Umschlag von Gütern dar. Sie umfassen Gebiete, die flughafenah sind oder vom Hochleistungsstrassennetz innerhalb kurzer Distanz erreicht werden können, ohne dass Wohngebiete durchquert werden müssen. Sie weisen somit eine besondere Standortgunst auf. Bedeutsam sind speziell die beiden Rheinhäfen der Birsfelder Hafen und der Auhafen, Muttenz. Sie sind Drehscheiben des internationalen Güterumschlags und von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sind gemäss KRIP-Objektblatt S 4.1, Ziel a langfristig als solche zu erhalten. Der Umfang von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung darf deshalb durch Umzonungen insbesondere der unüberbauten Gebiete volumen- und flächenmässig nicht geschmälert werden, es sei denn, es bestehen mindestens gleichwertige andere Interessen (Planungsgrundsatz a). Für die Umnutzung unbebauter Areale in Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung müssen somit besonders gewichtige Interessen vorliegen.

An der besseren Nutzung von Industrie- und Gewerbebrachen bzw. unternutzten Arealen besteht gemäss kantonalem Richtplan ein kantonales Interesse, welches sich aus der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes ableitet. Umnutzungen von brachliegenden/unternutzten Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung zu Gebieten mit Mischnutzung (können deshalb in Gebieten mit guter oder sehr guter ÖV-Erschliessungsqualität (Güteklasse A und B) vom Regierungsrat im Rahmen von Quartierplanungen genehmigt werden. Voraussetzung ist ein Konzept, das die langfristigen Absichten hinsichtlich Umnutzung des Arbeitsgebiets von kantonaler Bedeutung sowie die Auswirkungen auf den Verkehr, Umweltverträglichkeit (insbesondere Lärm), Wirtschaft und städtebauliche Qualität aufzeigt. Die Umnutzungen dürfen aber nicht zu Einzonungen von neuen Arbeitszonen führen und müssen verkehrsverträglich erfolgen. Der Regierungsrat weist das Amt für Raumplanung mit der Genehmigung des Quartierplans an, Richtplantext und -Gesamtkarte entsprechend fortzuschreiben, d. h. die Gebiete aus dem Richtplan zu entlassen (Planungsgrundsätze a und b).

Insgesamt liegen – Stand Ende 2021 – 21 % oder 115 ha der Fläche der Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung in Gebieten mit einer guten bis sehr guten ÖV-Erschliessung und kämen somit potenziell für eine Umnutzung in Frage. Diese befinden sich schwerpunktmässig in Allschwil (Bachgraben), in der Birsstadt (Aesch, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, erschlossen durch Tramlinie Nr. 11 oder die S-Bahn) und in Pratteln (erschlossen durch die Tramlinie Nr. 14 oder die S-Bahn). Das Gebiet Dreispitz (19 ha) ist zu 100 % seiner Fläche gut bis sehr gut erschlossen. Eine weitgehende Transformation wird durch die CMS als Grundeigentümerin auch angestrebt, indem in diesem ehemaligen Produktions- und Logistikareal Bildung, Wohnen und Arbeiten in Einklang gebracht werden sollen.

In Aesch Nord, neu Aesch Soleil genannt, weisen 11 der 23 ha (45 % der Fläche) eine gute ÖV-Erschliessungsqualität auf und können zu einer Wohn- Mischnutzung umgenutzt werden. Die Gemeinde Aesch ist zurzeit daran, die diesbezügliche kommunale Richt- und Nutzungsplanung auf den gut erschlossenen Gebieten von Aesch Soleil voranzutreiben. Im Raum Muttenz schliesslich umfassen in den Arbeitsgebieten Lachmatt, Pratteln West und Pratteln Mitte die durch die Tramlinie Nr. 14 und die S-Bahn gut erschlossenen Areale knapp 36 der insgesamt 64 ha (56 %). Mit diesen kommunalen Planungen stehen somit knapp 10 % sämtlicher Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung bzw. etwa 40 % der gut bis sehr gut erschlossenen Gebiete in den nächsten Jahren vor Umzonungen. Für weitere 60–70 ha sind aus Sicht der Richtplanregelungen mit den entsprechenden konzeptionellen Grundlagen Umnutzungen zu Wohn-Mischnutzungen ohne infrastrukturmassige oder betriebliche Investitionen möglich. In Allschwil/Bachgraben schliesslich weisen 37 von 43 ha (86 %) eine ÖV-Güteklasse von A oder B auf. Aufgrund der aktuell und zukünftig noch grösseren Beschäftigtendichten bedarf es aber noch weiterer Infrastrukturmassnahmen, um die Funktionalität des Arbeitsgebiets zu erhalten bzw. zu verbessern.

Am 26. April 2021 genehmigte der Bundesrat die Richtplananpassung 2018 und damit auch das neue **Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica**. Das Objektblatt hat zum Ziel, eine räumliche Entflechtung der kommunalen und kantonalen Interessen vorzunehmen. In diesem Kontext hat die Gemeinde den Auftrag, rund 2,2 ha WMZ zugunsten eines Freilichtmuseums umzonen. Da die Gemeinde eine Auslastung von deutlich weniger als 90 % aufweist, ist sie daran, die Bauzonenüberprüfung als Grundlage für die Ortsplanungsgesamtrevision fertigzustellen. Die potenziellen Auszonungsflächen betragen insgesamt 3,9 ha, die Ortsplanungsgesamtrevision ist eingeleitet.

EXKURS WO WÄCHST DAS BASELBIET?

Bis vor wenigen Jahren wurde Siedlungsentwicklung als etwas wahrgenommen, was vornehmlich auf der «grünen Wiese», also den unbebauten Flächen stattfindet. Bereits im letzten Legislaturbericht hat der Kanton festgestellt, dass im entsprechenden Zeitraum jede dritte neu erstellte Wohnung im Bestand errichtet wurde. Um weitere Informationen darüber zu bekommen, wo und in welchem Ausmass die Siedlungs- und Wohnraumentwicklung stattfindet, hat das Amt für Raumplanung die Anfertigung einer Masterarbeit zu diesem Thema veranlasst. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Auswirkungen von Quartierplanungen auf eine Verdichtung nach innen gelegt.

Dies geschieht durch eine räumliche Datenanalyse auf Basis der Gebäudedatenbank des Kantons für den Zeitraum von 2016 bis 2021. Beobachtet wird dabei die Wohnraumentwicklung in Zusammenhang mit der Einwohnerentwicklung in den neu erstellten Wohnbauten.

Erste Ergebnisse der laufenden Arbeit zeigen, dass im Untersuchungszeitraum gesamtkantonal annähernd die Hälfte der neu erstellten Wohnungen in einem Bereich entstanden sind, wo zuvor bereits ein Gebäude stand (Ersatzneubauten). Allerdings liegt der Anteil der Ersatzneubauten an allen Wohnneubauten bei lediglich einem Drittel. Dies verdeutlicht, dass durch Ersatzneubauten vor allem grössere Wohnbauprojekte realisiert werden.

Differenziert man die Ergebnisse nach regionalem Handlungsraum, so wird deutlich, dass in erster Linie in den urban geprägten Räumen der Anteil von neuen Wohnungen, die in Ersatzneubauten entstanden sind, überwiegt. Das Birstal stellt dabei mit 68 % einen Spitzenwert dar. Im Gegensatz dazu werden im Laufental bzw. im Oberen Baselbiet nur etwa ein Drittel der neu gebauten Wohnungen in Ersatzneubauten erstellt.

Die gesamthaft grösste Wohnungsproduktion hat im Leimental und im Handlungsraum Rheintal/Hülften stattgefunden.

In den im Untersuchungszeitraum neu erstellten 2'378 Wohngebäuden mit 8'518 Wohnungen lebten Ende 2021 knapp 16'656 Personen. Das ist ein grösserer Wert als das der Kanton in diesem Zeitraum gesamthaft gewachsen ist.

Der Schwerpunkt lag mit 4'447 Einwohnern im Leimental. Dies entspricht einem Anteil von 26,7 %. Gesamthaft leben etwa 26 % der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in diesem Handlungsraum. Ein weiterer Schwerpunkt lag mit 3'805 Einwohnern (22,8 %) in der Region Liestal/Frenkentäler.

Die Abb. 2 zeigt dabei, dass gesamtkantonal der «Hotspot» des Einwohnerwachstums in neuen Wohnungen in Liestal und Lausen liegt.

Abb. 1 Neu erstellte Wohngebäude und Wohnungen nach regionalem Handlungsraum (2016–2021)

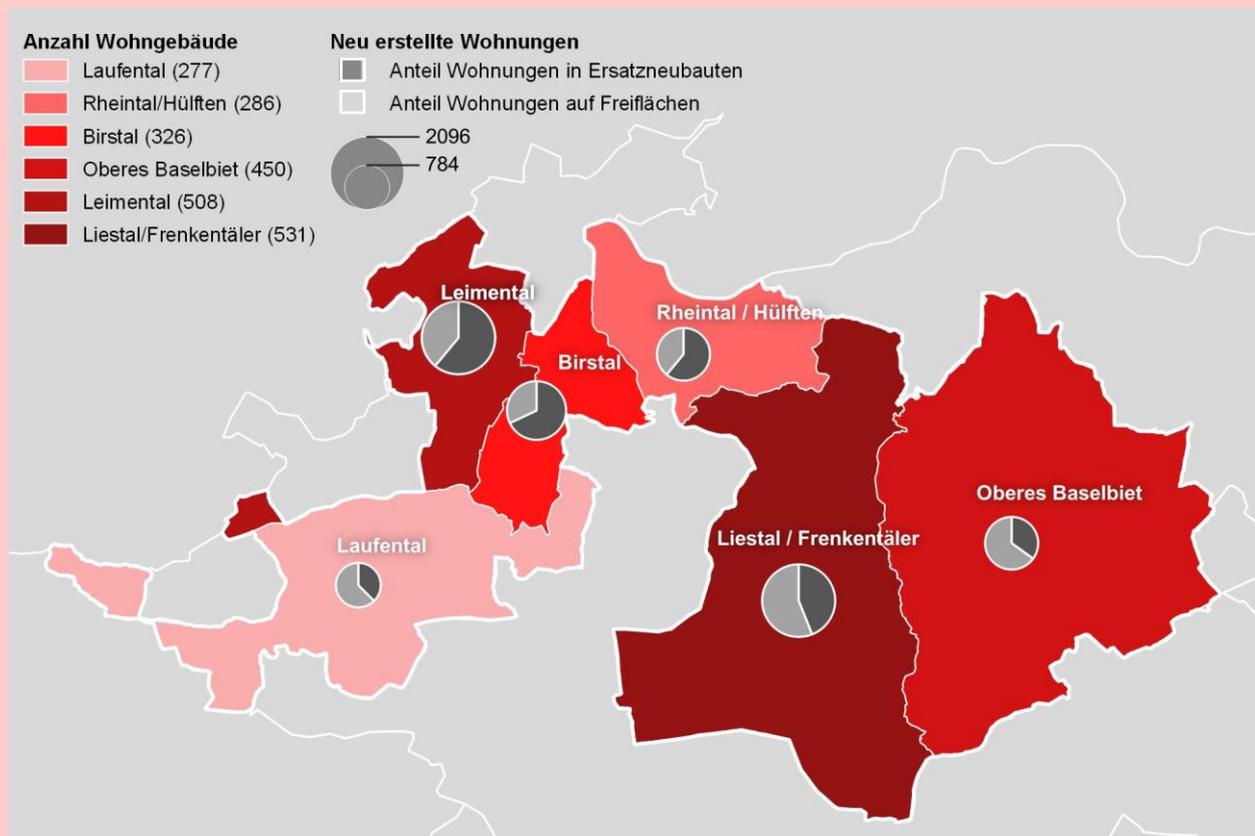
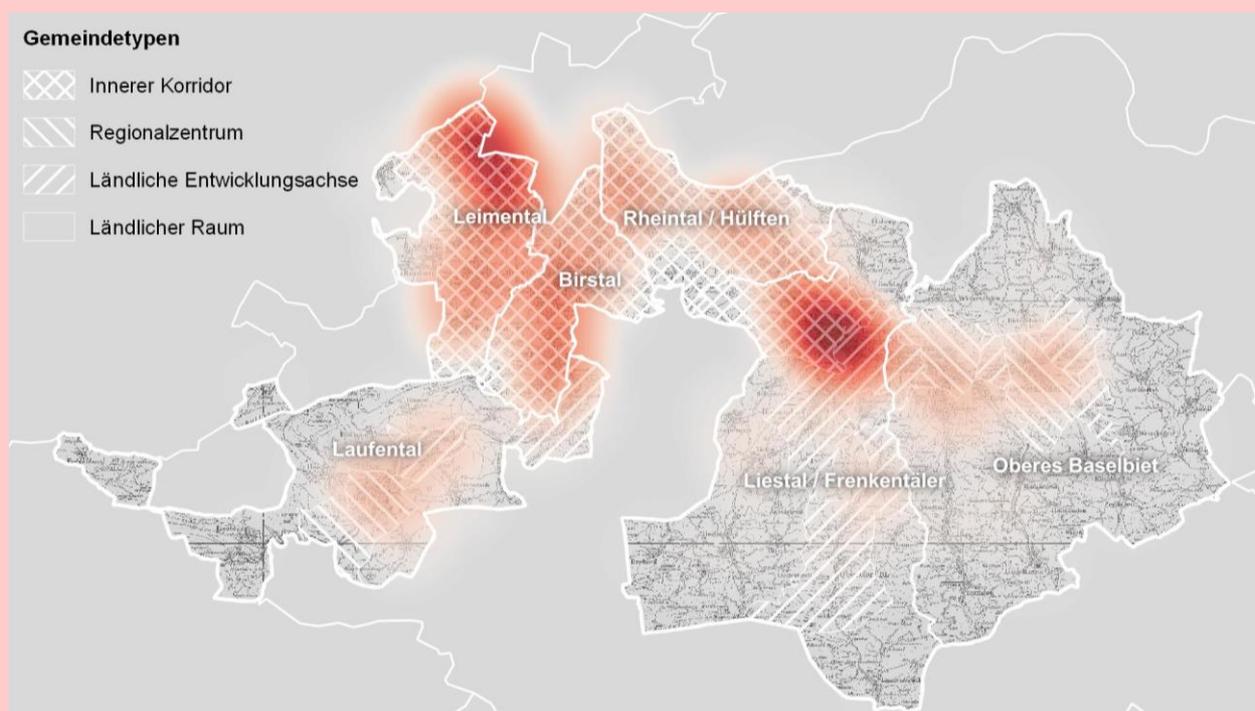


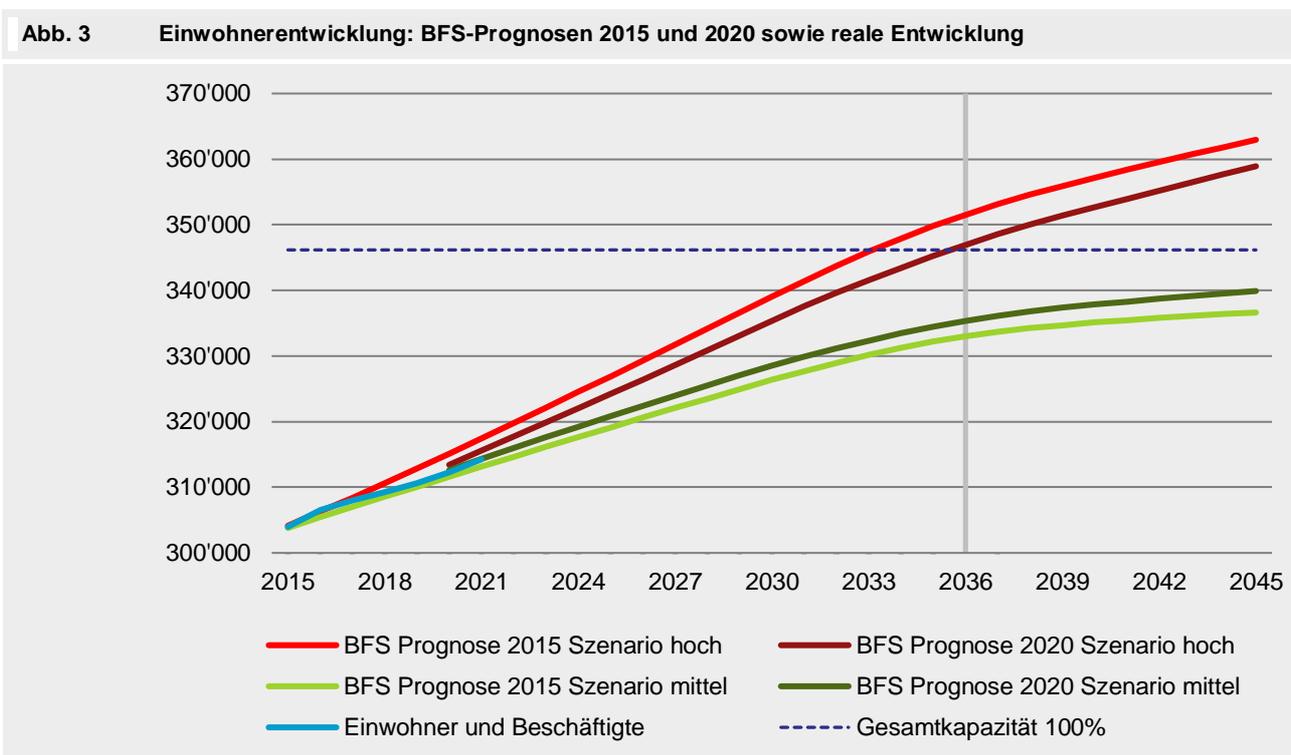
Abb. 2 Einwohnerentwicklung in neuen Wohnungen (2016–2021)



Zielerreichung

Bevölkerung

Gemäss **Objektblatt Raumkonzept** soll das relative Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten im Kanton Basel-Landschaft in allen Teilräumen grundsätzlich gleichmässig erfolgen. Die Dimensionierung der Bauzonen ermöglicht zwischen 2015 und 2035 eine Zunahme von durchschnittlich rund 0,72 % pro Jahr. Die Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung sollen in den Zentren, den Verdichtungsräumen des inneren Korridors sowie in den ländlichen Entwicklungsachsen liegen.



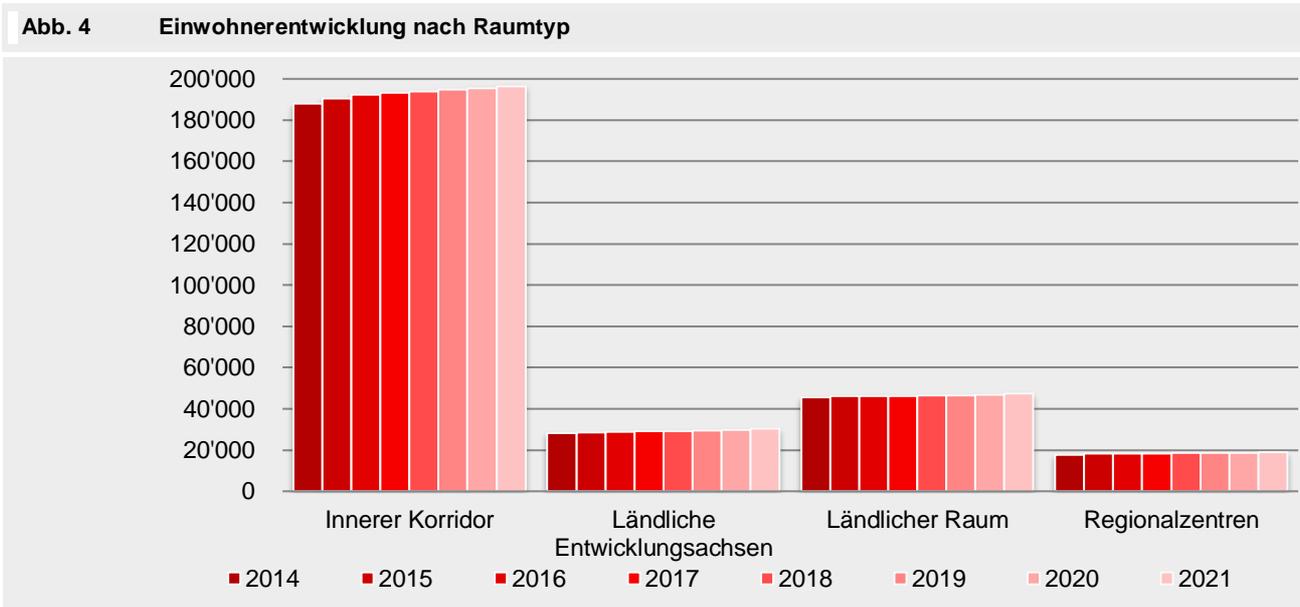
Das jährliche Einwohnerwachstum im Kanton zwischen 2015 und 2021 betrug durchschnittlich 0,56 % und somit lediglich drei Viertel dessen, was als maximaler Rahmen im kantonalen Richtplan festgelegt ist und worauf die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen auszurichten sind. Während sich am Anfang der Beobachtungsperiode das Wachstum auf dem Niveau des Szenarios hoch 2015 des BFS bewegte, verringerte sich die Zuwachsrate ab 2017, sodass die Bevölkerung im Jahr 2021 dem Szenario Mittel 2020 entspricht. 2021 war das jährliche Bevölkerungswachstum mit 0,64 % jedoch wieder deutlich höher als zwischen 2017 und 2020 (0,4–0,5 % pro Jahr).

Ein deutlich überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum mit insgesamt über 1 % pro Jahr fand in den ländlichen Entwicklungsachsen statt, wo mit dem Ausbau der Waldenburgerbahn sowie dem Doppelspurausbau der SBB im Laufental Verbesserungen der ÖV-Infrastruktur erstellt wurden bzw. nächstens erstellt werden.

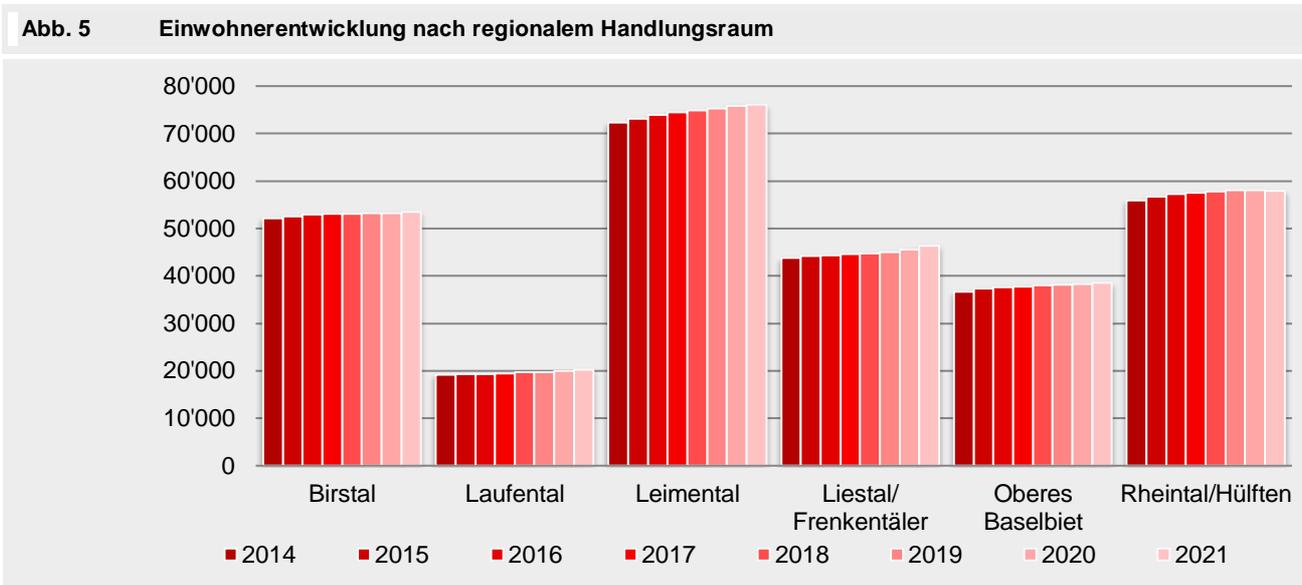
Die Bevölkerungsentwicklung im Inneren Korridor und in den regionalen Zentrumsgemeinden bewegt sich im Bereich des kantonalen Durchschnitts, während das Wachstum der ländlichen Gemeinden mit jährlich 0,46 % eher unterdurchschnittlich ist. Insgesamt fand somit rund 82 % des Einwohnerwachstums in den Zentren, den Verdichtungsräumen des Inneren Korridors sowie in den ländlichen Entwicklungsachsen statt. Die Verteilung der Bevölkerung nach Raumtypen 2015 und 2021 blieb aber fast gleich, mit leichten Zugewinnen in den ländlichen Entwicklungsachsen bzw. leichten Verlusten bei den Gemeinden im Inneren Korridor bzw. in den ländlichen Gemeinden.

Tab. 1 Einwohnerentwicklung 2015-2021 nach Raumtyp

Raumtyp	Einw. 2015	Einw. 2021	Wachstum 2015-2021 abs.	Wachstum 2015-2021 in %	Anteil Wachstum	Anteil Einw. 2015	Anteil Einw. 2021
Innerer Korridor	190'395	196'270	5'875	0.51	61.29	67.22	67.03
Ländliche Entw.-achse	28'584	30'413	1'829	1.07	19.08	10.09	10.39
Ländlicher Raum	46'089	47'354	1'265	0.46	13.2	16.27	16.17
Regionalzentren	18'163	18'780	617	0.57	6.44	6.41	6.41
Total	283'231	292'817	9'586	0.56	100	100	100

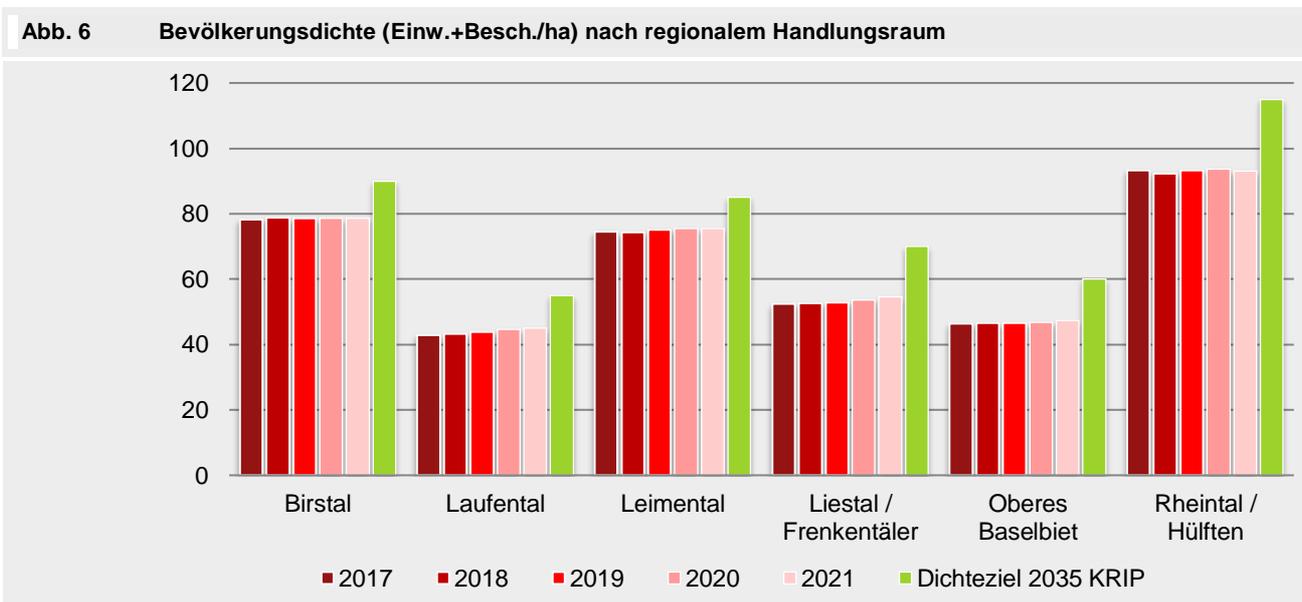


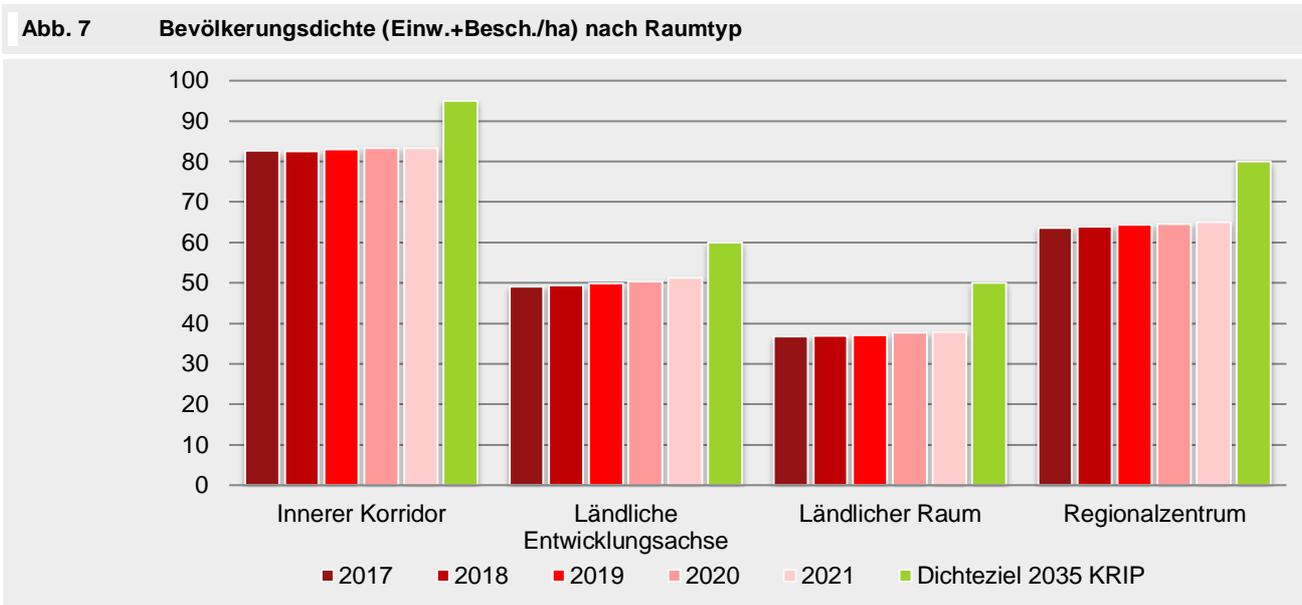
Entsprechend weisen die regionalen Handlungsräume Laufental und Liestal/Frenkentäler mit rund 0,8 % die höchste jährliche Wachstumsrate auf, gefolgt vom Leimental (0,7 %). Die Wachstumsraten im Birstal bzw. Rheintal/Hülften waren mit zwischen 0,3 und 0,4 % unterdurchschnittlich, ebenso diejenige im Oberen Baseltal mit etwas über 0,5 % (vgl. Abb. 5).



Zudem werden im **Objektblatt Raumkonzept** für die funktionalen Handlungsräume und die Raumtypen Dichteziele für 2035/2040 festgesetzt. Die Zielvorgabe beträgt gemäss örtliche Festlegung a eine Erhöhung der Nutzungsdichte von +8 % für 2035 und +10 % für 2040. Die Zunahme der Einwohner- und Beschäftigtendichte in den WMZ des Kantons betrug zwischen Ende 2017 und 2021 1,7 %. Den grössten Dichtezuwachs fand in den ländlichen Entwicklungsachsen (4,8 %), gefolgt von den ländlichen Gemeinden (2,9 %) und den Regionalzentren (2,2 %) statt.

In den Gemeinden des Inneren Korridors stieg in den letzten Jahren seit 2017 die Nutzungsdichte bloss um 0,8 %. In den regionalen Handlungsräumen ergibt sich dasselbe Bild: ein hoher Dichtezuwachs findet sich in den Regionen mit der tiefsten Nutzungsdichte (z. B. Laufental mit 5 %), Stagnation bzw. teils sogar Abnahme der Nutzungsdichte in den stadtnahen Handlungsräumen mit bereits hoher Nutzungsdichte (z. B. Rheintal/Hülften mit -0,2 %). Die Ergebnisse korrespondieren mit der Abnahme der WMZ-Flächenbeanspruchung (siehe S. 34).





Differenzierung ÖV-Güte (2020)

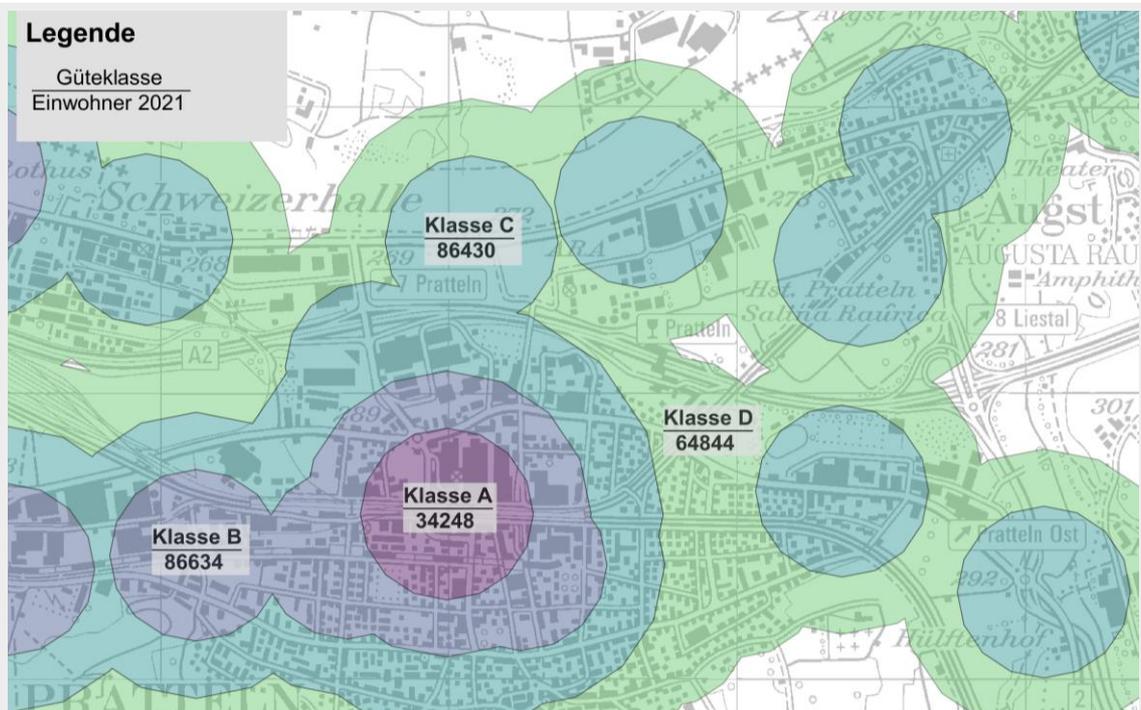
Aus Sicht der Raumplanung ist ein Wachstum der Einwohner in den Gunstlagen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) erstrebenswert, um die Strassen möglichst zu entlasten. Die Gunstlagen leiten sich von den sogenannten ÖV-Güteklassen ab, die sich aus Angebot und Takt herleiten lassen, wobei die Klasse A die beste ÖV-Erschliessungsqualität beschreibt. Für die Berechnung der Güteklassen werden um die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs Radien berechnet. Dabei bilden Verkehrsmittel (Bahn besser als Bus) und Takt (je kürzer desto besser) die Massgabe zur Kategorisierung.

Insgesamt leben 41,3 % der Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in Bereichen der ÖV-Güteklassen A und B, also in Gebieten, die sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Insgesamt leben 41,3 % der Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in Bereichen der ÖV-Güteklassen A und B, also in Gebieten, die sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Bei unveränderter ÖV-Erschliessungsqualität stieg somit die Einwohnerzahl in den Gebieten der ÖV-Güteklassen A und B gegenüber Gebieten mit mässig bis sehr schlechter ÖV-Güteklasse überdurchschnittlich. Die Zunahme der Einwohner zwischen 2017 und 2021 um 5'794 verteilt sich dabei prozentual wie folgt auf die ÖV-Erschliessungsklassen:

- 40,5 % in Gebieten mit ÖV-Güteklasse A und B,
- 26,1 % in Gebieten mit ÖV-Güteklasse C,
- 33,5 % in Gebieten mit ÖV-Güteklasse D und
- 4,2 % in schlecht oder gar nicht erschlossenen Siedlungsgebieten.

Abb. 8 Einwohner nach ÖV-Güteklasse



Quelle: kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft
Güteklassen der ÖV-Erschliessungsqualität, Tiefbauamt Basel-Landschaft
* inkl. nicht zuordenbare

Gesamtkantonal gesehen, stieg die Anzahl der Beschäftigten in den Jahren 2012 bis einschliesslich 2016 gesamthaft um 4'750 auf 148'151 und von 2016 bis 2020 um weitere 4689 auf 152'440 Beschäftigte. Dies entspricht einem Anstieg von rund 9'440 Beschäftigten bzw. 6,6 % 2012–2020, wobei das Beschäftigtenwachstum um knapp 2 % höher liegt als das Einwohnerwachstum im gleichen Zeitraum. Während die Beschäftigtenzahl im Jahr 2012 noch leicht zurückging, gab es in den Folgejahren fast ausschliesslich ein Wachstum, mit Wachstumstiefständen 2016 und im 2020. 2020 nahm die Zahl der Vollzeitäquivalente um über 600 ab.

Abb. 11 Entwicklung der Beschäftigten 2012–2020 (in %)

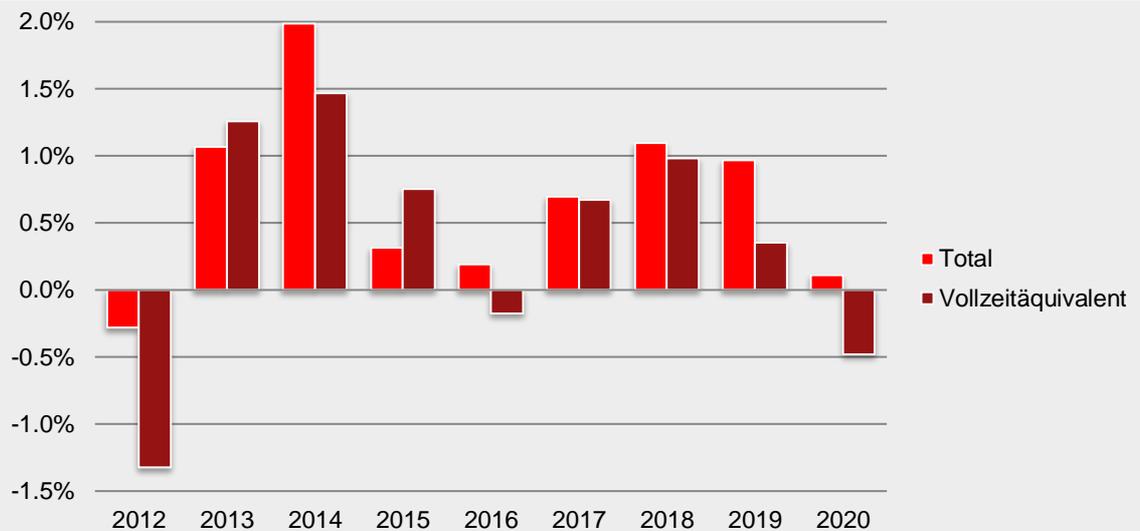
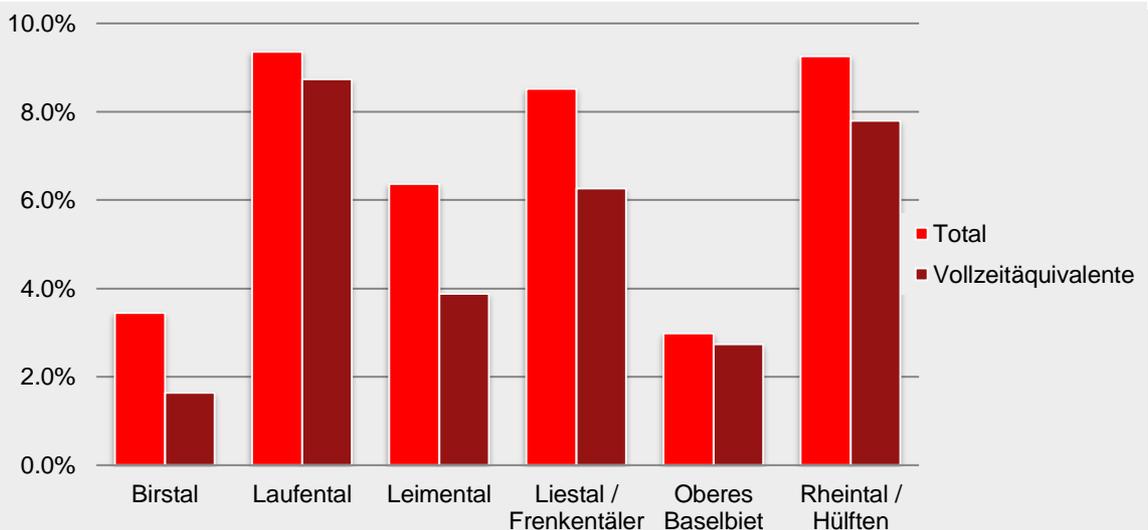


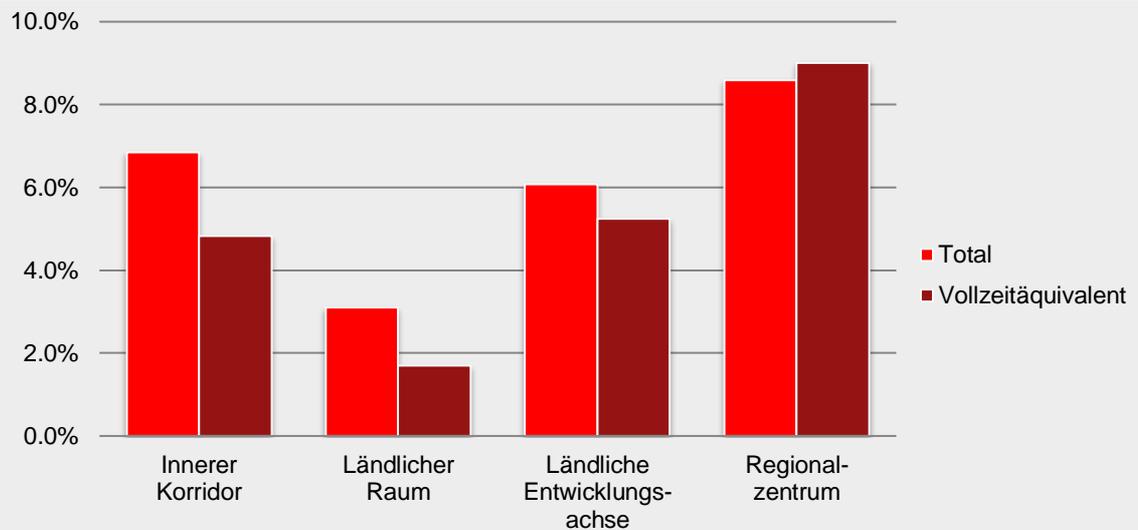
Abb. 12 Entwicklung der Beschäftigten nach regionalem Handlungsraum 2012–2020 (in %)



Auf der Ebene der regionalen Handlungsräume zeigt sich, dass die Anzahl der Beschäftigten im unteren Kantonsteil stetig zunimmt, auch wenn das Birstal mit einer Beschäftigtenzunahme von rund 3,5 % gegenüber den 6,6 % im ganzen Kanton eher schwächelt.

Dafür ist das relative Wachstum im Laufental sowie im Handlungsraum Liestal/Frenkentäler klar überdurchschnittlich, wobei dieses Wachstum im Laufental rund 700 Beschäftigte bzw. 500 Vollzeitäquivalente ausmacht. Absolut gesehen liegt aber der Handlungsraum Liestal/Frenkentäler mit rund 2'200 Beschäftigten (1'250 Vollzeitäquivalente) auf Platz 2 hinter dem Handlungsraum Rheintal/Hülften (3'200 Beschäftigte bzw. 2'250 Vollzeitäquivalente). Insgesamt bleiben die Anteile des Beschäftigtenwachstums in den städtisch geprägten Handlungsräumen (Leimental, Rheintal/Hülften, Birstal) aber weitestgehend konstant. Die ländlich geprägten Handlungsräume gewinnen zwischen 2012 und 2020 lediglich 0,2 Prozentpunkte.

Abb. 13 Entwicklung der Beschäftigten nach Raumtyp 2012–2020 (in %)

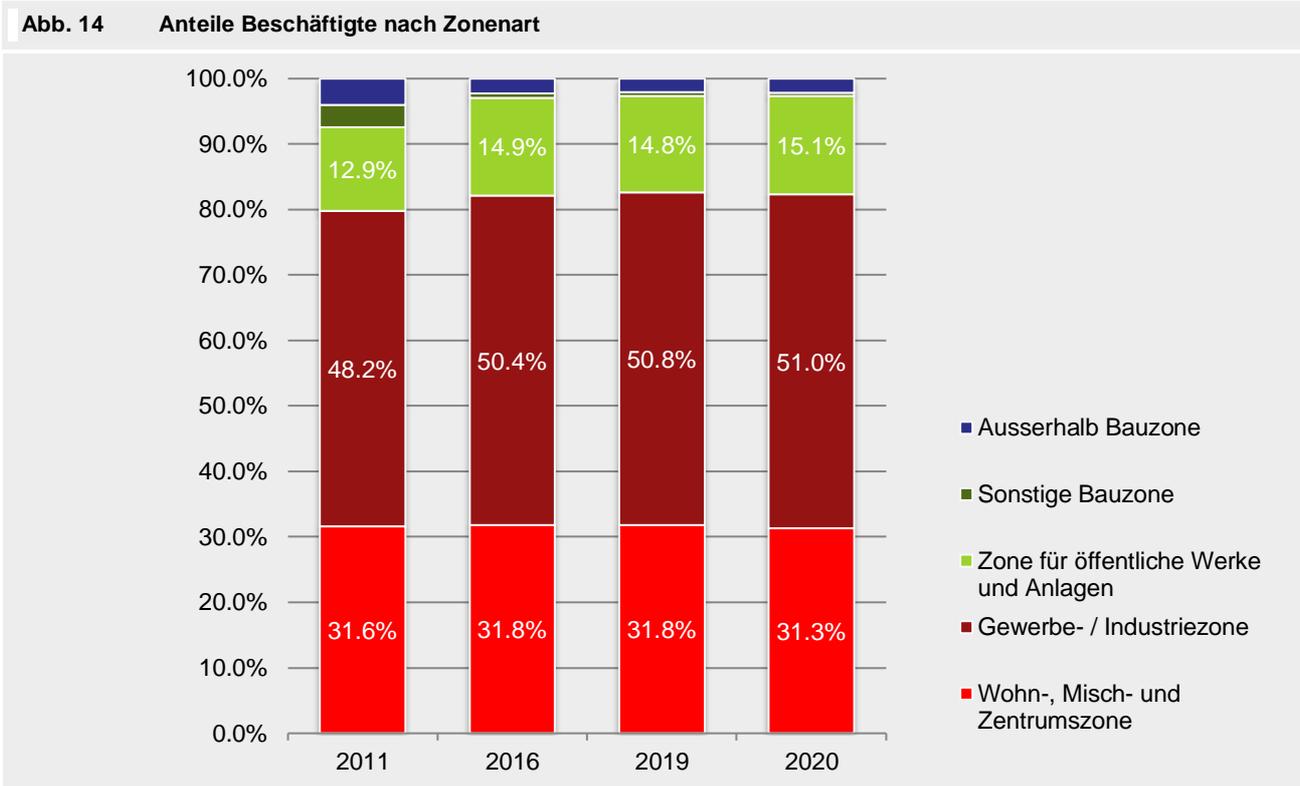


Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auf Ebene des Raumtyps. Der eher urban geprägte Innere Korridor weist absolut die höchsten Zugewinne des Beschäftigtenwachstums auf. Zwischen 2012 und 2020 betrug das Wachstum der Beschäftigten in diesem Raumtyp 7'500 Beschäftigte (4'245 Vollzeitäquivalente) von insgesamt 9'440. Dies sind 79,4 % der Beschäftigten bzw. 76,1 % der Vollzeitäquivalente. Zum Vergleich: Im selben Zeitraum wuchs die Zahl der Einwohner in diesem Raum um knapp 7'760 Einwohner oder gerade knapp 59 %.

Relativ gesehen gewinnen die Regionalzentren am meisten (+8,6 %). Absolut gesehen sind dies 870 Beschäftigte oder 690 Vollzeitäquivalente. Der geringste relative Beschäftigtenzuwachs findet sich im ländlichen Raum mit 3,1 %. Dies entspricht einem Zuwachs von 360 Beschäftigten oder 140 Vollzeitäquivalente in diesen acht Jahren.

Beschäftigte nach Nutzungszone / Arbeitsgebiete kantonaler Bedeutung

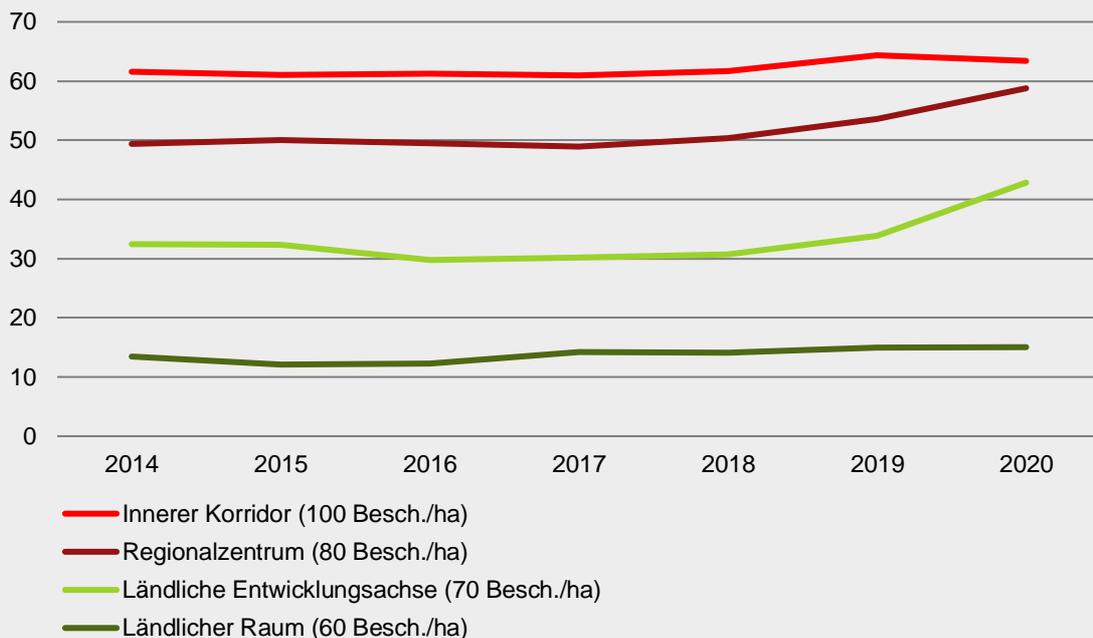
Ende 2020 arbeiteten etwas mehr als die Hälfte aller Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) im Kanton in Gewerbe- und Industriezonen. Gegenüber 2011 ist dieser Anteil ebenso stetig angestiegen wie der Anteil der Beschäftigten in öffentlichen Zonen (Bildung, Gesundheit). Der Anteil der Beschäftigten in WMZ-Zonen nahm dagegen geringfügig ab.



Gemäss Planungsanweisung a des Objektblattes S 4.1 sollen die Zonenvorschriften sicherstellen, dass raumtypbezogene Mindestdichten in Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung erreicht werden können. Die Arbeitsgebiete «Kägen» (Reinach) und «Brühl» (Sissach) sind dabei gemäss Stand 2020 die einzigen, welche die Mindestdichteanforderungen erfüllen. In allen anderen Gebieten besteht z. T. erhebliches Restpotenzial für mehr Beschäftigte pro Hektare. Abb. 15 stellt, nach Aufsummierung der Flächen und Beschäftigten, die Dichten nach Handlungsräumen – sowie die angestrebten Mindestdichten gemäss Legende – dar.

Im Raumtyp der ländlichen Entwicklungsachse nahm die Nutzungsdichte in den vergangenen zwei Jahren durch ca. 230 zusätzliche Beschäftigte in Itingen am stärksten zu. Ebenfalls ist eine stärkere Verdichtung in Laufen (Regionalzentrum) durch mehr als 400 zusätzliche Arbeitsplätze in den letzten Jahren zu verzeichnen. Die grössten Flächen der Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung befinden sich im Inneren Korridor, wodurch trotz Beschäftigtenzunahme nur ein langsamer Anstieg der Nutzungsdichte zu beobachten ist.

Abb. 15 Nutzungsdichten in Arbeitsgebieten kantonaler Bedeutung (inkl. angestrebten Mindestnutzungsdichten)



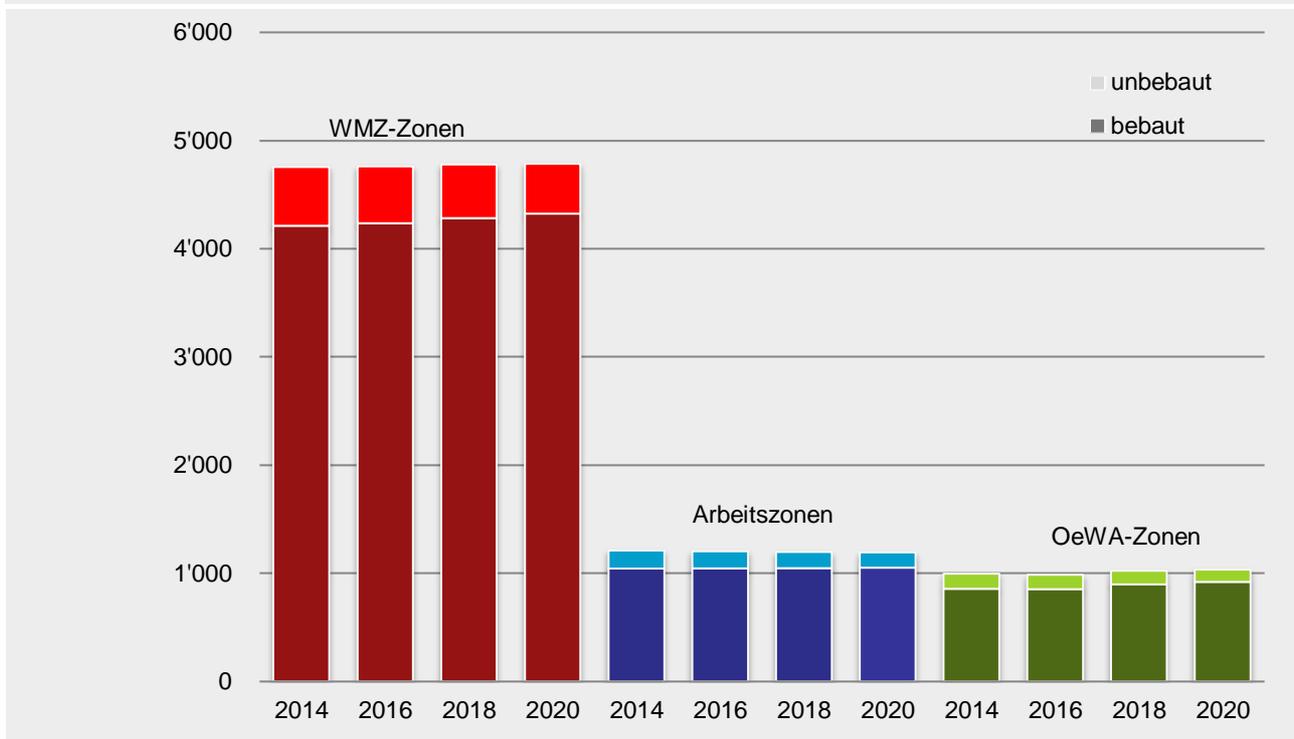
Stand der Überbauung

Gegenüber 2016 nahm die Fläche der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen 2020 um rund 25 ha auf 4'787 ha zu. Diese Zugewinne erfolgten alle durch Umzonung von OeWA und Gewerbezo- nen. Von den 4'787 ha Zonen für Wohnnutzung sind Ende 2020 etwa 460 ha oder knapp 9,6 % unbebaut. Davon waren Ende 2020 knapp 73 ha unerschlossen, 5 ha weniger als 2018.

In den rund 1'194 ha Arbeitszonenflächen befinden sich noch 141 ha oder knapp 12 %, die un- überbaut sind, wovon lediglich noch 15 ha unerschlossen sind. Knapp 126 ha oder 12 % der insgesamt 1'034 ha Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind derzeit unbebaut, wovon 7 ha unerschlossen sind.

Insgesamt wurden zwischen Ende 2014 und 2018 etwas mehr als 48 ha an Wohn-, Misch- und Zentrumszonen überbaut. Zwischen 2016 und 2020 nahmen die unüberbauten Flächen um 69 ha ab, ein Zeichen, dass die sehr günstigen Hypotheken gut genutzt wurden. Ein ähnlicher Trend ist in den Arbeitszonen beobachtbar: wurden zwischen 2014 und 2018 etwa 12 ha an Ar- beitszonen überbaut waren es zwischen 2016 und 2020 16 ha.

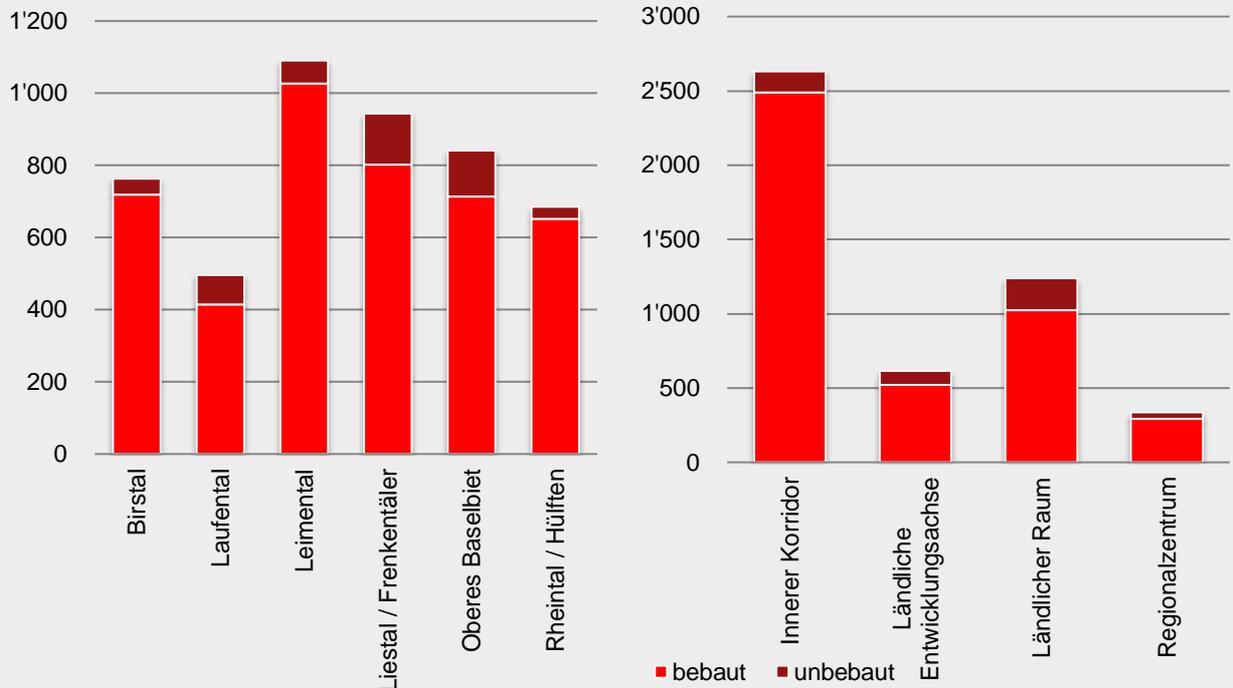
Abb. 16 Entwicklung des Überbauungsstands 2014–2020 (ha)



Der grösste Teil der im Zeitraum 2016 bis 2020 überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wurde in den regionalen Handlungsräumen Oberes Baselbiet und Liestal/Frenkentaler überbaut (insgesamt 37 ha oder 55 % gegenüber 60 % zwischen 2014 und 2018). Im Birstal und Rheintal/Hülften hingegen wurden lediglich 13 % auf der grünen Wiese gebaut. Differenziert man die Zahlen nach Raumtyp so zeigt sich, dass 73 % der im o. a. Zeitraum bebauten Flächen im ländlichen Raum liegen. Bei den Arbeitszonen zeigt sich, dass zwischen 2016 und 2020 in allen Handlungsräumen unbebaute Arbeitszonen konsumiert wurden. Lagen 2014–2018 mehr als 70 % der neu bebauten Arbeitszonen in den Gemeinden des Inneren Korridors, glich sich dies zwei Jahre später eher zugunsten der ländlichen Handlungsräume aus.

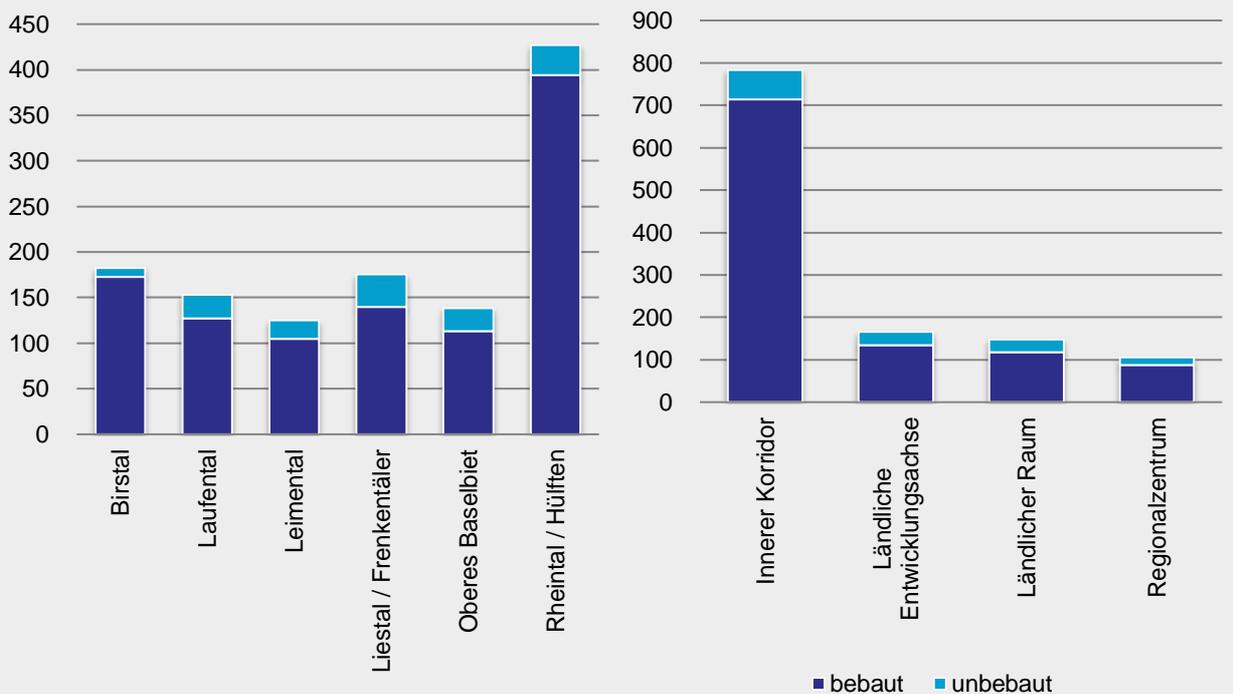
Nach wie vor deutlich mehr als die Hälfte der knapp 469 ha unbebauten Zonen für Wohnnutzung liegen in den eher ländlich geprägten regionalen Handlungsräumen Liestal/Frenkentaler und dem Oberen Baselbiet. Auf das Birstal und den regionalen Handlungsraum Rheintal/Hülften entfallen jeweils weniger als zehn Prozent. Differenziert man die Zahlen über die unbebauten Flächen in Zonen für Wohnnutzung nach Raumtyp, so zeigt sich, dass 43 % der Flächen in den Gemeinden des ländlichen Raums liegen. Etwa 29 % der Flächen liegen in den Gemeinden des Inneren Korridors.

Abb. 17 Überbauungsstand der Zonen für Wohnnutzung nach regionalem Handlungsraum und Raumtyp (2020, ha)



Auch bei den unbebauten Arbeitszonen zeigt sich ein ähnliches Bild. Die grössten unbebauten Flächen liegen in Gemeinden, die eher ländlich geprägt sind.

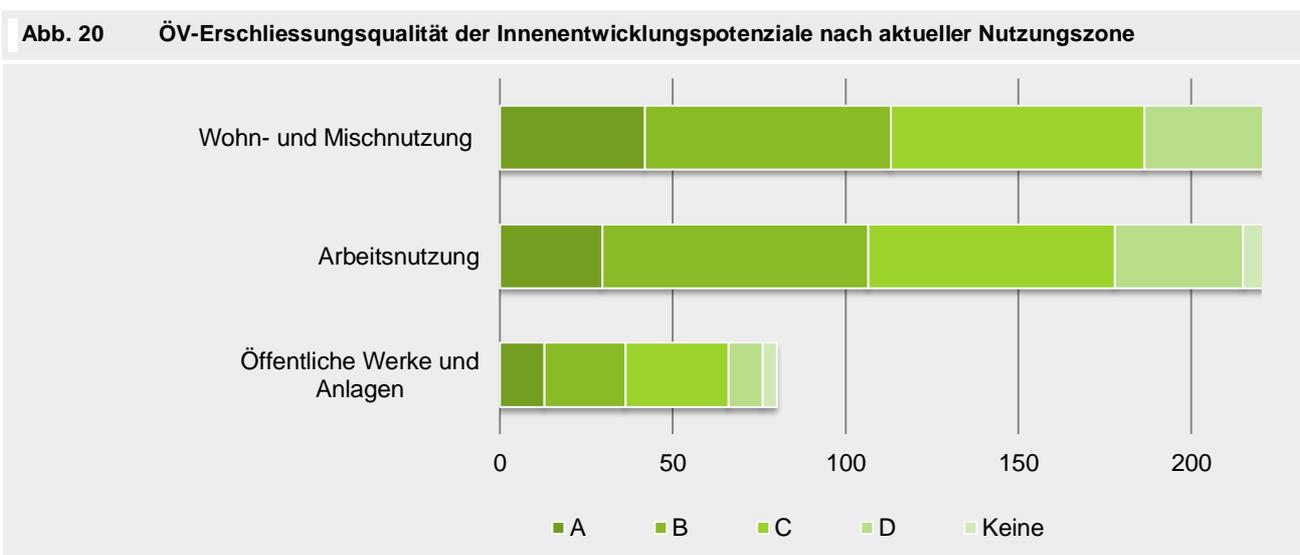
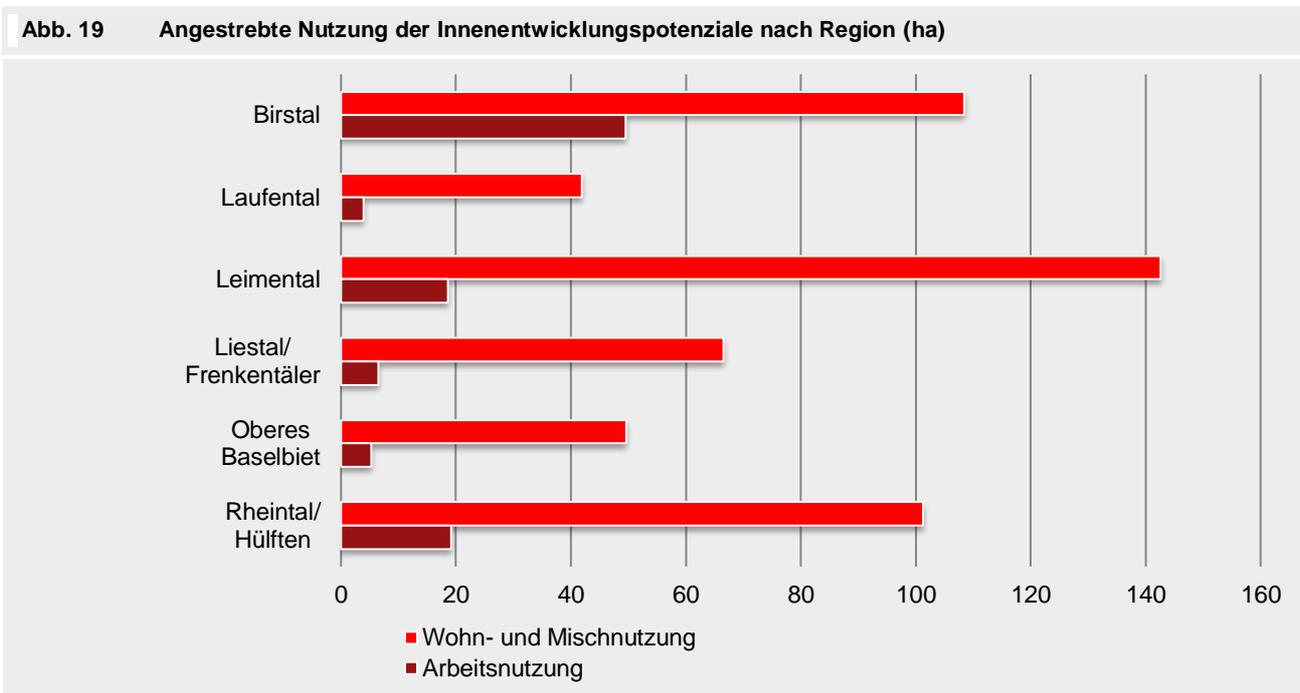
Abb. 18 Überbauungsstand der Arbeitszonen nach regionalem Handlungsraum und Raumtyp (2020, ha)



Innenentwicklungspotenziale und Nachverdichtungsgebiete

Gemäss dem Planungsgrundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» müssen die Gemeinden aufzeigen, welche inneren Reserven vorhanden sind und wie sie diese in Wert setzen wollen.

Das Amt für Raumplanung unterstützt die Gemeinden bei diesem Auftrag, indem die Innenentwicklungspotenziale (IEP) alle zwei (bzw. alle vier Jahre bei ländlichen Gemeinden) im Kontext der Erhebung der Siedlungsflächenreserven erhoben werden. Diese Erhebung erfasst neben Lage und Umfang der Flächen auch die aktuelle und die angestrebte Nutzung dieser Potenzialgebiete.



Sondernutzungspläne als Instrumente der Innenverdichtung

Zwischen 2019 und 2022 genehmigte der Regierungsrat insgesamt 37 Sondernutzungspläne (SNP), wobei alle als Quartierpläne (QP) konzipiert wurden. In sechs Fällen handelte es sich um Mutationen bereits bestehender QPs.

Die Fläche der Quartierplanungssperimeter umfasste in der Summe ca. 47 ha, wobei auf rund 34 ha Wohn- und Wohnmischnutzungen geplant wurden. Für Kern- und Zentrumszonen sind rund 1 ha geplant, womit knapp 13 ha auf reine Gewerbezone und die öffentliche Nutzung entfallen. Insgesamt wurden 16 ha mit früherer Gewerbebenutzung im Rahmen von Quartierplanverfahren zu Wohn- und Mischnutzung umgezont.

Die Transformation von Zonen in Quartierplanungen führte zu einer beträchtlichen Mehrnutzung auf diesen Gebieten. In diesen Gebieten stieg die Bruttogeschossfläche (BGF) um 76 %. Bei Mutationen von bestehenden Quartierplanarealen kam es zu einer Erhöhung der BGF von 3,6 ha auf 5,3 ha (+31,5 %).

Im Zeitraum 2019 bis 2022 wurde die Wohnnutzung durch den Einsatz von Quartierplänen von einer durchschnittlichen Ausnutzungsziffer von 0,72 um rund 100 % auf durchschnittlich 1,45 gesteigert. Jedoch ist anzumerken, dass ein Grossteil der Flächen gemäss Zonenplänen durch Parkierung und Landwirtschaft unter- oder fehlgenutzt waren.

Bauzonenkapazität

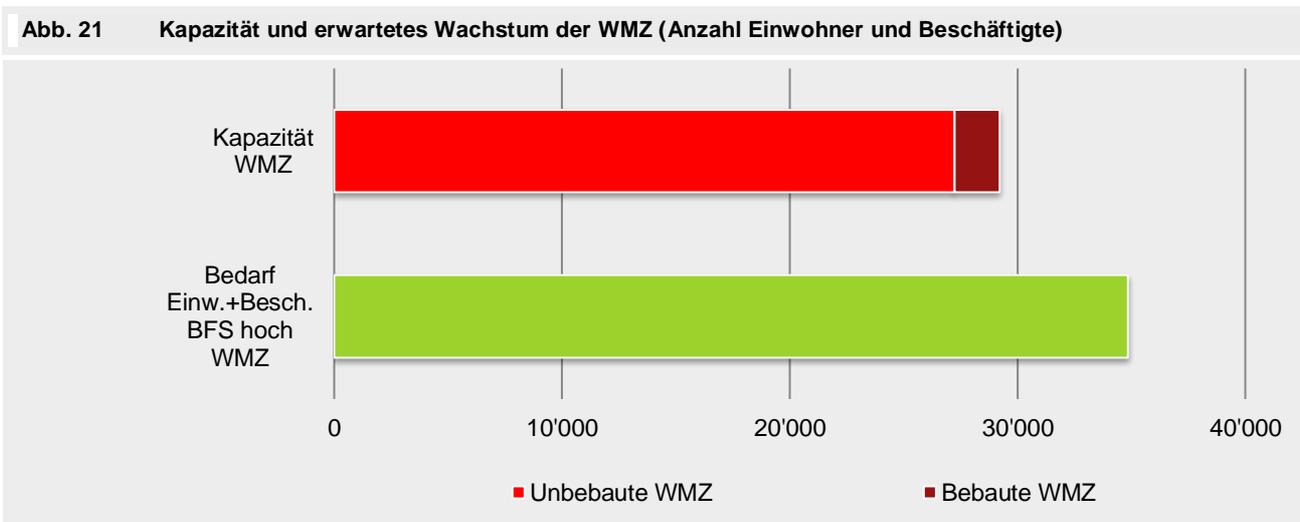
Hauptzielsetzung der Teilrevision des RPG, die 2014 in Kraft trat, ist die Eindämmung des Siedlungswachstums in die Fläche. Dabei soll unter anderem sichergestellt werden, dass der Umfang bzw. die Kapazität der Bauzonen nur so gross ist, wie es dem Bedarf für die nächsten 15 Jahre entspricht.

Der Prozess, wie dieser Nachweis auf Ebene Richtplan zu erfolgen hat, wurde mit dem teilrevidierten RPG sowie den technischen Richtlinien (siehe unten) schweizweit normiert. Dabei interessiert den Bund (vgl. Art. 5a Abs. 4 RPG), ob die Bauzonenkapazität des Kantons im Verhältnis zur Bevölkerungsprognose zu klein, zu gross oder deutlich zu gross ist. Gemessen wird dies – vereinfacht gesagt – als Quotient zwischen der erwarteten Bevölkerung in 15 Jahren und der Bauzonenkapazität in Einwohnern. Sofern dieser Quotient nicht unter 100 % fällt, sind Einzonungen möglich.

Gemäss den technischen Richtlinien für die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen, die im März 2014 von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz und dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beschlossen worden sind, wird jeder Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) einer Gemeinde ein Wert für die Bauzonenflächenbeanspruchung (BZFB) zugeordnet. Dieser Wert wurde aus dem aktuellen Medianwert der BZFB des jeweiligen Gemeindetyps gemäss BFS abgeleitet.

Die Kapazität für Einwohner als auch Beschäftigte innerhalb der unbebauten WMZ einer Gemeinde errechnet sich aus der aktuell unbebauten Fläche dividiert durch den Wert der BZFB des Gemeindetyps. Sollte eine Gemeinde aktuell dichter bebaut sein als der schweizweite Median der BZFB, so wird dieser Dichtewert auch für die Berechnung der Reserven im unüberbauten Gebiet verwendet.

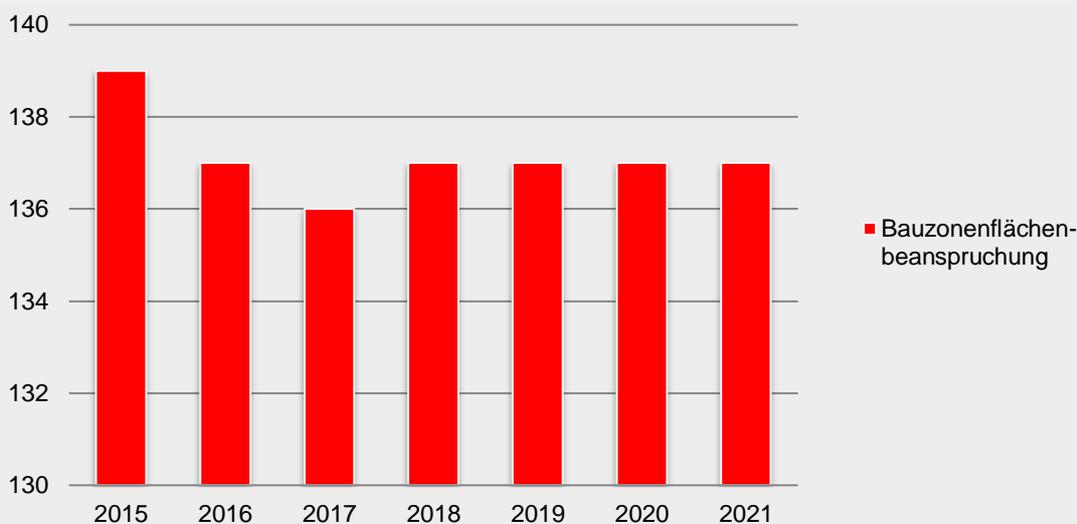
Auf den Berechnungshorizont 2036 beträgt die kantonale Auslastung der Bauzonen gemäss hohem kantonalem Bevölkerungsszenarium BFS (2015–2045) – 101,7 %. Unter Betrachtung der neuen aktualisierten Prognoseszenarien (2020–2050) würde die Auslastung 2036 immer noch 100,9 % betragen.



Bauzonenflächenbeanspruchung

Die Bauzonenflächenbeanspruchung (BZFB) bezeichnet die Fläche der Bauzone, welche pro Einwohner und Beschäftigte beansprucht wird. Der Wert zeigt somit die Entwicklung der inneren Verdichtung innerhalb der bestehenden überbauten Wohnbauzonen. Der Wert wird regelmässig im Rahmen der Berechnungen der kantonalen Bauzonenkapazität nach den technischen Richtlinien für die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen für jede Gemeinde ermittelt (vgl. Abschnitt Bauzonenkapazität).

Abb. 22 Bauzonenflächenbeanspruchung (m² pro Einwohner und Beschäftigte)

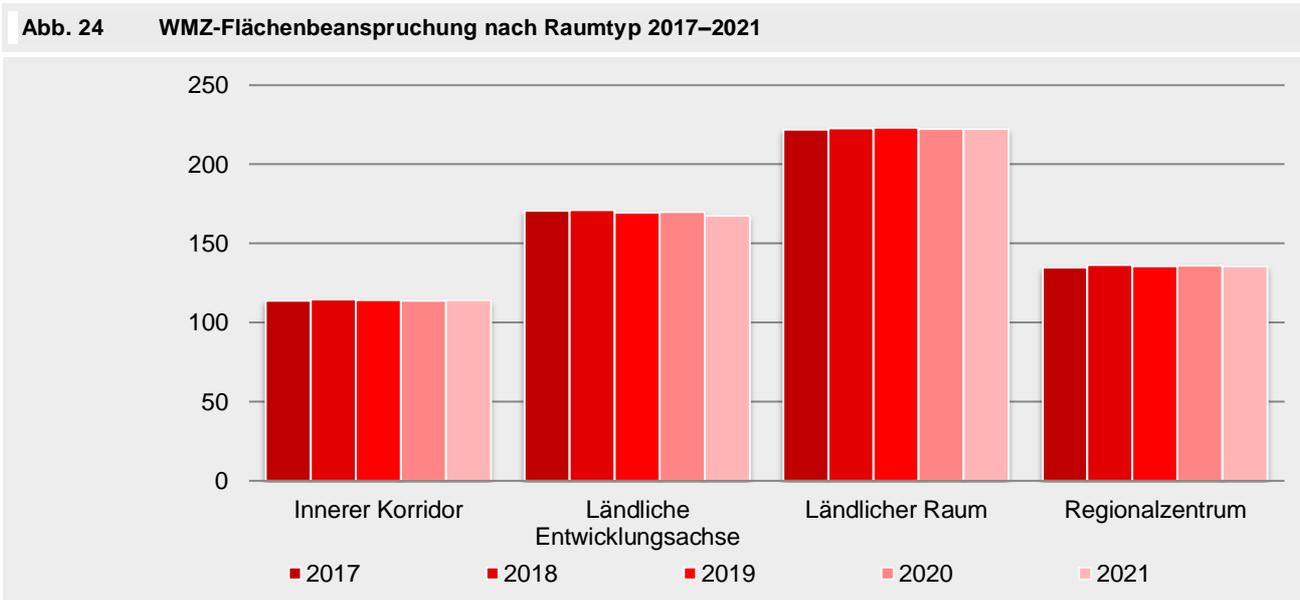
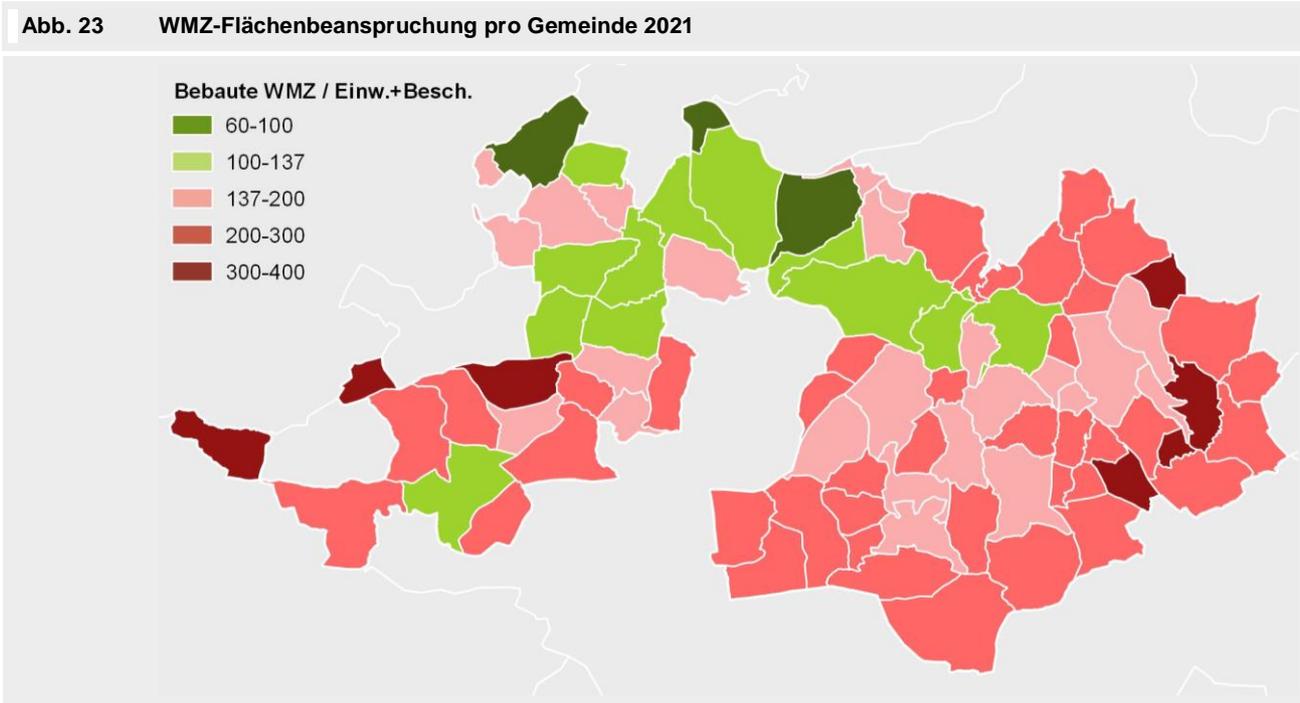


Im Jahr 2021 wurden etwa 280'600 Einwohner und 37'218 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) auf 4'344 ha bebauter Wohn-, Misch- und Zentrumszone registriert. Daraus ergibt sich eine Bauzonenflächenbeanspruchung von 137 m² pro Einwohner. Dieser Wert ist in den letzten Jahren stabil. Dies deutet darauf hin, dass trotz baulicher Verdichtung und Bevölkerungswachstum der individuelle Platzbedarf im Mittel stieg.

Im Jahr 2021 wurden etwa 280'600 Einwohner und 37'218 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) auf 4'344 ha bebauter Wohn-, Misch- und Zentrumszone registriert. Daraus ergibt sich eine Bauzonenflächenbeanspruchung von 137 m² pro Einwohner.

Innerhalb des Kantons gibt es jedoch grosse Unterschiede, was die Dichte angeht. So ist beispielsweise der Bauzonenverbrauch pro Einwohner und Beschäftigte in Kilchberg, Burg und Roggenburg um ein sechsfaches höher als in Birsfelden.

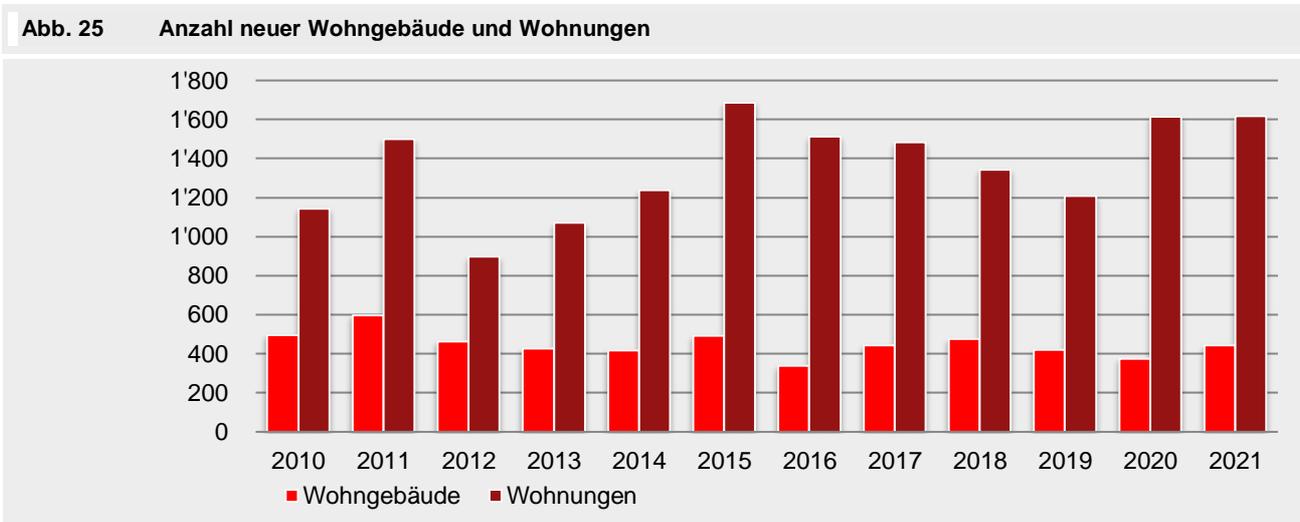
Die nachfolgende Karte verdeutlicht die unterschiedliche Bauzonenflächenbeanspruchung pro Gemeinde. Dabei liegen die grün eingefärbten Gemeinden unter dem Kantonsdurchschnitt von 137 m² pro Einwohner und Beschäftigte.



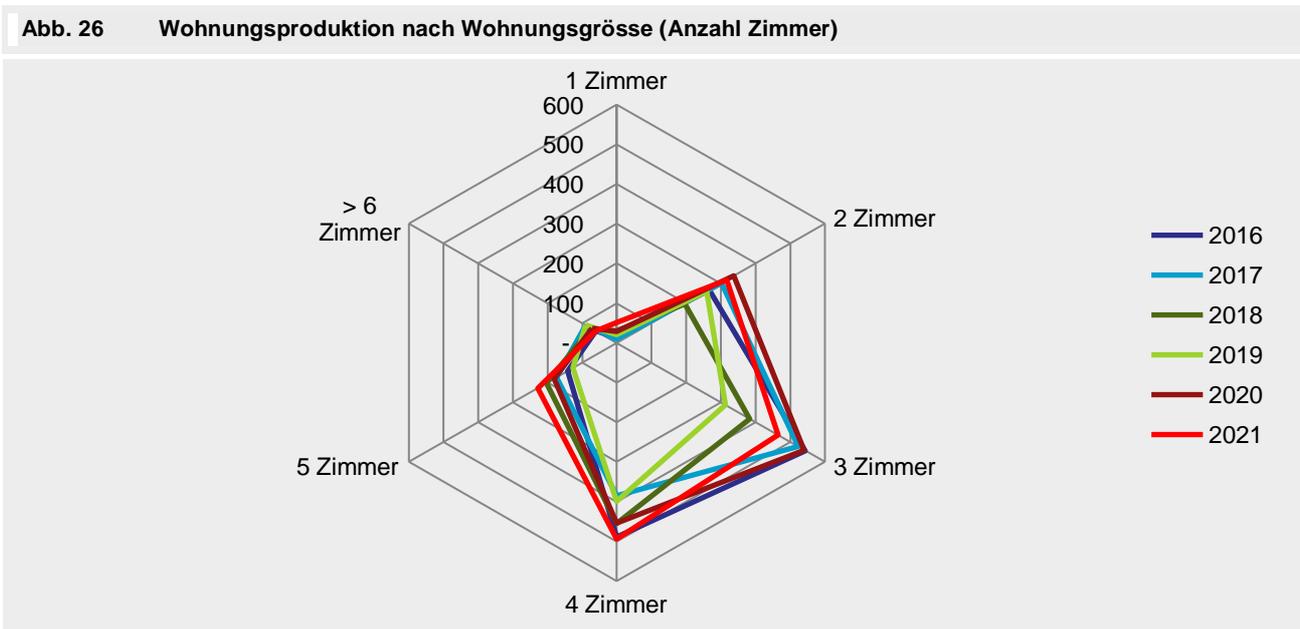
Die oben aufgeführte Darstellung zeigt, dass die Bauzonenflächenbeanspruchung der letzten 5 Jahren in allen Raumtypen etwa gleich blieb.

Wohnungsproduktion

Der Beobachtungszeitraum des Legislaturberichts fällt in eine Phase mit stärkerer Wohnungsproduktion. Mit einem Wert von 1'616 Wohnung ist das Jahr 2021 sogar das Jahr mit dem zweitstärksten Wohnungsbau seit Beginn der Aufzeichnungen der Bau- und Wohnungsstatistik des Statistischen Amt Basel-Landschaft im Jahr 1989. In diesem Zeitraum ändert sich auch das Verhältnis von neu erstellten Wohngebäuden zu der Anzahl der resultierenden Wohnungen. Sowohl im Zeitraum 2014–2017 als auch zwischen 2018 und 2021 wurden im Durchschnitt 265 Einfamilienhäuser pro Jahr neu erstellt. Jedoch ging die durchschnittliche Wohnungsanzahl in Mehrfamilienhäuser von 7,5 auf 7,2 zurück. Im langjährigen Mittel sank die Anzahl jährlich neu erstellter Wohngebäude, wobei der Wert in den letzten vier Jahren stagnierte. Im Gegensatz dazu stieg die Anzahl Wohnungen.



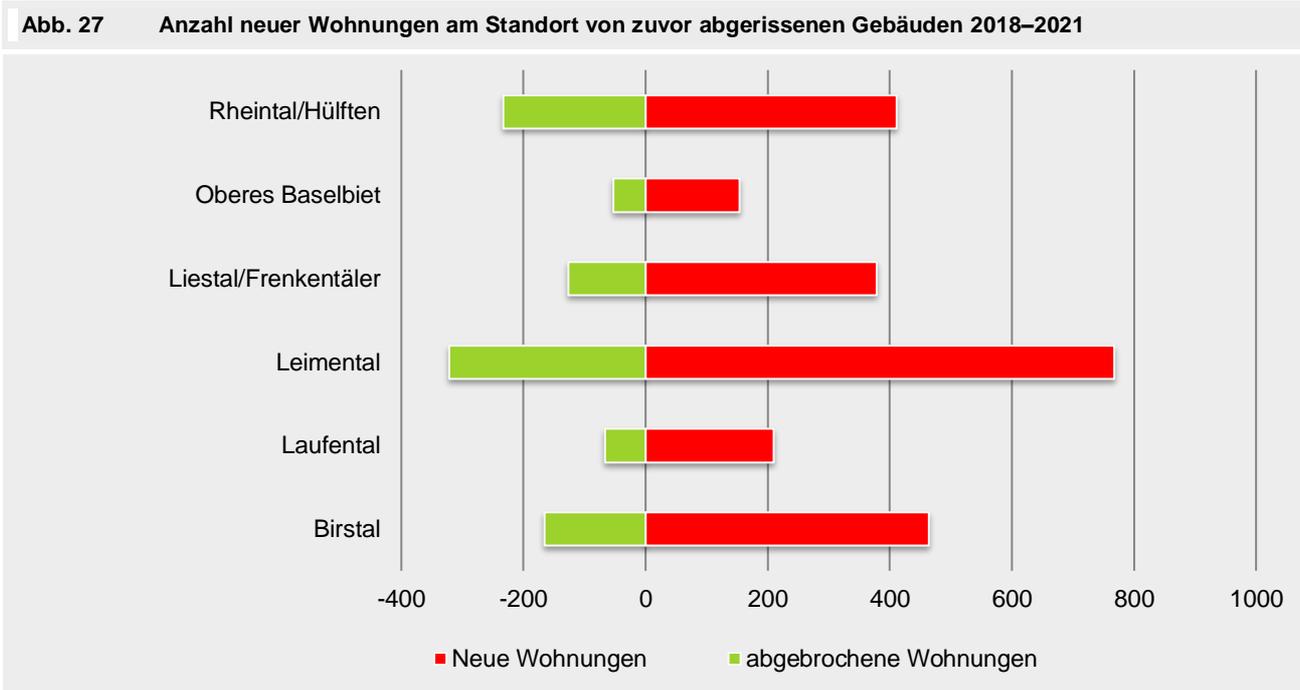
Analog zum Trend zu Wohngebäuden mit einer grösseren Wohnungsanzahl verhält sich die Entwicklung zu Wohnungen für kleinere Haushaltgrössen. Abbildung 26 zeigt eine Tendenz zum Bau grösserer Wohnungen.



Bautätigkeit im Bestand: Siedlungserneuerung

Im Zeitraum 2018 bis 2021 wurden gesamthaft rund 5'781 Wohnungen erstellt, davon mehr als jede dritte im Bestand.

Diese Siedlungserneuerung erfolgte häufig auf der Grundlage von Quartierplanungen. Ein beträchtlicher Teil der Neubauten konnte jedoch ohne Quartierplanung direkt auf der Basis eines Baubewilligungsverfahrens erstellt werden.



Dabei gelten als Wohnersatzprojekt Projekte, bei welchen ältere Wohnbauten abgebrochen und durch neue Wohngebäude ersetzt werden. Zur Ermittlung der Wohnersatzprojekte wird um abgerissene Wohngebäude ein Puffer von 20 Metern gelegt. Für die neuen Wohngebäude, die in den Folgejahren (bis zu fünf Jahre) innerhalb dieses Puffers gebaut werden, wird das Verhältnis der alten zur neuen Wohnungsanzahl berechnet. Als Datengrundlage dient die Gebäudedatenbank des Kantons Basel-Landschaft.

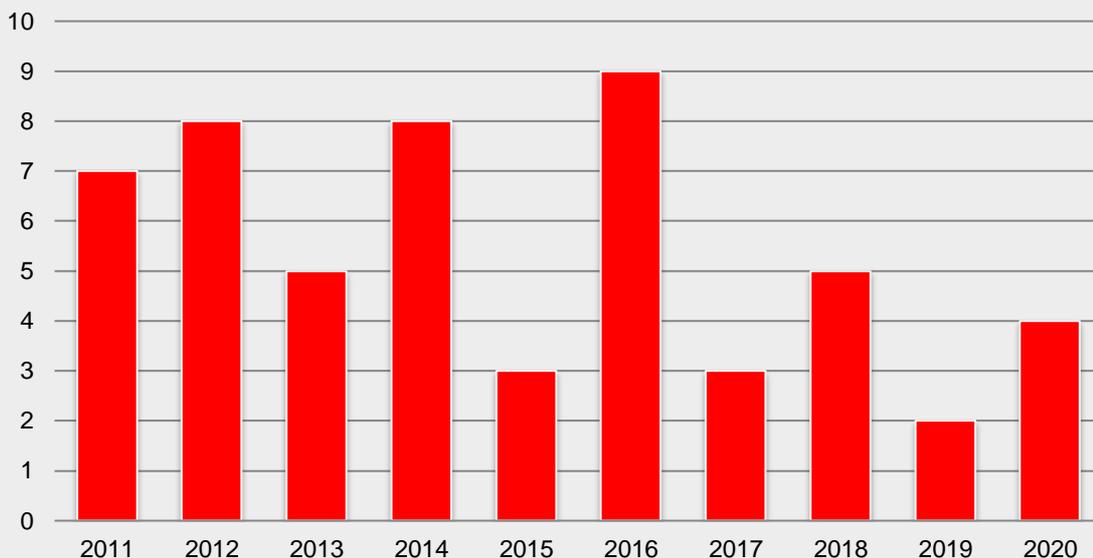
Neubauten in Siedlungstrenngürteln

Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Siedlungsgebiete. Sie sichern grössere zusammenhängende Landschaftsräume im Einzugsbereich der Siedlungen vor weiterer Überbauung zu Wohn- oder Arbeitszwecken.

Zwischen 2018 und Ende 2020 wurden insgesamt 11 Gesuche für neue Bauten oder Anlagen in Siedlungstrenngürteln bewilligt.

Siedlungstrenngürtel sind gemäss kantonalem Richtplan im Grundsatz freizuhalten. Bestand und eine angemessene Erweiterung bestehender Bauten bleiben gewährleistet. Einzelbauten und -anlagen, die den Charakter des Freiraums nicht beeinträchtigen, können bewilligt werden. Dies gilt insbesondere für Bauten und Anlagen der Landwirtschaft, der Naherholung und des Sports.

Abb. 28 Anzahl Baubewilligungen für Neubauten in Siedlungstrenngürteln



Entwicklung der Bauzonenflächen im Zonenplan Landschaft

Seit dem KRIP-Beschluss 2009 nahm die Bauzonenfläche in den Zonenplänen Landschaft von 304,5 ha auf 312,6 ha zu. Die Zunahme dieser Spezialbauzonen entspricht ca. 2,7 %. Dabei sind 3,3 ha auf eine Neuweisung von Zonen gemäss Art. 18 Abs. 1 RPG zu ÖWA-Zonen in Frenkendorf zurückzuführen. Ebenfalls wurden im Jahr 2018 0,9 ha Gewerbezone mit spezifischer Zweckbestimmung Gärtnerei in Oberwil neu einer Spezialzone zugewiesen.

Bei den verbleibenden rund 3,7 ha handelt es sich um Änderungen von Landwirtschaftszonen in Spezialzonen für Tourismus und Freizeit (0,8 ha in Läfelfingen), in Spezialzonen für Wochenendhäuser (0,3 ha in Oberwil) und Spezialzonen für gewerbliche Tätigkeiten (2,6 ha in Oberwil).

3.2 Landschaft



Vollzugscontrolling

Die Hauptaufgabe der Raumplanung im Landschaftsraum besteht darin, die verschiedenen Funktionen der Landschaft und ihre Weiterentwicklung zu ermöglichen. Landschaft ist natürliche Lebensgrundlage (Boden, Wasser, Luft), Produktionsraum für die Land- und Forstwirtschaft, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Raum für Sport, Erholung und Tourismus.

Mehrere Objektblätter im Bereich Landschaft enthalten Planungsanweisungen an die Gemeinden. In diesen Planungsanweisungen gilt es, Vorgaben des Richtplans durch kommunale Nutzungsplanungen grundeigentümerverbindlich umzusetzen (Objektblätter L 1.1: Ausweisung von Uferschutzzonen, L 2.1: Sicherung der Landwirtschaftszonen, L 2.2: Sicherung der Fruchtfolgeflächen, L 3.2: Ausweisung von Landschaftsschutzzonen etc.). Die kantonalen Behörden überprüfen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Umsetzung dieser Anweisungen und der Planungsgrundsätze. Mit Ausnahme von drei Gemeinden im Bezirk Laufen weisen alle Gemeinden des Kantons eine flächendeckende Zonenplanung für ihr Landschaftsgebiet auf.

Mit Freiraum Fließgewässer werden diejenigen Flächen bezeichnet, welche als Retentionsflächen bei Hochwasser dienen. Der Kanton hat diese Flächen in seiner Nutzungsplanung zu sichern (**Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer**). Im Rahmen der gebietsweisen Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen werden auch die Freiräume Fließgewässer grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die entsprechenden kantonalen Nutzungspläne sind in Erarbeitung; das erste Los wird im Frühling 2023 rechtskräftig. Das Bundesgericht hatte Beschwerden gegen Los 1 im Dezember 2019 abgewiesen. Im Januar resp. März 2019 wurden die kantonalen Nutzungspläne für die Psychiatrische Klinik «Hasenbühl» und für die Ergolz, Teilabschnitt «Wölfer, Füllinsdorf» rechtskräftig.

Die **Naturgefahrenkarten (Objektblatt L 1.3)** wurden in den Jahren 2007–2011 flächendeckend für den ganzen Kanton Basel-Landschaft erstellt. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Naturgefahrenkarte in ihre kommunale Zonenplanung wurde 2011 eine Wegleitung herausgegeben. Aufgrund des Gesetzes über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (BNPG) vom 12. Januar 2017 erfolgt die Umsetzung nicht systematisch, sondern situativ im Zuge einzelner Planungsvorhaben. 18 Gemeinden haben per Ende 2022 die Naturgefahrenkarte flächendeckend in ihrer Zonenplanung umgesetzt. 19 Gemeinden haben die Umsetzung für gewisse Gebiete vorgenommen.

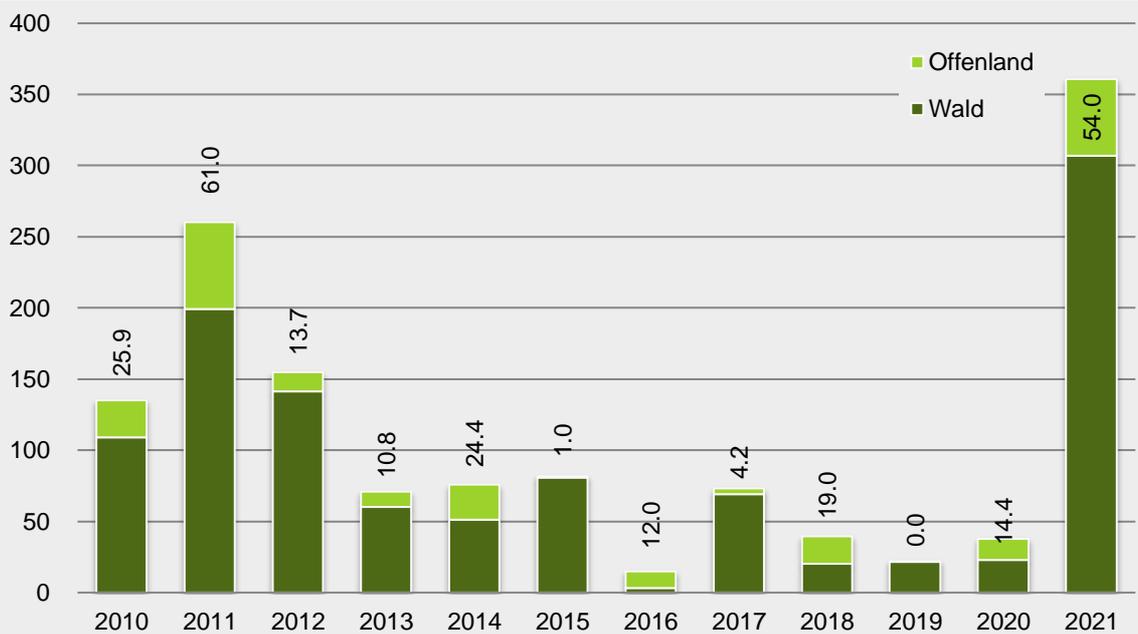
Fruchtfolgeflächen (FFF) können durch eine Planung oder ein Vorhaben konsumiert werden, sofern der Bedarfsnachweis erbracht, die Standortgebundenheit gegeben ist und eine Gesamtinteressenabwägung durchgeführt wurde (**Objektblatt L 2.2**). Mit Beschluss vom 21. April 2016 hat der Bundesrat Planungsgrundsatz b) von der Genehmigung ausgenommen und den Kanton beauftragt, die Aufnahme eines echten Kompensationsmechanismus zu prüfen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992 wurde überarbeitet und vom Bundesrat im Mai 2020 beschlossen. Das Kontingent des Kantons Basel-Landschaft, das langfristig gesichert werden muss, bleibt unverändert bei einer Gesamtfläche von 9'800 ha FFF. Mit der Richtplan-Anpassung 2021, welche der Regierungsrat im Frühjahr 2022 in die Vernehmlassung gegeben hat, wurde das Objektblatt an die Vorgaben des Bundes angepasst und das FFF-Inventar mit weiteren bis jetzt noch nicht erhobenen FFF ergänzt. Die Gesamtfläche FFF im Kanton beträgt per Ende 2022 9'880 ha. Die Genehmigung durch den Bundesrat ist noch ausstehend.

Die Waldentwicklungspläne (WEP) sind das Planungsinstrument im Wald auf regionaler Stufe und zeigen für das jeweilige Waldgebiet auf, wie der Wald die an ihn gestellten Ansprüche (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) nachhaltig erfüllen kann. Die Erarbeitung der ersten Generation der Waldentwicklungspläne konnte abgeschlossen werden (**Objektblatt L 2.3 Wald**). Alle Planungsgebiete besitzen einen rechtskräftigen WEP. Bei der Erarbeitung der WEPs haben neben den Themen der Holznutzung und der verschiedenen Schutzfunktionen auch die Aspekte der zunehmenden Erholungs- und Freizeitnutzung einen hohen Stellenwert. Für die Überarbeitung der WEP wurden die WEP-Perimeter überprüft. Neu gibt es 13 Waldplanungsregionen; seit 2017 wird jährlich mit der Überprüfung einer dieser Regionen gestartet und der WEP anschliessend bei Bedarf angepasst.

Der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf (**Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur**).

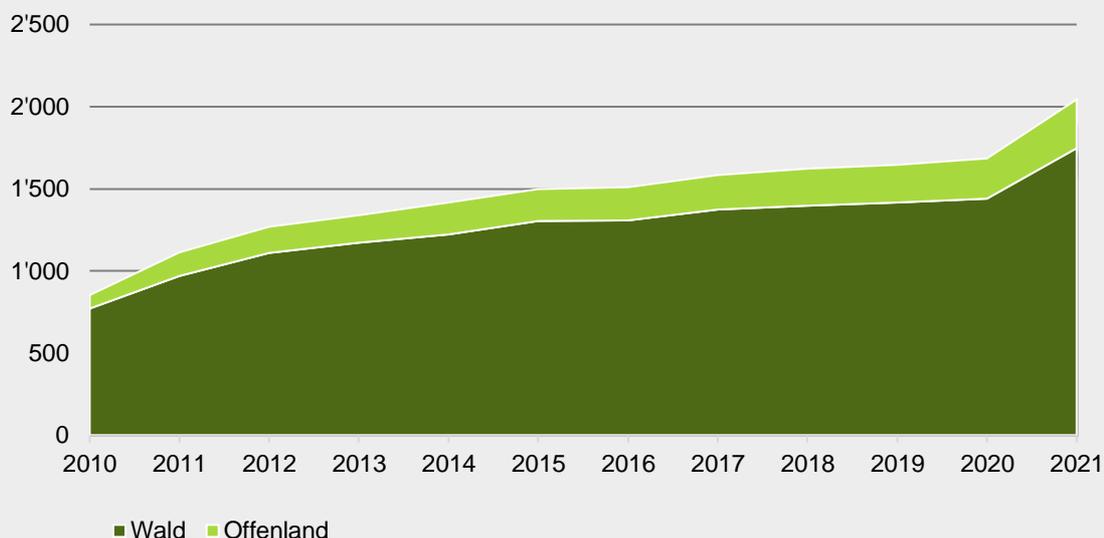
Bis Ende 2021 waren etwa 9,6 % der Kantonsfläche (rund 4'965 ha) mittels Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte unter Schutz gestellt, davon 4'060 ha im Wald. Dies entspricht einem Anteil von rund 19,8 % an der gesamten Waldfläche des Kantons.

Abb. 29 Grösse der im Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommene Fläche 2010–2021 (ha)



Quelle: Abteilung Natur und Landschaft BL

Abb. 30 Gesamtfläche der kantonal geschützte Naturobjekte 2010–2021 (ha)



Mit dem Programm «Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet» konnten weitere ökologisch wertvolle Flächen vertraglich gesichert werden. Rund 80 % der Landwirtinnen und Landwirte beteiligen sich daran. Auf rund 2'770 ha Landwirtschaftsland, rund 13,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, konnten Vereinbarungen zwecks Förderung der Biodiversität abgeschlossen werden.

Das Konzept zur grossräumigen Vernetzung der Naturräume im Kanton (**Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur**) wird in zwei Phasen erarbeitet. In einer ersten Phase standen die Vernetzungssachsen für Wildtiere (Wildtierkorridore) im Mittelpunkt. Diese Grundlagenarbeit ist in die Richtplan-Anpassung 2018 (**neues Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore**) eingeflossen und wird mit der Anpassung 2021 noch um die regionalen Wildtierkorridore ergänzt. Die zweite Phase thematisiert die Vernetzung der weiteren Zielarten (Kleinsäuger und Amphibien). Diese Phase wird durch die laufende Planung «Ökologische Infrastruktur» abgedeckt.

Bis 2016 traf sich der Runde Tisch «Sport und Naturschutz» in der Regel zweimal jährlich zum Austausch und zur Besprechung von aktuellen Fragen im Spannungsfeld von Freizeit- und Erholungsnutzung und Naturschutzanliegen (**Objektblätter L 3.1 Vorranggebiet Natur, L 4.2 Freizeitanlagen im Nichtsiedlungsgebiet**). Der Runde Tisch wird seit 2017 als «Arbeitsgruppe Sport und Natur» geführt, die sich dreimal pro Jahr trifft und von einem externen Präsidium geleitet wird.

Zielerreichung

Erhaltung landschaftlicher Freiräume / Zersiedelung

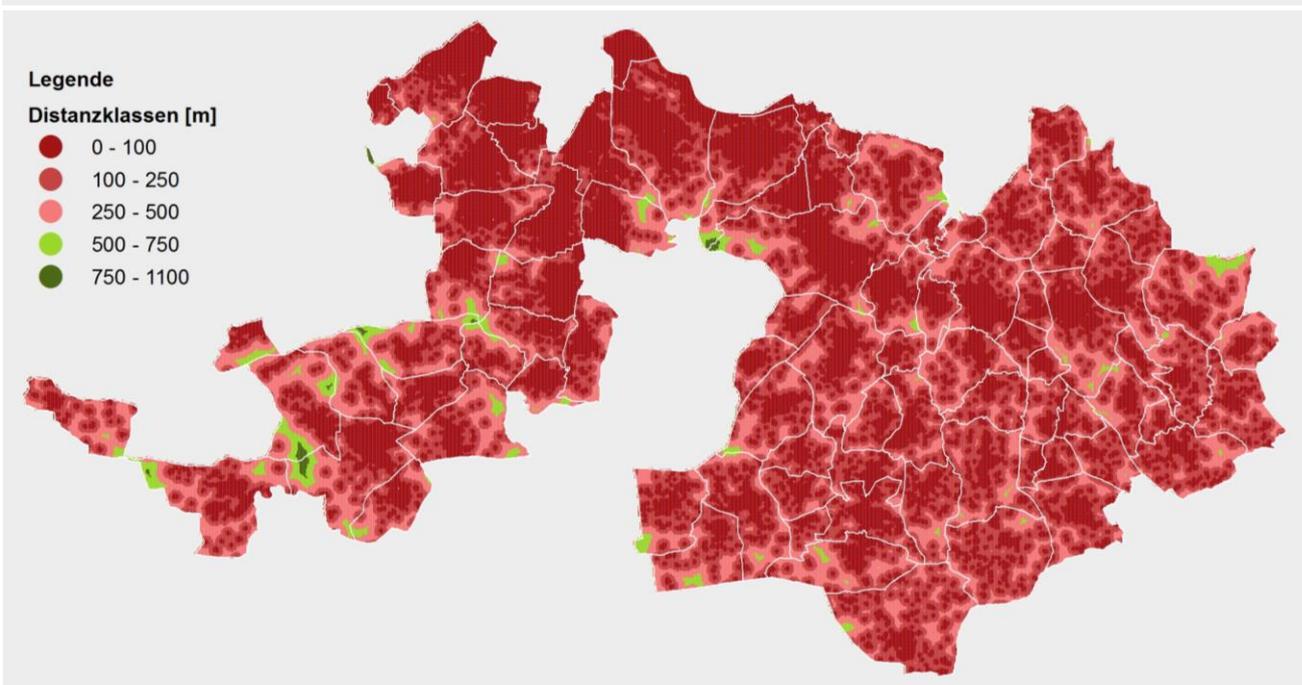
Die Analyse der landschaftlichen Freiräume zeigt auf, wo das Baselbiet noch relativ unverbaut ist. Für die Analyse wird der Kanton in Rasterzellen von 50 x 50 Metern unterteilt. Eine GIS-Analyse misst von jedem einzelnen Zellmittelpunkt den Abstand zum nächstgelegenen Gebäude oder Anlage bzw. dessen Mittelpunkt. Für jede Zelle resultiert so ein individueller Abstandwert.

Die Zellen werden nach fünf Distanzklassen gruppiert. Abb. 31 zeigt den Zustand von 2020 im Kanton Basel-Landschaft. Insgesamt liegen 98 % aller Zellen in einer Distanzklasse von weniger als 500 m. 79 % liegen sogar in der Distanzklasse mit weniger als 250 m. Sofern man die 500-Meter-Grenze als Masszahl «relativer Unverbautheit» betrachtet, so trifft dies lediglich auf 2 % der Kantonsfläche zu. Dies entspricht etwas mehr als 1'000 ha.

Die grösste Anzahl an Zellen der Distanzklassen grösser als 500 m befinden sich im Laufental. Wie auch aus der Karte deutlich wird, sind Röschenz, Laufen, Blauen und Liesberg die Gemeinden mit den grössten unverbauten Flächen. Während insgesamt 57 der 86 Baselbieter Gemeinden über unverbauten Flächen in der Distanzklasse von mehr als 500 m verfügen, sind lediglich sieben in der Klasse mit mehr als 750 m vertreten.

Mit 87 % befindet sich der überwiegende Teil der Flächen der Distanzklasse von mehr als 500 m im Wald. Im Offenland sind es entsprechend lediglich 13 %, was einer Fläche von etwa 154 ha entspricht. Vergleicht man die durchschnittliche Distanz für das Offenland innerhalb und ausserhalb der Vorranggebiete Landschaft, zeigt sich doch, dass es innerhalb der Vorranggebiete Landschaft (Median: 138 m) mehr Freiräume gibt als ausserhalb (Median: 124 m). Im Jahr 2000 war dieser Unterschied mit 149 m bzw. 118 m etwas grösser.

Abb. 31 Landschaftliche Freiräume gemessen am Bebauungsstand 2020



Bebauungsdichte in Vorranggebiet Landschaft

Die kantonale Bebauungsdichte in den Vorranggebieten Landschaft beträgt ca. 0,3 Gebäude pro Hektare. Dies entspricht der halben Dichte gegenüber der Bebauungsdichte des übrigen Offenlandes (ohne Waldflächen).

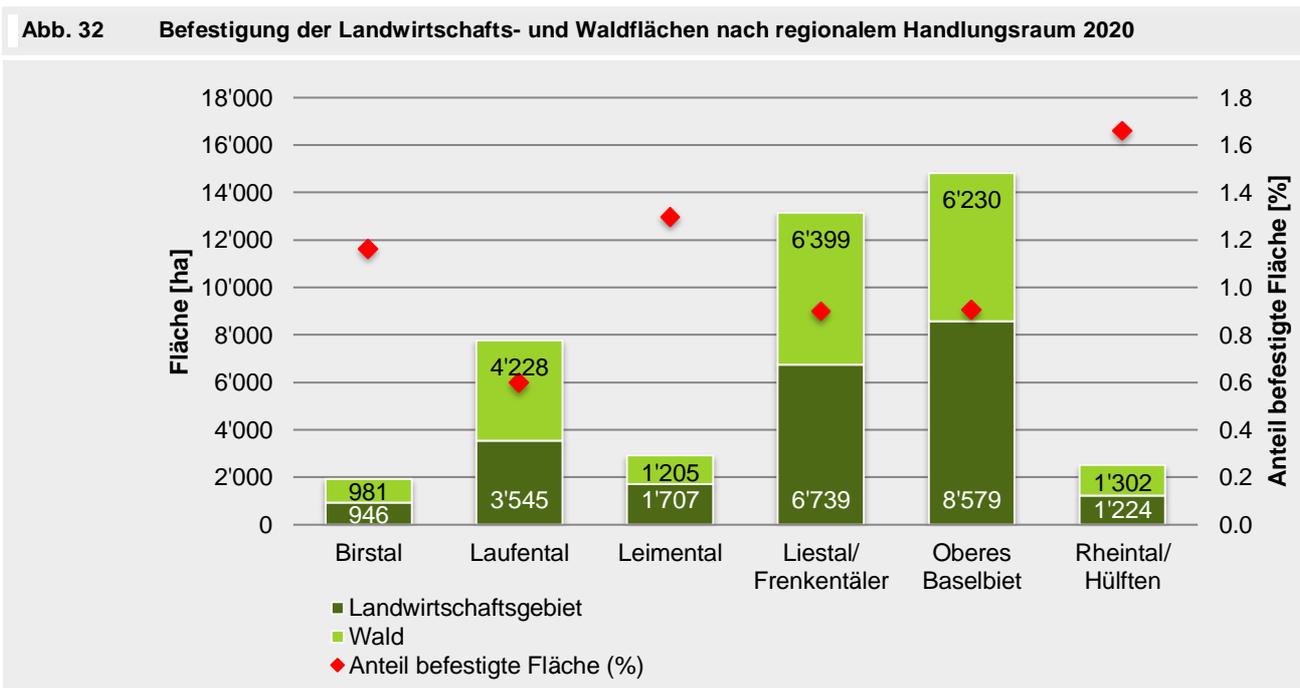
89 % der Gebäude in den Vorranggebieten Landschaft, welche seit 2009 errichtet wurden, liegen in unmittelbarer Umgebung (< 50 m) bestehender Anlagen. Im restlichen Offenland entspricht dieser Anteil 87 %.

Befestigung von Flächen ausserhalb der Bauzonen

Als Grundlage zur Beurteilung der befestigten Fläche ausserhalb der Bauzonen eignen sich die Daten des kantonalen Geodatawarehouse. Die Fläche ergibt sich aus den Gebäudegeometrien der Gebäudedatenbank sowie aus den Flächen mit dem Attribut «übrige befestigte» der Bodenbedeckungsdaten der Amtlichen Vermessung (AV). Verkehrsflächen werden in dieser Analyse nicht mitberücksichtigt.

Insgesamt sind bis Ende 2020 ausserhalb der Bauzonen 130 ha von etwa 11'000 Gebäuden überbaut worden. Bei der gesamten betrachteten Fläche ausserhalb der Bauzonen von 43'085 ha entspricht das einem Anteil von 0,3 %. Weitere 270,4 ha gelten gemäss den Bodenbedeckungsdaten der AV als befestigt. Dadurch ergibt sich ein Befestigungsgrad ausserhalb der Bauzonen von knapp 1 %. Die Gebäudedaten zeigen, dass allein durch Gebäude in den Jahren 2011–2020 etwa 8,3 ha versiegelt wurden. Ersatzneubauten wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Abb. 32 zeigt den Anteil der befestigten Flächen ausserhalb der Bauzonen differenziert nach regionalem Handlungsraum. Es wird deutlich, dass dieser in den bevölkerungsreichen Regionen Leimental, Birstal und Rheintal/Hülften deutlich grösser ist als in den eher ländlichen Regionen. Besonders fällt das Laufental durch einen niedrigen Wert bzw. die geringste «Verbauung» auf. Dieser korrespondiert mit den Ergebnissen aus dem vorigen Abschnitt.



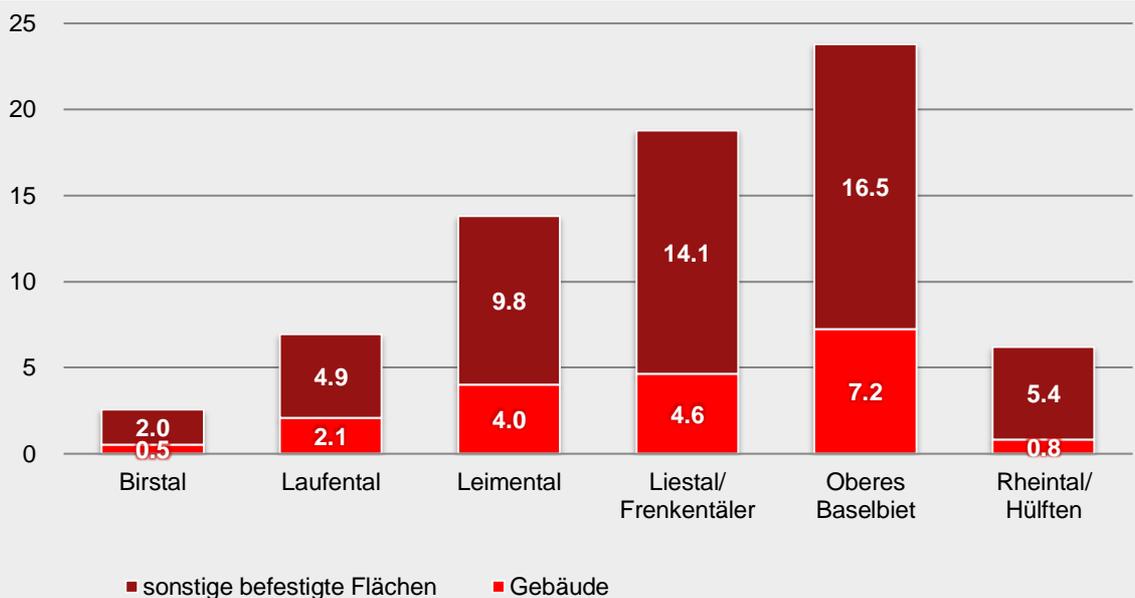
Konsumation von Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Sie dienen nicht nur der Sicherung der Ernährung in Krisenzeiten, sondern unterstützen insbesondere auch den quantitativen Bodenschutz, die langfristige Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden und die Erhaltung der Grünflächen zwischen den Siedlungen. Gemäss Sachplan FFF des Bundes muss der Kanton Basel-Landschaft ein Kontingent von 9'800 ha sicherstellen.

Für die Erhebung der Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan wurden die zuvor definierten Nutzungseignungsklassen der Bodenkartierung von 1997 herangezogen. Als Fruchtfolgeflächen zählen die Flächen, die ausserhalb der Bauzonen bzw. innerhalb einer geeigneten Zone liegen.

Die im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigten Ergebnisse zu den befestigten Flächen lassen sich daher auch auf die Fruchtfolgeflächen herunterbrechen. Es zeigt sich, dass diese durch eine Vielzahl kleinerer Vorhaben in der Summe von 72,1 ha überbaut bzw. befestigt sind. Dabei entfallen 19,3 ha auf Gebäude sowie 52,8 ha auf sonstige befestigte Flächen.

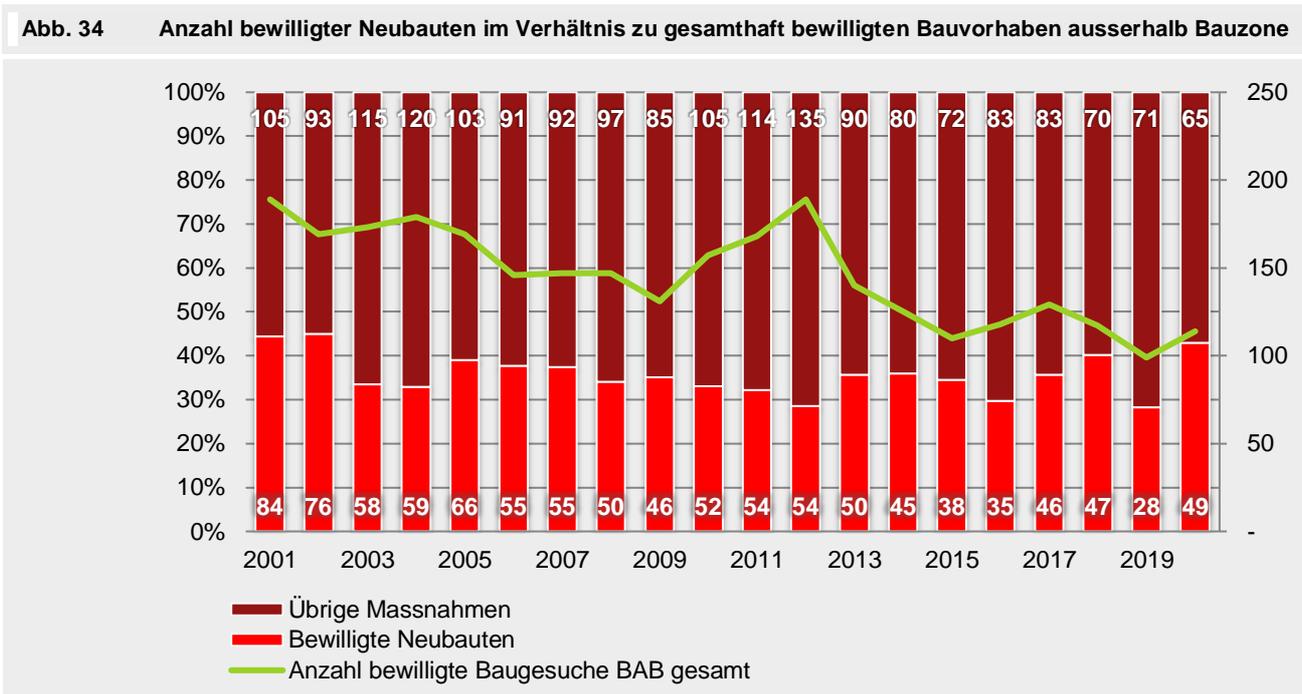
Abb. 33 Befestigte potenzielle Fruchtfolgeflächen (ha) ausserhalb der Bauzonen differenziert nach regionalem Handlungsraum 2020



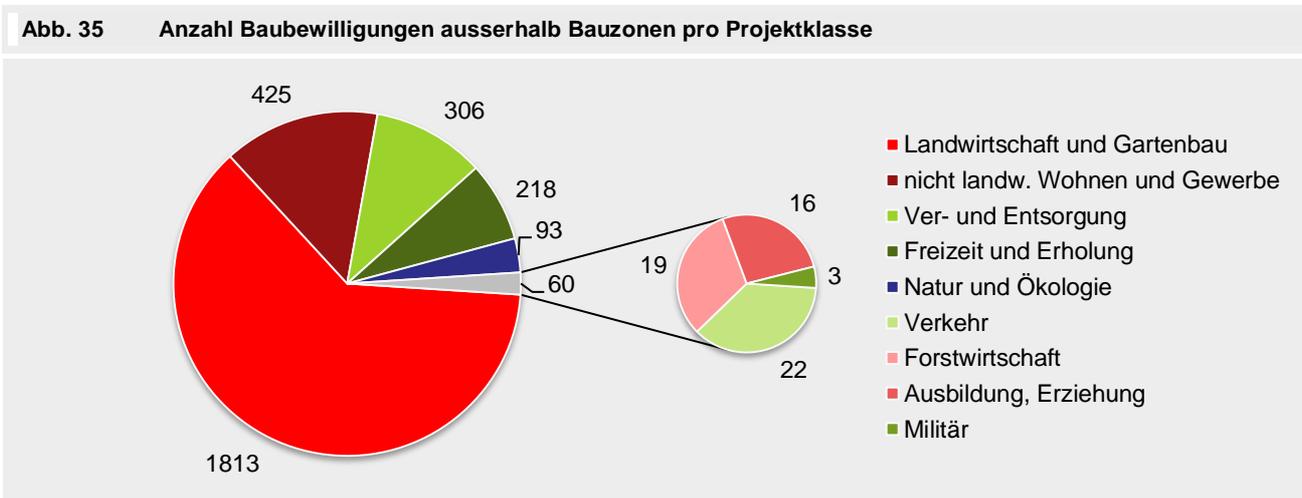
Baubewilligungen ausserhalb Bauzonen

Die Raumplanungsverordnung verlangt in Artikel 45, dass die Kantone überprüfen, «wie sich die Anwendung der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen auf die räumliche Entwicklung und die Landschaft auswirkt». In Ausführung dieser Vorgabe hat das Amt für Raumplanung mit Unterstützung des Bauinspektorates eine Raubeobachtung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen (BAB) aufgebaut.

Im Zeitraum vom 2001–2020 wurden ausserhalb der Bauzonen insgesamt 2'916 Baubewilligungen erteilt, davon 1'047 für Neubauten.



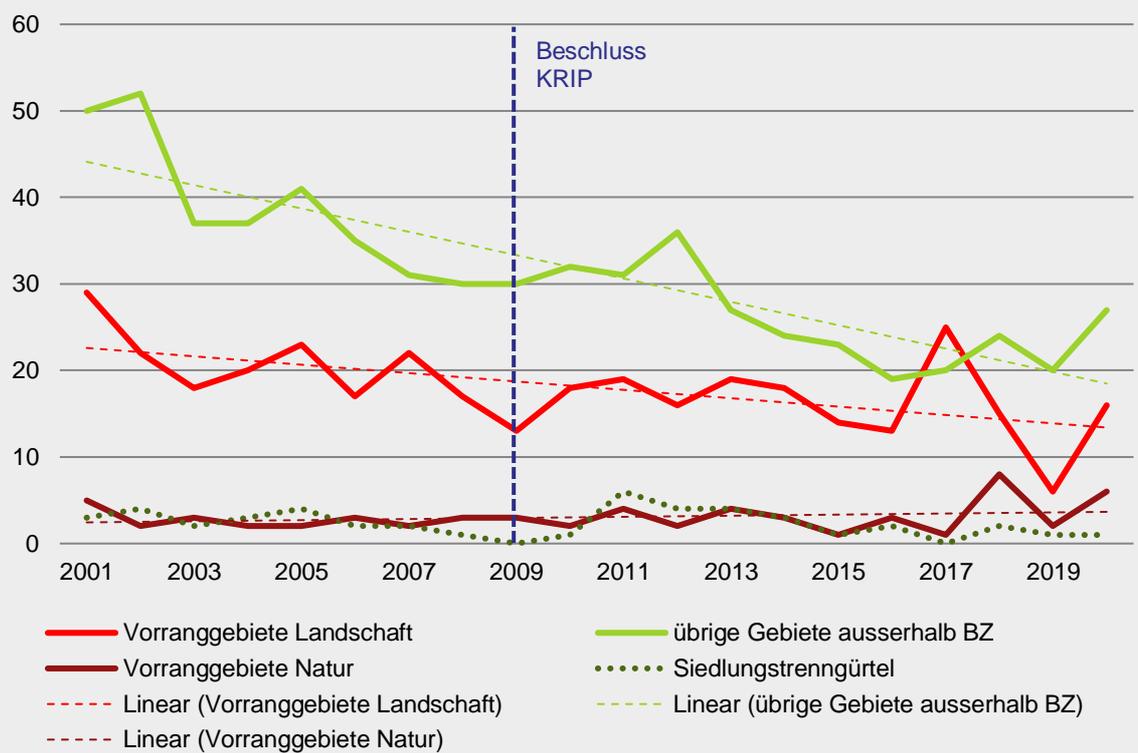
Die baulichen Massnahmen ausserhalb der Bauzonen betreffen grösstenteils landwirtschaftliche Vorhaben. Grössere Anteile haben auch die Bereiche «nicht-landwirtschaftliches Wohnen und Gewerbe» sowie «Ver- und Entsorgung». Eine Ausnahmegewilligung (nach Art. 24 ff. RPG) war in 35 % der Gesuche notwendig.



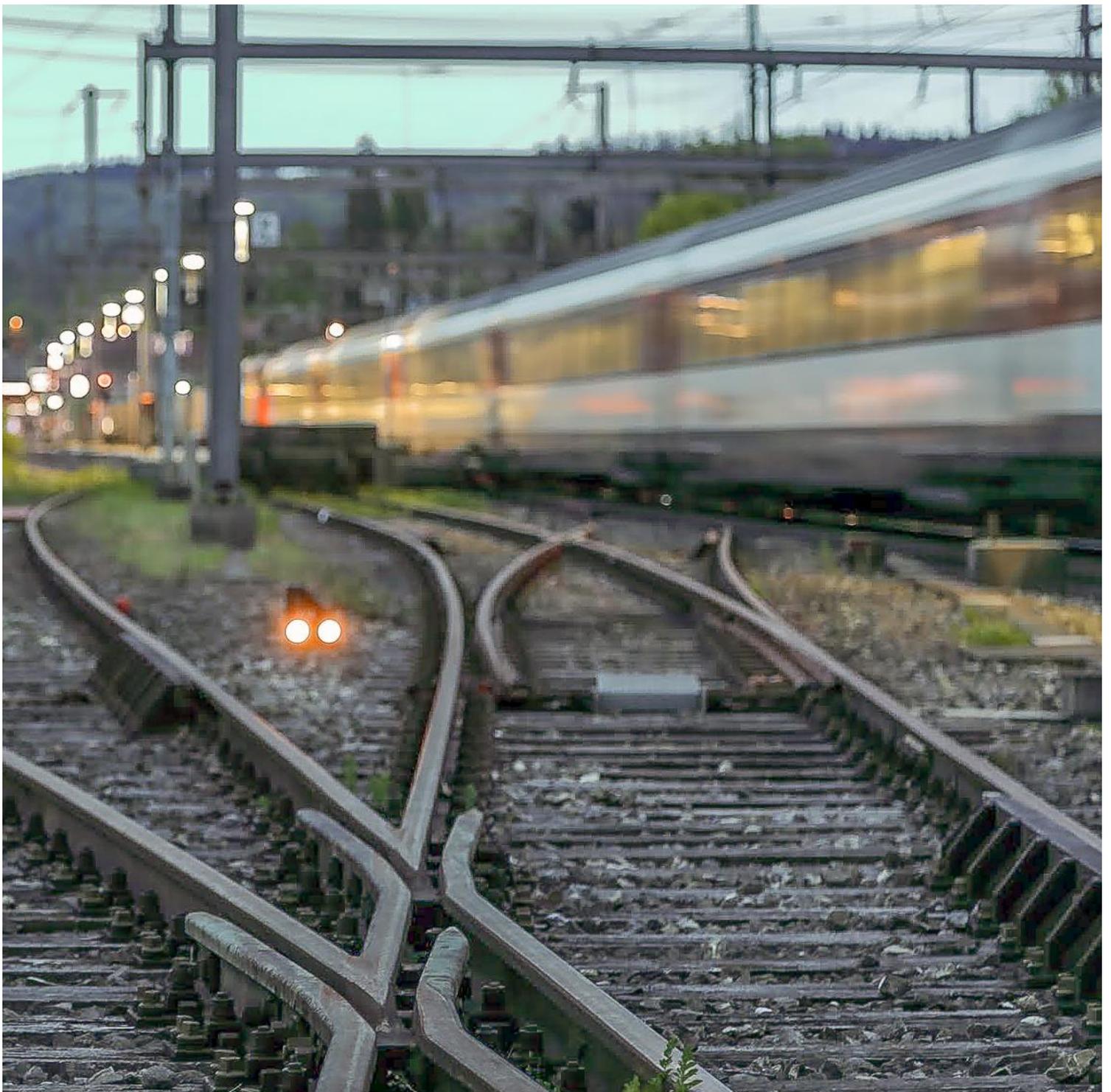
Neubauten in Vorranggebieten Natur und Landschaft

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten (**Objektblätter L 3.1, L 3.2**). Rund 45 % des Landwirtschaftsgebietes sind gemäss kantonalem Richtplan mit Vorranggebiet Landschaft überlagert (9'908 ha), 16 % mit Vorranggebiet Natur (8'133 ha). In den Vorranggebieten wurden im Verhältnis weniger Neubauten erstellt als in den übrigen Gebieten. Im Vorranggebiet Landschaft waren es 34 % und im Vorranggebiet Natur 6 % der Neubauten.

Abb. 36 Anzahl Neubauten in Vorranggebieten gemäss Richtplan



3.3 Verkehr



Vollzugscontrolling

Anders als im vorhergehenden Beobachtungszeitraum konnten während der aktuellen Periode im Sachbereich Verkehr einige grosse und wichtige Verkehrsinfrastrukturvorhaben für die Region abgeschlossen werden oder sie befinden sich in der laufenden Realisierungsphase. Insbesondere im Bereich der Schiene konnten diverse Projekte in Angriff genommen und teils auch schon fertiggestellt werden. Dies ist zum einen die Erneuerung der Waldenburgerbahn, welche pünktlich zum Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden konnte und neu im Viertelstundentakt das Waldenburgerthal bedient. Zum anderen sind es der im Jahr 2019 begonnene Vierspurausbau inklusive Wendegleis am Bahnhof Liestal, der Ende 2025 komplett in Betrieb gehen soll, sowie die wichtige Schienenanbindung Süd Auhafen Muttenz, welche 2021 abgeschlossen werden konnte.

Im Bereich der Strassen konnte die Verlegung der Rheinstrasse H3/7 (Salina Raurica) im Jahr 2019 gestartet und im Dezember 2022 abgeschlossen werden. Der Ausbau des bestehenden Halbanschlusses Aesch an der A18 zu einem Vollanschluss konnte Ende 2019 durch den Kanton Basel-Landschaft gestartet werden. Die Inbetriebnahme ist im Jahr 2023 vorgesehen. Mit dem Netzbeschluss (NEB) ging die Strasse H18/A18 im Jahr 2020 an den Bund über. Des Weiteren wurde in Aesch der Zubringer Pfeffingerring 2020 in Betrieb genommen. Zudem gehen in den nächsten Jahren einige grosse und wichtige Projekte in die Planungs- und Realisierungsphase. In diesem Sinne wurden auf Stufe Kanton und in Ergänzung auch auf Stufe Bund – in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft – diverse Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Hinblick auf eine zeitnahe Realisierung vorangetrieben.

Anpassungen an den verkehrlichen Inhalten des Richtplans sind zuletzt hauptsächlich mit der «Anpassung 2017» vorgenommen worden. Seitdem wurden auf verfahrensmässiger Ebene viele wichtige Projekte im Hinblick auf eine zeitnahe Realisierung – nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Agglomerationsprogramm Basel, 4. Generation (AP4) – vorangetrieben. In dessen Zuge sowie in der Projektbearbeitung ist auch die räumliche Abstimmung erfolgt, weshalb bei diversen Projekten ein neuer Koordinationsstand im kantonalen Richtplan aufgenommen werden kann. Andere Vorhaben wurden aufgrund von Problemanalysen und landrätlichen Aufträgen neu entwickelt. Insbesondere die dringlichen Verkehrsprojekte sollen mit der «Anpassung 2021» in den Richtplan aufgenommen bzw. fortgeschrieben werden.

Wichtige Projekte seit 2018 waren bzw. sind u. a.:

- Doppelspurausbau Laufental: Vorprojekt 2017 abgeschlossen, Plangenehmigung erfolgt, Baubeginn März 2023
- Engpassbeseitigung A2, Verzweigung Hagnau bis Wiese («Rheintunnel»): Generelles Projekt November 2020 genehmigt, neu Festsetzung
- Engpassbeseitigung A2 Verzweigung Hagnau - Verzweigung Augst («8-Streifen-Ausbau Hagnau–Augst»): Generelles Projekt in Bearbeitung, neu Zwischenergebnis
- Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA): Vorprojekt abgeschlossen, Bauprojekt in Erarbeitung, neu Festsetzung
- Tram Letten: Betriebs- und Gestaltungskonzept liegt vor, Vorprojekt ist in Bearbeitung, aufgenommen in A-Liste AP4, neu Festsetzung
- Tram Bachgraben (früher «ÖV-Korridor-Bachgraben-St. Johann»): Vertiefte Untersuchungen und Abstimmung mit Basel-Stadt sind erfolgt, neu Zwischenergebnis, Vorstudie abgeschlossen 2022

- Erweiterung Autobahnausfahrt A18 Reinach Süd – Direktanschluss Kägen: neu aufzunehmen auf Stufe Zwischenergebnis

Das Agglomerationsprogramm Basel, 4. Generation (AP4) wurde am 11. Juni 2021 fristgerecht beim Bund eingereicht (**Objektblatt V 1.2 Agglomerationsprogramm**).

Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Projekte verpflichtet den Kanton in Planungsanweisung b, die Planung und Projektierung des Zubringers Bachgraben-Nordtangente sowie dessen richtplanerische Festlegungen mit dem Kanton Basel-Stadt und Frankreich zu koordinieren. Der Autobahnzubringer E25 in Allschwil soll als eigenständige Massnahme funktionieren und gleichzeitig die erste Etappe der im § 43c des kantonalen Strassengesetzes definierten Umfahrung von Allschwil darstellen. Ende August 2016 hat der Landrat den Zubringer Bachgraben – Nordtangente als Trasseesicherung vororientierend in den Richtplan aufgenommen. Die Richtplan-Anpassung wurde im Dezember 2018 vom Bund genehmigt.

Für das Vorhaben liegt unterdessen ein mit Allschwil, Basel-Stadt und Frankreich abgestimmtes Vorprojekt vor, womit eine Festsetzung im Richtplan möglich ist. Da es sich jedoch um ein Kantonsstrassenprojekt handelt, soll sowohl die Beschreibung (Objektfiche) als auch der Beschluss ins **Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz** mit der vorgesehenen «Anpassung 2021» verschoben werden (nicht mehr in den Planungsanweisungen des Objektblatt V 2.1 Übergeordneten Projekte). Neu heisst das Vorhaben Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA).

Mit dem Landratsbeschluss vom 10. Februar 2022 wurde das generelle Projekt ZUBA Zubringer Bachgraben – Allschwil sowie die Ausgabenbewilligung für die Erarbeitung des Bauprojekts bewilligt. Das Bauprojekt befindet sich in Erarbeitung (2022 bis 2024). Das Projekt soll in die 5. Programmperiode des Agglomerationsprogramms aufgenommen werden, sodass möglichst bald mit baulichen Massnahmen zur besseren Erschliessung dieses zentralen Entwicklungsgebiets begonnen werden kann.

Die im Objektblatt V 2.1 angewiesenen Verbesserungen des regionalen S-Bahn-Netzes sind im vollen Gange (**Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Projekte**, Planungsanweisung c und d). Aktuell werden Infrastrukturen realisiert für erste Angebotsverbesserungen (Ausbauschnitt 2025, S-Bahn-Viertelstundentakt zwischen Liestal und Basel) sowie Planungen erarbeitet zu weiteren Ausbauten im Bahnknoten Basel (Haltestelle Morgartenring, Durchbindungen). Im Sommer 2021 haben das BAV, die beiden Basel und die involvierten Bahnunternehmen entschieden, welche Stossrichtung für die langfristige Entwicklung des Bahnknotens Basel verfolgt werden soll (Fünfpunkteplan, Herzstück). Die Studie zeigt auf, welches Angebot im Personen- und Güterverkehr in Basel langfristig nötig ist und welche Infrastrukturausbauten es dafür braucht. Anfang 2022 haben die SBB zusammen mit dem Bundeseisenbahnvermögen im Auftrag des BAV eine Vorstudie gestartet, in welcher bis Ende 2024 die Erkenntnisse aus dem Fünfpunkteplan vertieft geklärt werden sollen.

Nebst der Verbesserung des S-Bahn-Netzes unterstützt der Kanton ebenfalls die Realisierung des durchgehenden Doppelspurausbau durch das Laufental (**Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Projekte**, Planungsanweisung e). Mit dem Doppelspurausbau zwischen Grellingen und Duggingen werden die notwendigen Voraussetzungen für die vorgesehene Angebotsverbesserung im Laufental geschaffen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) genehmigte im Februar 2023 das Bauprojekt. Der Baustart erfolgte im März 2023. Voraussichtlicher Bauabschluss ist im Jahr 2026.

Geprüft werden soll ausserdem die langfristige Führung der A22 im Raum Liestal mit dem Ziel, den Siedlungs- und Ergolzraum zu entlasten (**Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Projekte**, Planungsanweisung f). Mit dem Netzbeschluss (NEB) ging die Strasse A22 im Jahr 2020 in die Zuständigkeit des Bundes über. Der Kanton steht zur Frage der langfristigen Führung der A22 im Dialog mit dem Bund.

Zur Erfüllung des Auftrags betreffend Überprüfung Anschlusskonzept für die H18/A18 im Raum Angenstein (**Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz**, Planungsanweisung a) wurde unter der Federführung des Tiefbauamtes Baselland unter Einbezug der Gemeinden eine Netzstrategie Muggenberg erarbeitet (Schlussbericht Netzstrategie Muggenberg vom 25. Mai 2011). Dabei wurde eine Netzstrategie entworfen, welche die verkehrs- und sicherheitstechnischen Probleme am Knoten Angenstein unter Einbezug eines Muggenbergtunnels langfristig löst, ohne gleichzeitig unerwünschte Erreichbarkeitswirkungen nach sich zu ziehen. Die Netzstrategie wurde in den Jahren 2019 – 2020 aktualisiert und die technische Machbarkeit des Muggenbergtunnel sowie kurzfristiger Verbesserungen wurden vertieft geklärt. Seit 2020 ist die H18/A18 im Besitz und der Zuständigkeit des Bundes. Es ist daher die Aufgabe des Bundes, den Muggenbergtunnel zu erstellen. Das Bundesamt für Strassen hat im Jahr 2022 einen so genannten «Korridorprozess» zur Eruierung einer abgestimmten Infrastrukturentwicklung innerhalb von Korridoren mit Nationalstrassen gestartet.

Zur Entflechtung des Hochleistungsstrassennetzes und des sekundären Netzes soll die linksufrige Strecke von Grellingen nach Aesch als Kantonsstrasse mit Verbindungsfunktion nach § 5 Strassengesetz erhalten bleiben, wenn der Muggenbergtunnel realisiert ist. Der Kanton beabsichtigt, die Strasse zu übernehmen. Die zukünftige Funktion als Kantonsstrasse soll neu im Richtplan aufgenommen werden («Anpassung 2021»). Der Anschluss Angenstein / Aesch ist als Massnahme in der A-Liste des Agglomerationsprogramm 4. Generation (AP4) aufgenommen.

Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassen Planungsanweisung b gibt vor, dass der Kanton in Abstimmung mit der Gemeinde, dem Kanton Basel-Stadt und dem ASTRA unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration einen Tunnel Allschwil, welcher den Zubringer Bachgraben – Nordtangente zu einer Umfahrung Allschwil ergänzt, plant. Mit dem Landratsbeschluss vom 10. Februar 2022 wurden das generelle Projekt ZUBA Zubringer Bachgraben – Allschwil sowie die Ausgabenbewilligung für die Erarbeitung des Bauprojekts bewilligt.

Gemäss Planungsanweisung d und e im **Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz** plant der Kanton eine neue Birsbrücke in Laufen. Mit der neuen Strassenverbindung zwischen der Delsbergerstrasse und der SBB-Unterführung der Bahnhofstrasse soll das Bahnhofsgebiet in Laufen von Durchgangsverkehr entlastet werden. Die wichtige Verbindung zwischen dem Bahnhofsgebiet und der historischen Altstadt kann so für den Fuss- und Veloverkehr umgestaltet und aufgewertet werden, womit das regionale Zentrum Laufen an Attraktivität gewinnen wird. Die Vorstudie wurde 2019 abgeschlossen, 2023 startet die Erarbeitung des Vorprojekts.

Der Kanton Basel-Landschaft ist angewiesen, die heute stark befahrenen Strassen um das Zentrum in Laufen massgeblich zu entlasten (**Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz**, Planungsanweisung f). Mit der Zentrumsentlastung liegt ein entsprechender Lösungsansatz vor mit der Spange Nau (Überführung beim Bahnhof) als Kernmassnahmen hierfür. Im Rahmen des aktuell und bis Mitte 2024 laufenden Korridorprozesses N18 des Bundesamts für Strassen wird

zu prüfen sein, ob eine Zentrumsentlastung auch aus Bundessicht einen zweckmässigen Lösungsansatz darstellt.

Aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen (weiterentwickelte Planungsvorstellungen, geänderte Grundeigentumsverhältnisse) wurde die Verlegung der Nau-Brücke in Laufen als Lösungsansatz aufgegriffen und weiter konkretisiert. Angedacht ist eine Verschiebung der Naustrasse Richtung Osten mit dem Zweck einen zusammenhängenden, unzerschnittenen Frei- und Grünraum nahe dem Kern des Regionalzentrums Laufen zu ermöglichen. Die Machbarkeit der Verlegung der Nau-Brücke wurde 2021 nachgewiesen, gegenwärtig wird das Vorprojekt erarbeitet. Alle drei Vorhaben Laufen Zentrumsentlastung (Kernumfahrung), Neue Birsbrücke Süd sowie Brücke Norimatt und Verlegung Nau sind als Massnahmen in der C- und A-Liste des Agglomerationsprogramm 4. Generation (AP4) aufgenommen.

Bei den **örtlichen Festlegungen des Objektblatts V 2.2 Kantonsstrassennetz** sind besonders die in Betrieb genommenen neuen Strassenabschnitte der verlegten H3/7 (Rauricastrasse, Ersatz für Rheinstrasse) sowie der Zubringer Pfeffingerring in Aesch hervorzuheben.

In **Objektblatt V 2.3 Schienennetz**, Planungsanweisung a, werden die zuständigen kantonalen Stellen angewiesen, eine Strategie zur ÖV-Priorisierung auszuarbeiten, die auch die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs aufnimmt. Die Bearbeitung dieser Aufgabe erfolgt im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Mobilitätsstrategie des Kantons.

In der Planungsanweisung b wird der Kanton angewiesen, eine Tram-Linienführung in Richtung Hafen Birsfelden «Tram Sternenfeld» vertieft zu untersuchen. Die Untersuchungen zur Anpassung des Tramnetzes sind erfolgt. Das Vorhaben wird nicht weiterverfolgt (vgl. Kommunikation zur Tramnetzentwicklung 2030 vom Mai 2021). Die Planungsanweisung b soll mit der «Anpassung 2021» gestrichen werden.

Während bei den in den **örtlichen Festlegungen des Objektblatts V 2.3 Schienennetz** angeführten Schienenanbindung Süd Auhafen Muttenz ebenso wie beim Ausbau der Waldenburgerbahn bereits die Fertigstellung vermeldet werden können, haben die Ausbauten der Tramlinie 10/17 in Binningen («Spiesshöfli») erst begonnen. Die Ausgabenbewilligung für die weitere Projektierung der Trammerschliessung Salina Raurica ist am 13. Juni 2021 vom Volk abgelehnt worden; hier erfolgt bis auf weiteres nur eine Raumsicherung. Zügig voran schreiten hingegen die Arbeiten an der Tramverlängerung Allschwil – Letten. Das Betriebs- und Gestaltungskonzept konnte abgeschlossen werden und die Arbeiten für das Vorprojekt sowie die Erlangung der Konzession laufen.

Der Kanton hat den Auftrag das Radroutennetz fertigzustellen und weiter zu optimieren (**Objektblatt V 3.1 Kantonale Radrouten**). Mit Landratsbeschluss vom 13. September 2018 wurde eine weitere Ausgabenbewilligung für den Abschluss des Ausbauprogramms kantonale Radrouten und die Umsetzung diverser Ausbaumassnahmen bis ca. 2028 bewilligt. Bis Ende 2022 wurden rund 260 km Radrouten realisiert; für weitere rund 26 km Radrouten ist die Realisierung geplant bis ca. 2028. Für die restlichen 22 km sind keine Massnahmen beabsichtigt.

Neben reinen Radroutenprojekten werden Massnahmen zugunsten der Radfahrenden zusätzlich im Rahmen von Strassenbauprojekten umgesetzt. Dies betrifft auch Kantonsstrassen, auf denen keine kantonale Radroute verläuft, wo aber Massnahmen möglich und sinnvoll bzw. nötig sind.

Wichtige Projekte und Massnahmen seit 2018 waren bzw. sind u. a.:

- Allschwil Baslerstrasse: Einrichtung beidseitiger Veloverkehrsmassnahmen
- Neubau Rad-/ Fussweg Allschwil Hegenheimermattweg
- Neubau Rad-/ Fusswegbrücke Zwingen Weidenweg - Judenacker
- Ausbau Rad-/ Fussweg Station Lampenberg – Hölstein
- Ausbau Rad-/ Fussweg Augst – Füllinsdorf
- Neubau Rad-/Fusswegbrücke über Frenkendörferstrasse und Umbau Poststrasse (Pratteln/Augst)
- Pratteln Muttenzerstrasse: Einrichtung beidseitiger Veloverkehrsmassnahmen
- Radstreifen auf diversen Kantons- und Gemeindestrassen

Die Frist für die Gemeinden für die Übernahme des Wanderwegnetzes in den kommunalen Strassennetzplan und damit für die Erweiterung des Strassennetzplanes über das ganze Gemeindegebiet (**Objektblatt V 3.2 Wanderwege**) ist Ende 2015 abgelaufen. Bei den Strassennetzplänen Landschaft haben bis Ende 2022 65 Gemeinden diesen Auftrag erledigt.

Im Frühjahr 2011 bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit für die Überprüfung und Neusignalisation des kantonalen Wanderwegnetzes. Für die Überprüfung wurde der Kanton Basel-Landschaft in «Wandergebiete» eingeteilt, die, beginnend im Westen des Kantons, sukzessive bearbeitet wurden. Die Überprüfung konnte 2017 abgeschlossen werden. Die neuen respektive überarbeiteten Wanderwegnetze für das Laufental und den Bezirk Arlesheim westlich der Birs sowie für die Gemeinden rund um den Gempfen wurden mit der Richtplan-Anpassung 2012 vom Landrat im Februar 2016 beschlossen. Die Wanderwegnetze für die Wandergebiete Nord, Frenke und Süd wurden mit der Richtplan-Anpassung 2018 vom Landrat im Juni 2020 beschlossen.

Die Länge des Wanderwegnetzes beträgt nach der Überprüfung neu 930 km (alt: 1'100 km). Neu werden 230 Routen mit ca. 600 Wegweiser-Standorten signalisiert (alt: 385 Routen, 1'000 Wegweiser-Standorte). Das Verhältnis Hartbelag/Naturbelag, eines der Qualitätsziele bei der Überprüfung, hat sich leider nur geringfügig verbessert; immer noch sind 25 % der Wanderwege ausserhalb der Bauzonen mit einem Hartbelag versehen. Da ausserhalb des Waldes ein Grossteil der Flurwege Hartbelag aufweist, ist es schwierig bis gar unmöglich, für asphaltierte Wanderwegabschnitte Ersatzwege mit Naturbelag zu finden.

Auch bei den Fusswegnetzen haben die Gemeinden den Auftrag, ihre Strassennetzpläne zu ergänzen, allerdings ohne dass eine Frist festgelegt ist (**Objektblatt V 3.3 Fusswege**). Bis Ende 2022 haben bis auf zehn alle Gemeinden einen rechtskräftigen Fusswegnetzplan.

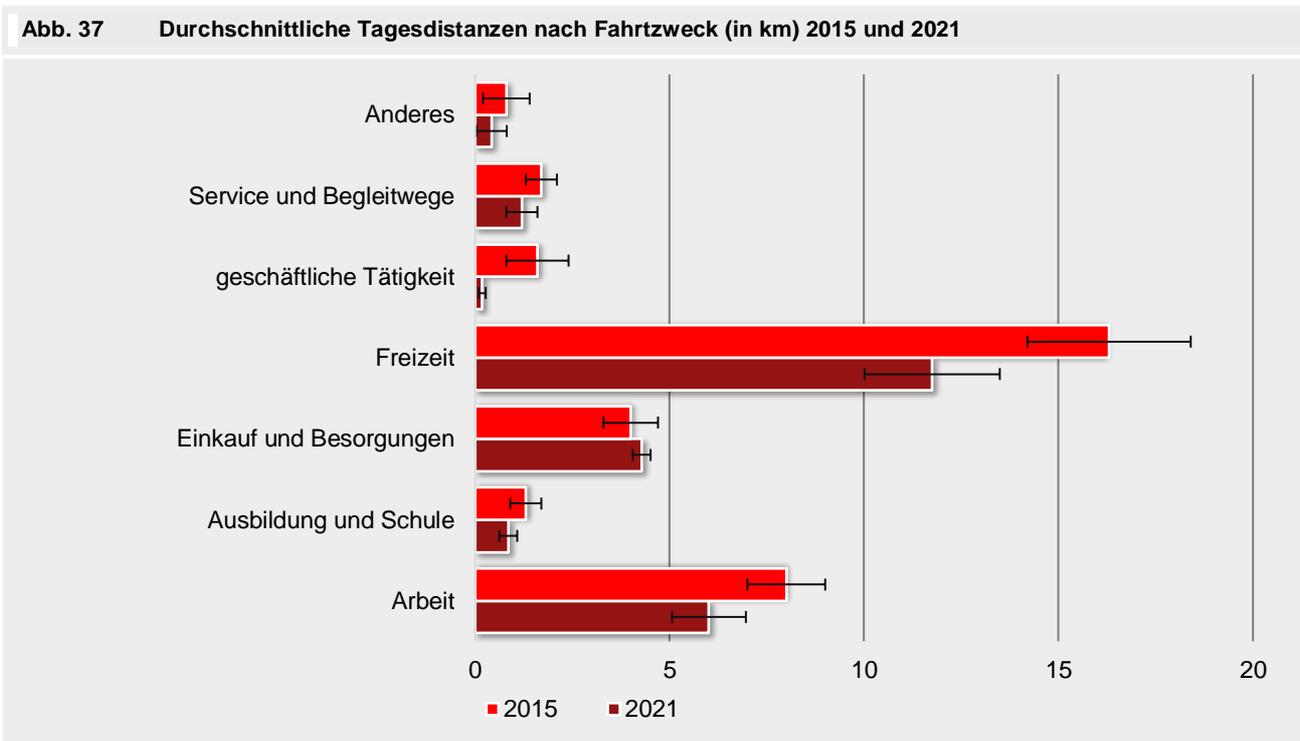
Zielerreichung

Gesamtmobilitätsverhalten

Bei weiter steigenden Bevölkerungszahlen und wachsender Mobilität kann das künftige Verkehrsaufkommen nur im Verbund von motorisiertem Individualverkehr (MIV), öffentlichem Verkehr (ÖV) und Langsamverkehr (LV) bewältigt werden. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass in erster Linie der Fuss- und Veloverkehr zudem noch einen positiven Effekt auf

Gesundheit und Umwelt hat. Einen Überblick über das Mobilitätsverhalten der basellandschaftlichen Bevölkerung bietet der Mikrozensus Mobilität und Verkehr, der dazu dient, die Mobilität der Schweizer Bevölkerung statistisch zu erfassen. Zu diesem Zweck wurden von Januar 2021 bis Februar 2022 im Kanton Basel-Landschaft rund 1'600 zufällig ausgewählte Personen telefonisch zu ihrem Verkehrsverhalten befragt.

Die Ergebnisse gelten als repräsentativ für den gesamten Kanton. Aus dem Mikrozensus Verkehr liegen Ergebnisse für die Jahre 2010, 2015 und 2021 vor. Die Mobilität der Bevölkerung wurde im Jahr 2021 jedoch zum Teil weiterhin von der Covid-19-Pandemie und den gesundheitspolitischen Gegenmassnahmen beeinflusst. Die zeitweise geltende Homeofficeempfehlung oder -pflicht, die Fernunterrichtspflicht an den Hochschulen (bis 18. April) sowie das Verbot oder die Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen sind aus verkehrlicher Sicht besonders erwähnenswert. Die Ergebnisse bieten dennoch einen Überblick über die Verteilung der Verkehrsarten im Kanton. Abbildung 37 zeigt den generellen Mobilitätsrückgang vom Jahr 2021 im Vergleich zum Mikrozensus aus dem Jahr 2015 nach Fahrtzweck.



Die Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Befragungen der Jahre 2010, 2015 und 2021. Insgesamt lag die durchschnittliche Distanz, die eine Person aus dem Kanton Basel-Landschaft 2021 am Tag im Inland zurücklegte, bei 24,7 km.

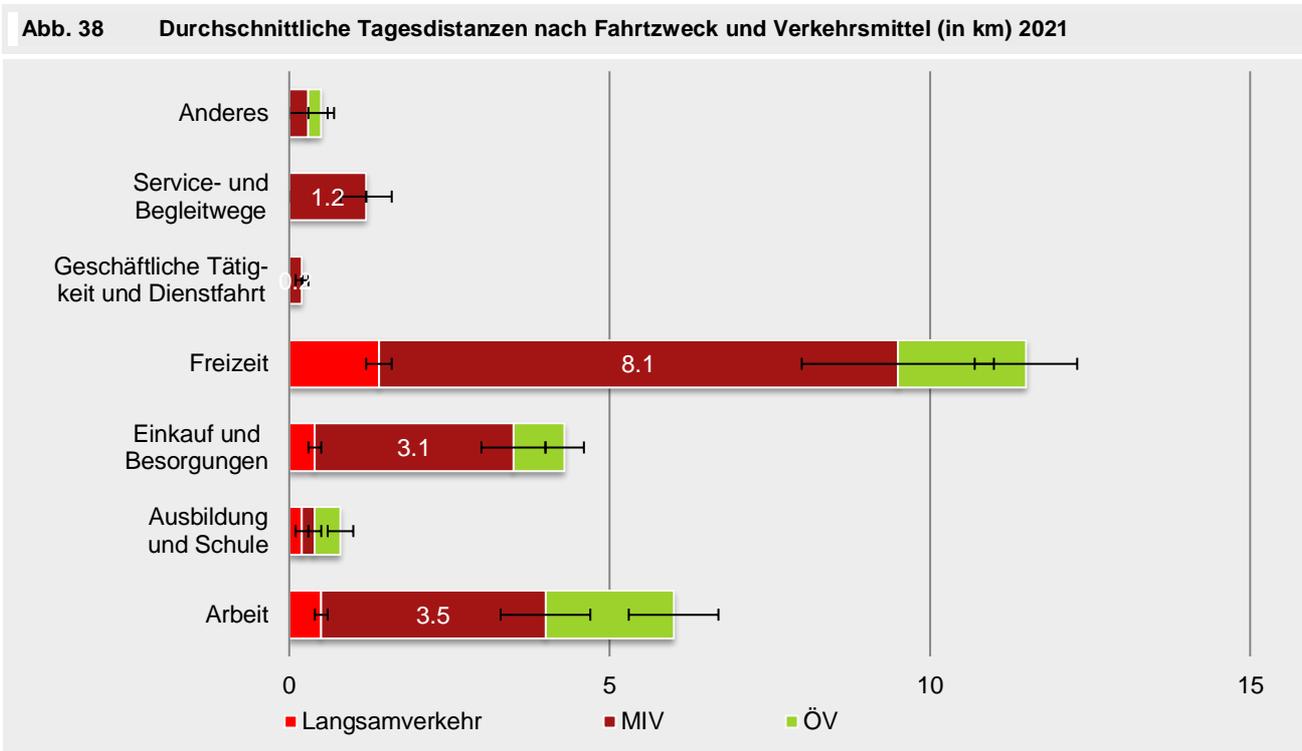
Tab. 2 Verkehrsmittelwahl im Kanton Basel-Landschaft

	Total	LV	MIV	ÖV	Übrige
Etappen (Anzahl) / Tag 2010	5.1	2.6	1.6	0.9	0.1
Etappen (Anzahl) / Tag 2015	4.91	2.32	1.66	0.87	0.06
Etappen (Anzahl) / Tag 2021	3.77	1.89	1.33	0.50	0.05
Tagesdistanz (km) / Tag 2010	33.9	2.7	20.6	9.6	0.9
Tagesdistanz (km) / Tag 2015	33.8	2.7	20.6	9.6	0.9
Tagesdistanz (km) / Tag 2021	24.7	2.7	21.4	9.3	0.4
Unterwegszeit (Min.) / Tag 2010	79.8	34.1	29.4	14	2.2
Unterwegszeit (Min.) / Tag 2015	77.6	30.9	32.2	13.3	1.2
Unterwegszeit (Min.) / Tag 2021	73	36.1	27.1	8.8	1.1

Der sogenannte Modalsplit (Verkehrsmittelwahl) nach Verkehrsleistung weist 2021 für den Kanton Basel-Landschaft einen Wert von 67 % (2015: 63 %) für den motorisierten Individualverkehr (MIV), 22 % (2015: 28 %) für den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie 11 % (2015: 8 %) für den Langsamverkehr aus.

Der sogenannte Modalsplit (Verkehrsmittelwahl) nach Verkehrsleistung weist 2015 für den Kanton Basel-Landschaft einen Wert von 67 % für den motorisierten Individualverkehr (MIV), 22 % für den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie 11 % für den Langsamverkehr aus.

Die Abb. 38 zeigt die durchschnittliche Tagesdistanz nach Fahrtzweck und Verkehrsmittel. Auffallend ist der hohe Anteil des Freizeitverkehrs beim MIV (8,1 km pro Tag). Bei allen anderen Fahrtzwecken liegt die durchschnittliche Tagesdistanz, die mit dem MIV zurückgelegt wird, bei weniger als fünf Kilometer.



Die Mobilitätsindikatoren Autoverfügbarkeit und ÖV-Abo-Besitz sind weitere Ergebnisse des Mikrozensus. Dabei liegt der Anteil Personen (ab sechs Jahren), die im Besitz eines ÖV-Abonnements sind, im Kanton Basel-Landschaft mit 55,2 % etwas höher als im Schweizer Durchschnitt (53,2 %). Dabei liegt der Anteil der Frauen höher als der der Männer. Umgekehrt verhält es sich bei der Autoverfügbarkeit im Kanton. Rund drei Viertel aller Männer über 18 Jahre haben in der Regel ein Auto zur Verfügung. Bei den Frauen sind es nur etwa zwei Drittel.

Öffentlicher Verkehr

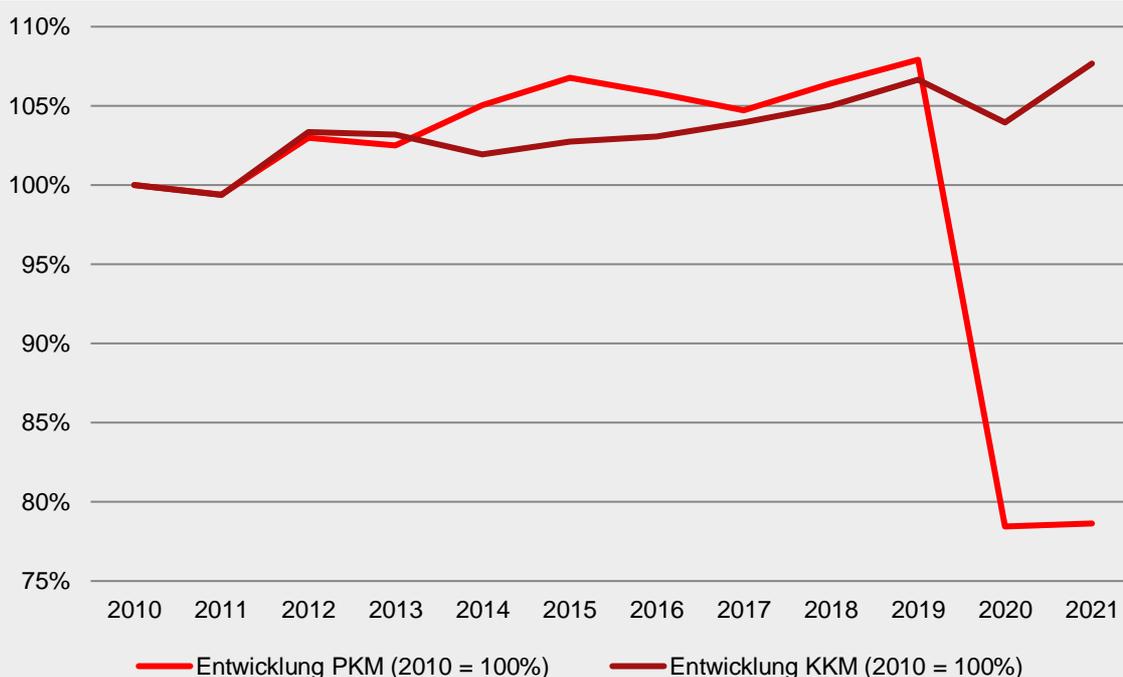
Der kantonale Richtplan definiert als Zielsetzung, das ÖV-Angebot innerhalb der Agglomeration als konkurrenzfähige Alternative zum Individualverkehr zu gestalten und im übrigen Gebiet ein ÖV-Grundangebot sicherzustellen (**Objektblatt V 2.3 Schienennetz**).

Das ÖV-Angebot konnte weiter erweitert und optimiert werden. Gemessen an den angebotenen Kurskilometern (KKM) ist das ÖV-Angebot zwischen 2010 und 2021 um rund 7,7 % gewachsen.

Das ÖV-Angebot konnte weiter erweitert und optimiert werden. Gemessen an den angebotenen Kurskilometern (KKM) ist das ÖV-Angebot zwischen 2010 und 2021 um 7,7 % gewachsen. Die Hälfte des Wachstums wurde dabei in der vergangenen Legislatur erreicht.

Seit 2010 ist die Nachfrage (in Personenkilometern, PKM) zwischenzeitlich um 7,9 % gewachsen. Die Nutzung fiel jedoch durch die Massnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf unter 80 %.

Abb. 39 Entwicklung von Angebot und Nachfrage im ÖV

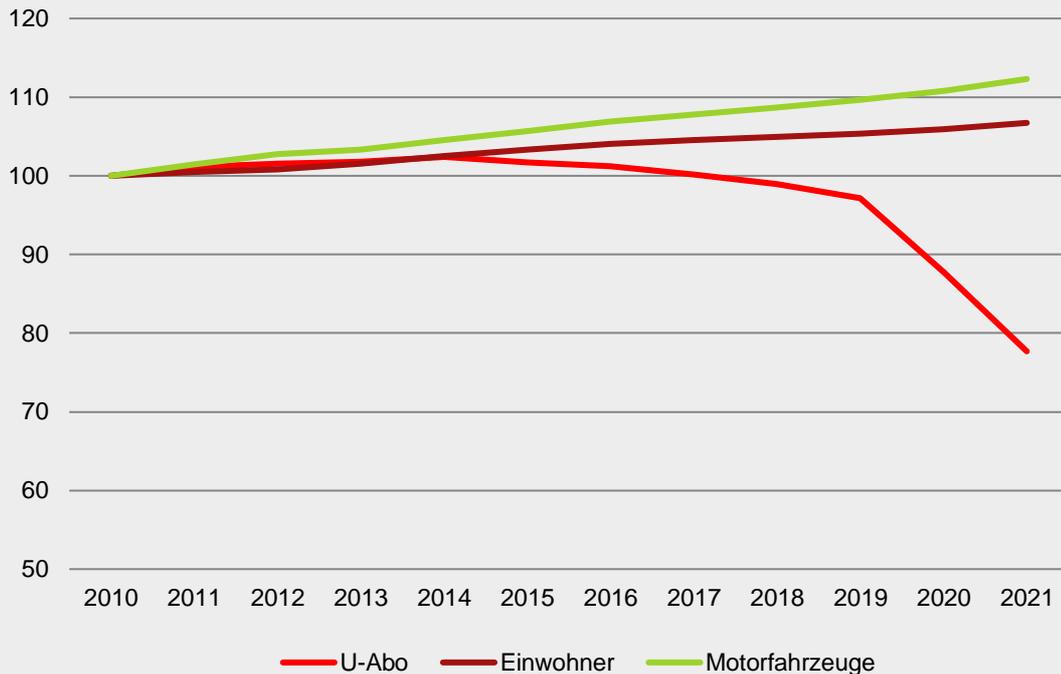


Das Kernprodukt des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ist das U-Abo. Zum Ende der Jahre 2014 und 2016 ist der Preis für das U-Abo insgesamt um fast 10 % erhöht worden. Entsprechend sank die Anzahl von verkauften U-Abos im Zeitraum von 2015 bis 2018 um 3,4 % auf gesamthaft 894'000. Das veränderte Mobilitätsverhalten während der Covid-19-Pandemie hatte einen weiteren Einbruch der Verkaufszahlen um 20,1 % auf gesamthaft 701'779 verkauften Einheiten zur Folge.

Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der zugelassenen leichten Motorfahrzeuge verstärkt an. Nicht in der Abb. 39 dargestellt ist die Entwicklung der Motorfahräder inkl. zulassungspflichtiger

E-Bikes. Der Index liegt hier im Jahr 2021 bei 214. Dies entspricht einem gesamthaften Wachstum von 6'088. Dies deutet daraufhin, dass der Rückgang der Besitzer von U-Abos nicht allein durch Motorfahrzeuge, sondern auch durch die Nutzung elektrische Zweiräder aufgefangen wird. Im Zählcordon entlang der Kantonsgrenze BS/BL hat der motorisierte Individualverkehr nicht signifikant zugenommen. Dies wird im folgenden Abschnitt näher erläutert.

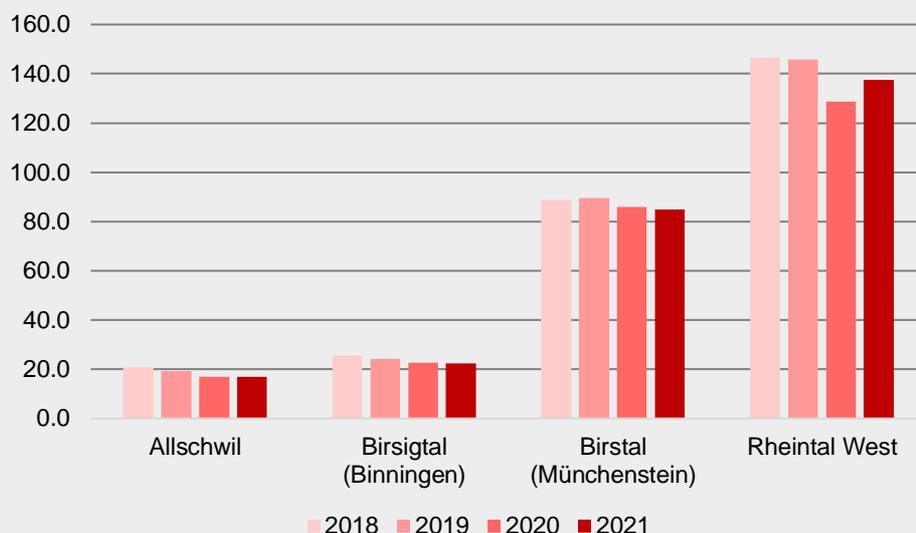
Abb. 40 Entwicklung der verkauften U-Abos, zugelassener leichter Motorfahrzeuge und der Einwohnerzahl (Index 2010 = 100)



Motorisierter Individualverkehr

Das Verkehrsaufkommen wird durch permanente und temporäre Zählstellen des Kantons aber auch des Bundes gemessen. Bedingt durch die Raumstruktur sind die Verkehrsströme im Kanton Basel-Landschaft mehrheitlich von radialer Ausprägung auf das Zentrum Basel. Das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft verwendet bei der Summenbildung des durchschnittlichen Tagesverkehrs vor allem die in der Abb. 40 dargestellten Zählstellen an den radialen Achsen am Stadtrand von Basel (Zählcordon Kantonsgrenze BS/BL). Dabei wird deutlich, dass es in den vergangenen Jahren in der Summe zu keinem weiteren Anstieg der Verkehrszahlen gekommen ist. Insgesamt gehen die Zahlen sogar leicht zurück. Hier überlagern sich aber vermutlich verschiedene Effekte; einerseits ist auf mehreren Achsen die Kapazitätsgrenze in gewissen Stunden erreicht, andererseits kann dies aber auch mit den Effekten von temporären Baustellen in Zusammenhang stehen. Des Weiteren führten Lockdowns und Homeoffice-Pflicht insgesamt zu deutlich weniger Verkehr, wobei das Auto dem ÖV während der Pandemie vorgezogen wurde.

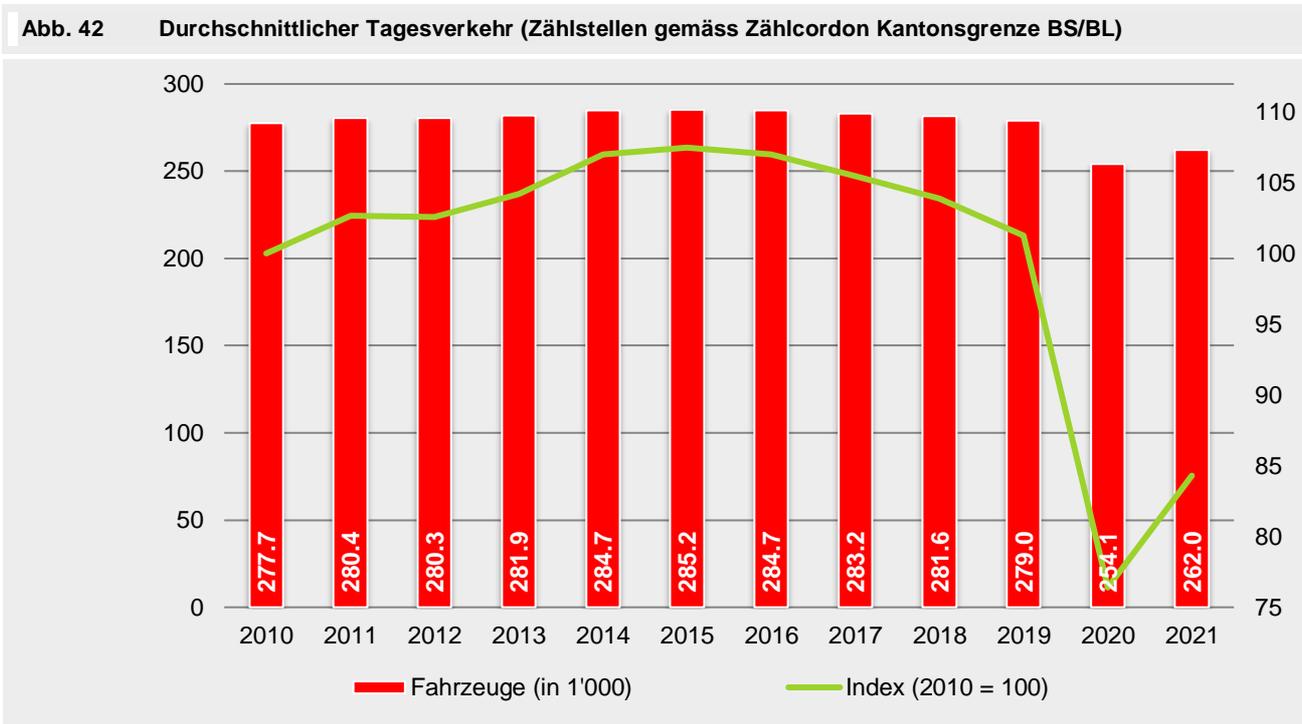
Abb. 41 Durchschnittlicher Tagesverkehr an Zählstellen gemäss Zählcordon Kantonsgrenze BS/BL (in 1'000)



Tab. 3 Durchschnittlicher Tagesverkehr an Zählstellen gemäss Zählcordon Kantonsgrenze BS/BL (in 1'000)

	2018	2019	2020	2021
Allschwil	20.9	19.3	16.9	17
Baslerstrasse	6.9	4.5
Binnigerstrasse	13.9	14.8	12.4	12.6
Birsigtal (Binningen)	25.4	24.3	22.6	22.5
Baslerstrasse	12.1	11	9.7	8.9
Oberwilerstrasse	13.4	13.3	12.9	13.7
Birstal (Münchenstein)	88.7	89.6	85.8	84.9
Reinacherstrasse	13.4	12.5	10.1	11
Emil Frey-Strasse	13.2	15	13.6	11.9
A18, Tunnel Schänzli
Rheintal West	146.7	145.9	128.8	137.5
A2, Hagnau Ost (MuttENZ)	129.5	129.4	114.1	122.2
MuttENZ, St. Jakobs-Strasse	8.1	8.1	7.4	7.7
MuttENZ, Rheinfelderstrasse	9.0	8.4	7.4	7.6
Total¹	281.6	279.0	254.1	262

¹ Für die Totalbildung werden bei nicht bekannten Werten auf Ebene der Zählstellen die letzten verfügbaren Zahlen eingesetzt

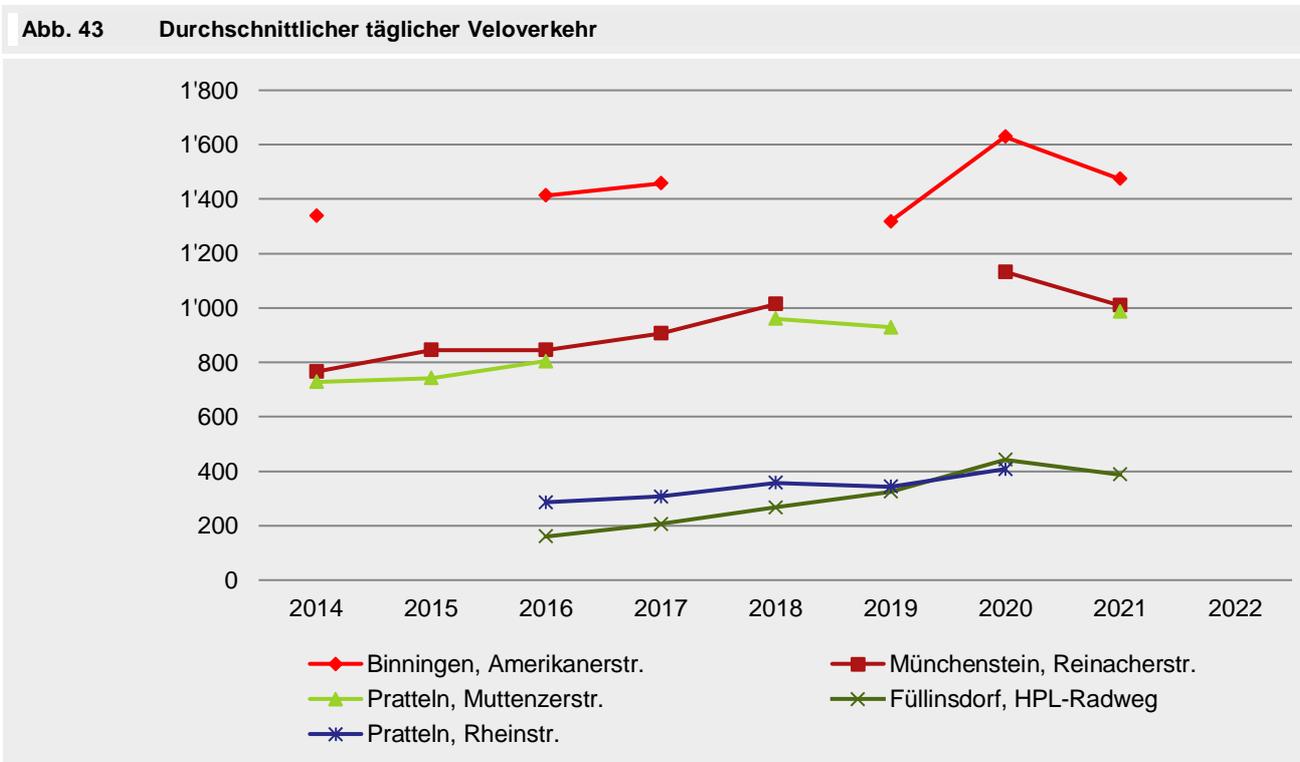


Veloverkehr

Der Kantonale Richtplan gibt das Ziel vor, dass der Veloverkehr als nachhaltige und gesunde Form der Mobilität gezielt gefördert werden soll. Allerdings stehen erst seit wenigen Jahren permanente Zählstellen zur Verfügung, die die Auswirkungen der Förderung tatsächlich messen können. Zudem hängt die Entscheidung das Velo zu nutzen oft von den Witterungsverhältnissen ab. So ist in überdurchschnittlich warmen und trockenen Jahren erfahrungsgemäss mehr Veloverkehr zu verzeichnen als in eher verregneten Jahren.

In der vorangegangenen Berichtsperiode wurde eine Statistik zum Zuwachs der Anteile an E-Bikes veröffentlicht. Weil die Motorfahrzeugkontrolle die Erhebungsmethoden geändert hat, kann zurzeit keine vergleichbare Statistik über eine längere Zeitperiode erstellt werden. Gemäss Erhebungsmethode des BFS waren per Ende 2022 7'584 Fahrzeuge mit E-Antrieb und Kontrollschild registriert. Dies beinhaltet neben E-Bikes (bis 45 km/h) auch Segways, E-Trottinets, E-Rollstühle sowie weitere Fahrzeuge mit MOFA-Kontrollschildern. Innerhalb eines Jahres zwischen 2021 und 2022 ist ein Zuwachs von 1,8 % dieser Fahrzeuge zu vermerken. Gemäss Mikrozensus 2021 stieg im Vergleich zur Erhebung 2015 die Anzahl E-Bikes pro Haushalt stark an und hat sich mehr als verdoppelt. Im Durchschnitt verfügt jeder dritte Haushalt im Kanton Basel-Landschaft über ein E-Bike.

Die kurzen Zeitreihen des durchschnittlichen täglichen Veloverkehrs (Abb. 43) verdeutlichen einen kontinuierlichen Anstieg des Veloverkehrs auf den ausgewählten Strecken, wobei ein kurzzeitig erhöhter Anstieg im Jahr 2020 registriert wurde. Dieser erhöhte Anstieg könnte auf das veränderte Mobilitätsverhalten während der Covid-19-Pandemie zurückgeführt werden.



3.4 Ver- und Entsorgung



Vollzugscontrolling

Der Bereich Ver- und Entsorgung befasst sich mit der Trinkwasser- und Energieversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung, dem Materialabbau (Steine und Erden) und den Deponien sowie den Bauten und Anlagen der Telekommunikation. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt generell über gut ausgebaute Infrastrukturen. Einzig im Bereich der Entsorgung ist der Bedarf an Deponiestandorten für Inertstoffe und unverschmutzten Aushub nicht gedeckt.

Das **Objektblatt VE 1.1 Grundwasser** wird aktuell überarbeitet. Der Landrat hat im September 2021 die Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) beschlossen. Die Gesetzesänderung ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Der Landrat hat dem Kanton mit der Änderung des Grundwassergesetzes den Auftrag erteilt, die regional bedeutenden Grundwasserfassungen im Richtplan einzutragen. Damit kann der Kanton die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen selbst durchführen, falls die Gemeinden dieser Aufgabe nicht oder nur verzögert nachkommen. Die Grundlage für die Bestimmung der regional bedeutenden Grund- und Quellwasserfassungen sind die vom Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeiteten regionalen Wasserversorgungsplanungen. Der Regierungsrat hat im Frühjahr 2022 eine Anpassung des Richtplans in die Vernehmlassung gegeben, mit welcher die regional bedeutenden Grund- und Quellwasserfassungen mit einer Punktsignatur im kantonalen Richtplan eingetragen werden sollen.

Die Ausscheidung der Zuströmbereiche geht bei Bedarf mit der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen einher. Unterirdische Zuströmbereiche sind neben den Schutzzonen ein zusätzliches planerisches Instrument zum Schutz von Fassungen vor Verunreinigungen durch mobile und schwer abbaubare Stoffe. Zuströmbereiche sind auszuschneiden, wenn durch Auswaschung von Stoffen Gewässer verunreinigt werden können. Um festzustellen, ob Zuströmbereiche ausgeschieden werden müssen, bedarf es genauer hydrogeologischer Kenntnisse.

Die in Objektblatt **VE 2.1 Energie** aufgeführten Planungsanweisungen weisen folgenden Stand auf:

- Das Energiegesetz wurde 2015/2016 einer Totalrevision unterzogen und per 1. Januar 2017 in totalrevidierter Fassung in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat hat auf Basis des Energieplanungsberichts 2022 im Frühjahr 2022 eine Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets in Vernehmlassung gebracht, welche darauf abzielt, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Kanton weiter zu beschleunigen und die Energieeffizienz weiter zu verbessern.
- Der Abwärmekataster wurde 2018 aktualisiert. Auf Anfrage wird er den Gemeinden als Grundlage für kommunalen Energieplanungen zur Verfügung gestellt.
- Im Geodatenportal des Kantons wurde eine Karte mit den Abwärmepotenzialen der Abwasserreinigungsanlagen und eine Karte mit den grösseren Schmutzwasserkanälen integriert. Beide Karten werden den Gemeinden als Grundlage für kommunalen Energieplanungen zur Verfügung gestellt.

- Die Kantone haben nach Artikel 10 Absatz 1 des eidgenössischen Energiegesetzes bzw. Artikel 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung von Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurden alle für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken im Kanton in einer Studie identifiziert und systematisch bewertet. Der Regierungsrat hat im Frühjahr 2022 auf dieser Basis eine Vernehmlassung für eine Festsetzung jener Standorte in Vernehmlassung gebracht, welche die beste Nutzungseignung aufweisen.
- Eine Erdwärmenutzungskarte wurde erstellt und ist im Geoportal einsehbar.

Mit einer Richtplan-Anpassung im Jahr 2014 wurden vom Landrat sechs Potenzialgebiete festgesetzt, in welchen sogenannte Windparks geplant und gegebenenfalls realisiert werden können (**Objektblatt VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks**). Ausserhalb dieser Gebiete sind Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die Planung von Windparks erfolgt im kommunalen Nutzungsplanverfahren. Per Ende 2022 wird einzig das Projekt «Chall» weiterverfolgt. Es sind vier Anlagen geplant, zwei auf Gemeindegebiet Kleinlützel (SO) und je eine in Burg und in Röschenz. Ein Projekt für eine Windenergieanlage im Potenzialgebiet Muttенzer Hard wurde von der Gemeindeversammlung Muttенz im Juni 2021 abgelehnt. Im Dezember 2022 hat die Gemeindeversammlung Muttенz der Wiederaufnahme des Projekts Windenergie Hardacker zugestimmt. Die Projekte auf dem Schleifenberg im Potenzialgebiet Liestal-Lausen-Arisdorf-Sissach und im Potenzialgebiet Liesberg sind aktuell sistiert.

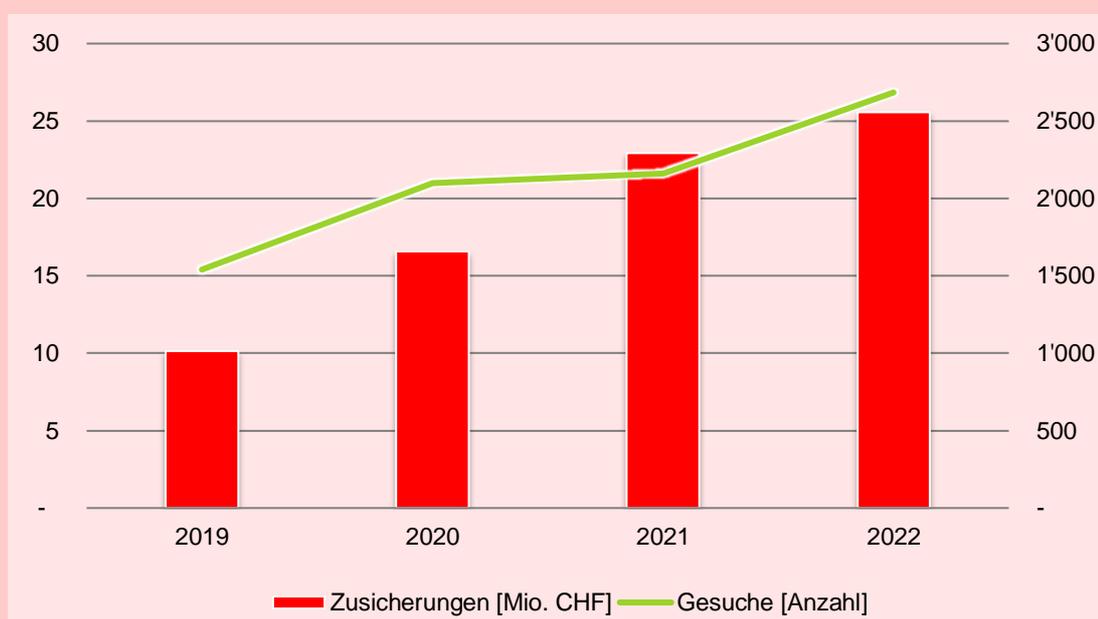
In Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Deponierung von nicht verwertbarem unverschmutztem Aushubmaterial sowie verschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen hat der Kanton den Auftrag nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Deponieraumbedarfs Typ A und B zu suchen (**Objektblatt VE 3.1 Deponien**). Für die Standortsuche wird resp. wurde jeweils ein umfassendes, mehrstufiges Evaluationsverfahren angewendet. Damit ist gewährleistet, dass eine Abklärung von Alternativstandorten innerhalb eines vordefinierten Betrachtungssperimeters stattgefunden hat. Diese ist Voraussetzung für eine Waldrodung, namentlich für die Feststellung der relativen Standortgebundenheit von Deponiestandorten im Waldareal. Mit der Richtplan-Anpassung 2018, die vom Landrat im Juni 2020 beschlossen wurde, wurden in Hölstein, Sissach, und Zeglingen neue Deponiestandorte (alle vom Typ A) festgesetzt. Ein weiterer Standort in Blauen/Zwingen wurde als Zwischenergebnis (Typ A) aufgenommen, verbunden mit dem Auftrag einen weiteren Standort im Laufental zu überprüfen.

Mit den Erweiterungen der Standorte Höli, Liestal (Typ B) und Bruggtal, Bennwil (Typ B), den neuen Standorten (alle Typ A) und dem Zwischenergebnis für den Standort Elbis, Füllinsdorf (Typ B) resultiert ein theoretisches Deponievolumen von ca. 17,8 Millionen m³. Dabei handelt es sich um die Summe des abgeschätzten Volumens der behördenverbindlich gesicherten Standorte. Die Umsetzung von Deponieprojekten ist langwierig und mit Risiken behaftet; ob sich alle Standorte im geplanten Umfang realisieren lassen, ist unklar. Aus dem theoretischen Deponievolumen kann deshalb nicht geschlossen werden, dass eine umfassende Gewährleistung der Entsorgungssicherheit über Jahrzehnte vorliegt. Das Restvolumen der aktuell in Betrieb stehenden Deponien ist tief. Zur Vermeidung von Engpässen müssen die Deponieprojekte zeitnah bearbeitet werden. Zudem werden im Sinne der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit weitere potenzielle Deponiestandorte betreffend Eignung abgeklärt (vgl. Ausblick S. 72).

EXKURS BASELBIETER ENERGIEPAKET

Das Baselbieter Energiepaket unterstützt seit 2010 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei effizienzsteigernden Massnahmen am Gebäude oder beim Einsatz erneuerbarer Heizsysteme. Die Zahlen aus den vergangenen vier Jahren zeigen eine sehr erfreuliche Entwicklung des Förderprogramms. 2022 sind beim Amt für Umweltschutz und Energie rund 2'700 Fördergesuche eingegangen, 75 % mehr als dies im Jahre 2019 der Fall war. Diese steigende Nachfrage zeigt sich auch bei den jährlich zugesicherten Förderbeiträgen, welche 2022 rekordverdächtige 25,5 Millionen Franken erreichten und 1,5 Mal höher liegen als 2019.

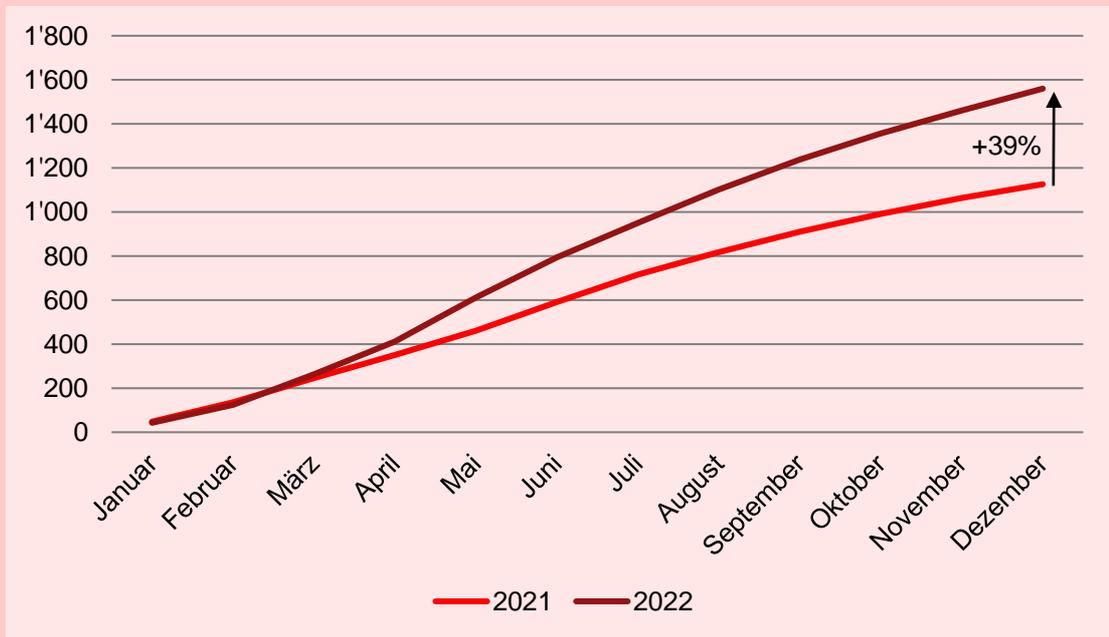
Abb. 44 Nachfrage Baselbieter Energiepaket



Die Gründe für die wachsende Beliebtheit des Förderprogramms sind vielfältig. Einerseits wurden 2020 im Rahmen einer Revision des Förderprogramms die Beitragssätze erhöht und neue Fördertatbestände eingeführt. Neu eingeführt wurde die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen beim Ersatz eines fossilen oder direkt elektrischen Heizsystem. Andererseits ist in den vergangenen Jahren ein steigendes Bewusstsein für den Klimaschutz auszumachen, welches jüngst durch stark ansteigende Preise am Energiemarkt weiter verstärkt wurde.

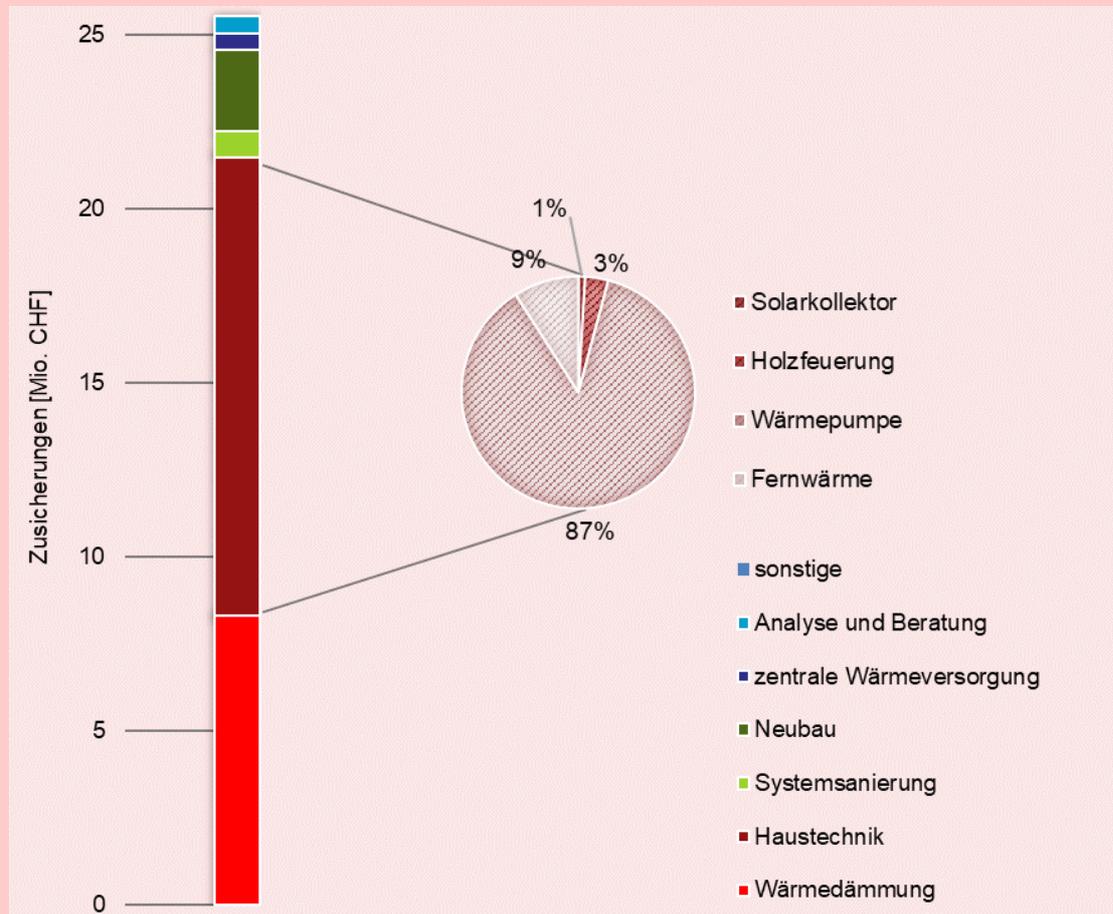
Die Gebäudetechnik, in welcher u. a. die Fördermassnahmen für einen Heizungsersatz zusammengefasst sind, stellt seit 2021 im Baselbieter Energiepaket den grössten Bereich zugesicherter Fördergesuche dar und überholt damit den Bereich der Wärmedämmung mit Massnahmen zur Energieeffizienzsteigerung von Gebäuden. 2022 wurden insgesamt über 13 Millionen Franken Fördergelder für Solarkollektoren, Holzfeuerungen, Wärmepumpen oder Anschlüsse an Fernwärmenetze zugesichert, wobei die Wärmepumpen mit 87 % den Hauptanteil ausmachten. Im Bereich der Wärmedämmung wurden über 8 Millionen Franken für die energetische Sanierung der Gebäudehülle (Fassade oder Dach) zugesichert.

Abb. 45 Fördergesuche kumuliert für Heizungsersatz mit Wärmepumpe, Holz oder Fernwärme



Es wird davon ausgegangen, dass mit den 2010 bis 2021 umgesetzten Massnahmen aus dem Baselbieter Energiepaket über 4,5 TWh Energie resp. rund eine Million Tonnen CO₂-Emissionen eingespart werden können. Neben der Energie- und CO₂-Wirkung entfaltet das Baselbieter Energiepaket auch eine ökonomische Wirkung. Während der Laufzeit des Förderprogramms von 2010 bis 2021 resultierten Mehrinvestitionen von schätzungsweise über 212 Millionen Franken. Da die Massnahmen grösstenteils durch im Kanton Basel-Landschaft ansässige Unternehmen umgesetzt werden, kann von einem positiven Effekt auf die regionale Wertschöpfung gesprochen werden.

Abb. 46 Zusicherungen von Fördergeldern zu Energieeffizienz-Steigerungsmassnahmen



Im Kanton Basel-Landschaft besteht immer noch eine beträchtliche Anzahl an Wohnbauten mit einer fossilen Heizung oder einer energieineffizienten Gebäudehülle. Für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele von Bund und Kanton müssen der Gebäudebestand saniert und fossile Heizungen durch erneuerbare Systeme ersetzt werden.

Zielerreichung

Grundwasserschutzzonen

Bei der Überprüfung der bestehenden Grundwasserschutzzonen ergibt sich per Ende 2022 folgender Stand: bei knapp 40 % der Grundwasserschutzzonen (ca. 40 Stück) sind die Überprüfungen am Laufen. Bei gut 30 % der Schutzzonen ist die Überprüfung noch ausstehend oder das Verfahren noch ganz am Anfang. Die restlichen Schutzzonen (30 %) sind nach geltendem Recht ausgeschieden.

4 Herausforderungen und Ausblick

Mit der Veröffentlichung der regierungsrätlichen Langfristplanung 2023–2032 bekennt sich der Regierungsrat zu einer nachhaltigen Raumentwicklung. Er geht davon aus, dass für die Bewältigung des Bevölkerungswachstums in den nächsten 20 Jahren ausreichend Bauzonen vorhanden sind. Der Anteil der Siedlungsflächen soll nur noch moderat wachsen und in erster Linie in ein qualitatives Wachstum übergehen (S. 30). Als zentrale Herausforderungen sieht der Regierungsrat insbesondere (S. 31):

- *Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt der Ausdehnung von Siedlungsflächen auf Kosten von wertvollem Landwirtschaftsland und zusammenhängenden Grünräumen Einhalt zu gebieten und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Dabei ist von zentraler Bedeutung, neben der baulichen Dichte auch die Nutzungsdichte im Auge zu behalten. Ein Grossteil der neu geschaffenen Wohn- und Arbeitsflächen wurde in den letzten Jahren durch den noch immer steigenden Flächenkonsum der Einzelnen umgehend aufgezehrt. Ein grosses Potenzial für die Innenentwicklung steckt in unternutzten oder gar brachliegenden Industriearealen und nicht mehr genutzten Gebäudeflächen.*
- *Ein begrenzter Raum und rarer werdende Ressourcen führen zu Nutzungs- und Interessenkonflikten. Deshalb braucht es eine Gesamtsicht und eine sorgfältige Abwägung der beteiligten Interessen. Die Ansprüche an den Raum steigen. Zahlreiche Schutz- und Nutzungsansprüche führen zu unvermeidlichen Zielkonflikten. Dabei sind Anliegen wie Nahrungsmittelproduktion, Förderung der Biodiversität, Naturschutz, Kulturerbe, Baukultur, Landschaften und vernetzte Lebensräume von nationaler oder kantonaler Bedeutung genauso relevant wie Siedlungs- und Wirtschaftswachstum, Energieproduktion, Land- und Ernährungswirtschaft sowie Waldwirtschaft, Sport und Bewegung in der Freizeit sowie Tourismus.*
- *Mit dem Kantonalen Richtplan (KRIP) wird die Raum- und die Siedlungsentwicklung stärker gelenkt und ressourcenschonender gestaltet. Die Entwicklung nach innen wird forciert, Subzentren werden gestärkt und leistungsfähige Verkehrssysteme gesichert. In zentrumsferneren Kantonsgebieten werden die räumlichen Qualitäten gestärkt. Die Planungsregionen des Kantons erhalten Wachstumsvorgaben bezüglich Bevölkerungsentwicklung und Bauzonengrösse. Mit der Fokussierung des Ausbaus von Siedlung und Infrastruktur auf zentrale und attraktive Lagen wird einer der grössten Vorzüge des Kantons weiterentwickelt: die Nähe von Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Erholung und Natur.*

- *Das grösste Potenzial für Innenentwicklung steckt in den stadtnahen Agglomerationsgemeinden. Deren Erneuerung, quantitative und qualitative Aufwertung – die sogenannte «Stadtwerdung der Agglomeration» – stellt eine der zentralen städtebaulichen Aufgaben der kommenden Jahre dar. Schon heute sind die Agglomerationen das Zuhause von über drei Vierteln aller Menschen in der Schweiz. Es sind Lebensräume, die meist bereits sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind und damit grundsätzlich über ein Verkehrssystem mit den notwendigen Kapazitäten und Qualitäten verfügen, und zwar auch für den Velo- und Fussverkehr. Damit ist eine zentrale Grundvoraussetzung für die Innenentwicklung bereits vorhanden. Die «Stadtwerdung der Agglomerationen» bedingt zudem eine gute funktionale und soziale Durchmischung und eine konsequente Aufwertung und Schaffung von städtischen Grün- und Freiräumen.*

Am 8. November 2018 wurde vom Landrat die erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans an die Teilrevision des RPG beschlossen. Am 1. Mai 2019 genehmigte der Bundesrat den angepassten kantonalen Richtplan. Zentrale Themen dieser Richtplananpassung sind: Siedlungsbegrenzung, Siedlungsentwicklung nach innen, Erhaltung oder Verbesserung der Siedlungsqualität, Bauzonengrösse. Die grosse Herausforderung in den nächsten vier Jahren wird die Umsetzung dieser Richtplaninhalte sein. Dies sind insbesondere:

Siedlungsbegrenzung, Siedlungsverdichtung: Das Bevölkerungswachstum und die nach wie vor anhaltende Zunahme des Wohnflächenkonsums pro Person sind zwei wichtige Gründe für die Nachfrage nach zusätzlichen Siedlungsflächen. Der kantonale Richtplan sieht für den kommenden Planungshorizont jedoch keine Einzonungen für Wohnzwecke vor, denn in den Gemeinden sind ausreichende innere Reserven vorhanden, die durch Umzonung und/oder Nachverdichtung in Wert gesetzt werden können. Die Aktivierung dieser Reserven bedingt allerdings ein aufwändiges Engagement der Gemeinden zusammen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Investierenden. Einige ländliche Gemeinden verfügen zudem über zu grosse Bauzonen. Diese haben aufgezeigt, welche Siedlungsgebiete zur Rückzonung geeignet sind und wie sie die Rückzonungen vornehmen. In den nächsten fünf Jahren wird es darum gehen, die Herausforderung der Redimensionierung anzugehen und die nötigen Ortsplanungen einzuleiten.

Siedlungserneuerung und Förderung der Siedlungsqualität: Damit die Nachfrage vermehrt in dichte und gut erschlossene Gebiete gelenkt werden kann, gewinnt die Frage der Siedlungsqualität an Bedeutung. Nachverdichtung und Freiräume stehen in Konkurrenz zu einander. Ähnliche Fragen stellen sich hinsichtlich Erhalt, Umnutzung und Aufwertung von Dorfkernen im ländlichen Raum. Hier sind die Gemeinden gefordert, massgeschneiderte Lösungen zu finden, um insgesamt die Balance zwischen mehr Dichte und Erhaltung der Freiräume halten zu können.

Ländlicher Raum: Die kleineren Gemeinden in den Seitentälern und auf den Jurahöhen sind durch ihre periphere Lage abseits der verkehrlichen Hauptachsen von Stagnationserscheinungen gekennzeichnet. Die Tertiärisierung der Wirtschaft fördert den Rückgang der Beschäftigung vor Ort. Hinzu kommen strukturelle Nachteile durch Sonderlasten und eine geringe Steuerkraft. Der kantonale Finanzausgleich mildert diese zwar, hat aktuell jedoch keinen Einfluss auf eine schlagkräftige überkommunale Zusammenarbeit in raumplanerischen Fragen. Eine gute überkommunale Zusammenarbeit ermöglicht Synergien, die Einführung von interkommunalen Ausgleichssystemen, beispielsweise die Zusammenlegung von Industrie- und Gewerbezonan an geeigneten, gut erschlossenen Standorten.

Regionale Eigenständigkeit und Stärkung von Regionalzentren: Aktuell konzentriert sich die wirtschaftliche Entwicklung auf die Gemeinden im Umfeld von Basel. Zur Vermeidung einer einseitig auf die Agglomeration Basel ausgerichteten Raum- und Verkehrsentwicklung besteht vor allem in Gemeinden der äusseren Korridore der Bedarf an eigenständigen Teilräumen mit starken Regionalzentren, welche regionale Arbeitsplätze und Grundversorgung sichern.

Flächenangebot für die Wirtschaft: Die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebots für die Wirtschaft ist eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherstellung des kantonalen Wohlstands und der regionalen Eigenständigkeit. Handlungsbedarf besteht beim Angebot zusammenhängender Flächen für mittlere und grössere Betriebe und bei der Umnutzung nicht mehr genutzter Gebiete. Dabei stehen Mischnutzungen oft im Vordergrund. Aber auch reine Arbeitsplatzgebiete sind zu sichern. Bei arbeitsplatzintensiven Nutzungen besteht die Herausforderung einer möglichst attraktiven ÖV-Erschliessung.

Kulturlandverlust: Das Siedlungsflächenwachstum, der Bau von Verkehrsinfrastrukturen und die Erstellung von Freizeitanlagen sind Treiber für den anhaltenden Kulturlandverlust. Deren Eindämmung bleibt eine Daueraufgabe der Raumplanung. Dies gilt auch bei der Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen.

Zunehmender Nutzungsdruck: Durch Land- und Waldwirtschaft, Freizeit- und Erholungsnutzungen sowie Infrastrukturausbau ist die Landschaft einem zunehmenden Nutzungsdruck ausgesetzt, was sich in den zahlreichen neuen Bauten und Anlagen zeigt. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ist es hier schwierig, auf kantonaler Ebene Gegensteuer zu geben. Es wird abzuwarten sein, wie National- und Ständerat den Entwurf des Bundesrats zum Thema Bauen ausserhalb der Bauzonen («RPG 2») aufnehmen und welche Anpassungen des Raumplanungsgesetzes dazu beschlossen werden¹.

Freiraumgestaltung in dichten Siedlungsgebieten: In urbanen Gebieten des Inneren Korridors, wo der direkte Zugang zu grösseren Landschafts- und Naturräumen eingeschränkt ist, sind attraktiv gestaltete Grün- und Freiräume immer wichtiger. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels resp. der Klimaadaptation.

Fragmentierung der Landschaft, abnehmende biologische und landschaftliche Vielfalt: In den dicht besiedelten Gebieten äussert sich der Kulturlandverlust insbesondere in der Zerschneidung und Fragmentierung verbleibender Landschaftsräume. Deswegen und auch wegen des zunehmenden Nutzungsdrucks nimmt die biologische und landschaftliche Vielfalt gesamtweit noch immer ab. Mit der Landschaftskonzeption sowie der Analyse zur ökologischen Infrastruktur unseres Kantons liegen Grundlagen vor, welche der Stärkung der Landschaftsqualität dienen. Die Umsetzung dieser Grundlagen im kantonalen Richtplan wird in den nächsten Jahren eine der grossen Herausforderung darstellen.

Abstimmung Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung: Die Siedlungsentwicklung in Gebiete bester Verkehrserschliessung zu lenken, insbesondere entlang den S-Bahn- und Tramlinien, bleibt eine zentrale raumplanerische Herausforderung. Vor allem die Abstimmung zwischen Bahn-, Bus- und Tramangeboten und die Integration multimodaler Angebote (P&R, B&R) im Sinne von ÖV-Drehscheiben ist auf dem Hintergrund eines insgesamt hohen Ausbaustan-

¹ <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/revision-des-raumplanungsgesetzes--rpg-/rpg2.html>

dards im basellandschaftlichen Verkehrsangebot immer wichtiger. Zugleich ergeben sich daraus zahlreiche städtebauliche Chancen. Die angedachten und teilweise bereits beschlossenen Planungen an den Bahnhöfen in Liestal (in Umsetzung begriffen) und Pratteln mögen stellvertretend für diesen Trend sein.

Sicherstellung Funktionsfähigkeit übergeordnetes Strassennetz: Die Kapazitätsengpässe auf dem Hochleistungsstrassen-Netz reduzieren dessen Entlastungswirkung und erhöhen damit den verkehrlichen Druck auf das untergeordnete Strassennetz. Neben gezielten Engpassbeseitigungen ist insbesondere an den Schnittstellen der verschiedenen Strassenkategorien eine ausreichende Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Die Kapazitätsengpässe auf dem Kantons- und Gemeindestrassennetz haben eher räumlich und zeitlich lokalen Charakter. Die Herausforderung besteht auch hier darin, über Steuerungsmassnahmen möglichst den Verkehrsfluss zu gewährleisten ohne zu grosse Kapazitäten zu schaffen. Vor dem Hintergrund der immer intensiveren Nutzung der Strasseninfrastruktur gewinnt der Substanzerhalt an Bedeutung.

Ausbau Regio-S-Bahn und Tramnetz als Rückgrat der Siedlungsentwicklung: Im öffentlichen Verkehr ist der Angebotsausbau der S-Bahn auf einen Viertelstundentakt im Inneren Korridor geplant. Die Herausforderung besteht in der zeitnahen Realisierung der dafür notwendigen Infrastrukturausbauten im Basler Bahnknoten und auf den Zulaufstrecken. Ein erster Ausbau erfolgt in Liestal. Er wird Ende 2025 abgeschlossen sein. Beim Ausbau der S-Bahn sind Zersiedlungseffekte zu beachten. Die weitere Entwicklung soll möglichst konzentriert um die Bahnhöfe erfolgen. Der weitere Ausbau des Tramnetzes ist insbesondere auf Achsen ohne S-Bahn (Leimental / Allschwil) und zur Erschliessung neuer Entwicklungsgebiete (Bahnhof Aesch, Hag-nau, Bachgraben) von grosser Bedeutung.

Weiterentwicklung Radrouten- und Fusswegnetz: Das kantonale Radroutennetz gilt es weiterzuentwickeln und neuen Bedürfnissen, beispielsweise denen von Elektrovelo-Fahrern, anzupassen. Fusswege sind attraktiv auszugestalten, so dass sie sowohl ihrer Rolle als eigener Verkehrsträger als auch jener als Baustein innerhalb von Wegketten gerecht werden können. Neu sind gemäss Veloweggesetz auch die Velowegnetze für die Freizeit zu planen und in behördenverbindlichen Plänen zu verankern.

Kombinierte Mobilität: Die kombinierte Nutzung verschiedener Verkehrsmittel fördert einen nachhaltigen und situationsgerechten Verkehrseinsatz. Die Digitalisierung und Vernetzung des Alltags unterstützt dies. Das aktuelle Angebot an den Schnittstellen zwischen Fuss- und Veloverkehr und ÖV (B+R) sowie zwischen MIV und ÖV (P+R) ist uneinheitlich.

Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung: Der Schutz des Grundwassers ist für die langfristige Trinkwasserversorgung eine Daueraufgabe der Raumplanung. Siedlungsdruck, verstärkte Bauaktivitäten im Untergrund (Siedlung und Verkehr) sowie der Verdichtungsanspruch im Inneren Korridor führen dazu, dass sich im Siedlungsgebiet die Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Wasserver- und -entsorgung verschärfen.

Nachhaltige Energieversorgung und Landschaftsschutz: Grössere Infrastrukturbauten und -anlagen mit starker Standortgebundenheit sind seit jeher eine raumplanerische Herausforderung. Mit der Ausrichtung der Energieversorgung auf einen nachhaltigeren und ökologischeren Pfad dürfte diese Herausforderung an Gewicht gewinnen. Dies betrifft die Weiterentwicklung der bestehenden Infrastrukturnetze (Strom, Gas usw.) und mögliche neue Bauten und Anlagen zur Energieproduktion (Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Fotovoltaik). Nachdem 2015 im

kantonalen Richtplan potenzielle Gebiete für Windkraftanlagen festgesetzt worden sind, besteht heute angesichts des nicht unerheblichen Widerstands aus Lärmschutz- (Infraschall) und Landschaftsschutzgründen sowie der hohen Hürde der kommunalen Nutzungsplanung die Herausforderung der Realisierung solcher Windkraftanlagen. Dabei sind Fragen der Verfahrensbeschleunigung zu klären sowie die zehn Jahr alte Planungsgrundlage im kantonalen Richtplan an die neuen gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Deponiestandorte: Im Bereich der Entsorgung besteht Bedarf an neuen Standorten für unverschmutzten Aushub und für Inertstoffe («Bauschutt»), um mittelfristig die Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können. Gleichzeitig muss die bessere Verwertung von unverschmutztem Aushub und Inertstoffen auf verschiedenen Ebenen angeschoben werden. Das Potenzial dafür liegt in den nächsten 10 Jahren im Bereich von 30 % des anfallenden Volumens. Trotz allem wird es weitere Standorte für Deponien brauchen, unter anderem für Grossvorhaben wie Zubringer Allschwil, Rheintunnel und den Achtspurausbau Hagnau-Augst. Es zeichnen sich Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen in Wald und Offenland ab.

Gesamtüberprüfung Richtplanung: Über zehn Jahre nach Genehmigung des ersten kantonalen Richtplans durch den Bundesrat sowie nach der Anpassung des Richtplans an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz aus dem Jahr 2012 (Sachbereich Siedlung) werden die nächsten vier Jahre im Zeichen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans stehen. Dabei stehen die Sachbereiche Verkehr, Landschaft sowie Ver- und Entsorgung im Vordergrund. Dies gilt sowohl für das Raumkonzept wie auch für die Objektblätter.

Zentralen Planungsgrundlagen für die Gesamtüberprüfung wurden oder werden erarbeitet. Dabei handelt es sich insbesondere um den [Energieplanungsbericht 2022](#), Mobilitätsstrategie, Klimastrategie, [Landschaftskonzeption](#) sowie den [Konzeptbericht Klimawandel im kantonalen Richtplan Basel-Landschaft](#).

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Neu erstellte Wohngebäude und Wohnungen nach regionalem Handlungsraum (2016–2021)	18
Abb. 2	Einwohnerentwicklung in neuen Wohnungen (2016–2021)	18
Abb. 3	Einwohnerentwicklung: BFS-Prognosen 2015 und 2020 sowie reale Entwicklung	19
Abb. 4	Einwohnerentwicklung nach Raumtyp.....	20
Abb. 5	Einwohnerentwicklung nach regionalem Handlungsraum.....	21
Abb. 6	Bevölkerungsdichte (Einw.+Besch./ha) nach regionalem Handlungsraum	21
Abb. 7	Bevölkerungsdichte (Einw.+Besch./ha) nach Raumtyp.....	22
Abb. 8	Einwohner nach ÖV-Güteklasse	23
Abb. 9	Entwicklung der Beschäftigten nach Raumtyp.....	24
Abb. 10	Entwicklung der Beschäftigten nach regionalem Handlungsraum	24
Abb. 11	Entwicklung der Beschäftigten 2012–2020 (in %).....	25
Abb. 12	Entwicklung der Beschäftigten nach regionalem Handlungsraum 2012–2020 (in %)	25
Abb. 13	Entwicklung der Beschäftigten nach Raumtyp 2012–2020 (in %)	26
Abb. 14	Anteile Beschäftigte nach Zonenart.....	27
Abb. 15	Nutzungsdichten in Arbeitsgebieten kantonaler Bedeutung (inkl. angestrebten Mindestnutzungsdichten)	28
Abb. 16	Entwicklung des Überbauungsstands 2014–2020 (ha)	29
Abb. 17	Überbauungsstand der Zonen für Wohnnutzung nach regionalem Handlungsraum und Raumtyp (2020, ha).....	30
Abb. 18	Überbauungsstand der Arbeitszonen nach regionalem Handlungsraum und Raumtyp (2020, ha).....	30
Abb. 19	Angestrebte Nutzung der Innenentwicklungspotenziale nach Region (ha)	31
Abb. 20	ÖV-Erschliessungsqualität der Innenentwicklungspotenziale nach aktueller Nutzungszone	31
Abb. 21	Kapazität und erwartetes Wachstum der WMZ (Anzahl Einwohner und Beschäftigte)	33
Abb. 22	Bauzonenflächenbeanspruchung (m ² pro Einwohner und Beschäftigte)	34
Abb. 23	WMZ-Flächenbeanspruchung pro Gemeinde 2021	35
Abb. 24	WMZ-Flächenbeanspruchung nach Raumtyp 2017–2021	35
Abb. 25	Anzahl neuer Wohngebäude und Wohnungen	36

Abb. 26	Wohnungsproduktion nach Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer).....	36
Abb. 27	Anzahl neuer Wohnungen am Standort von zuvor abgerissenen Gebäuden 2018–2021	37
Abb. 28	Anzahl Baubewilligungen für Neubauten in Siedlungstrenngürteln	38
Abb. 29	Grösse der im Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommene Fläche 2010–2021 (ha)	41
Abb. 30	Gesamtfläche der kantonal geschützte Naturobjekte 2010–2021 (ha)	42
Abb. 31	Landschaftliche Freiräume gemessen am Bebauungsstand 2020	43
Abb. 32	Befestigung der Landwirtschafts- und Waldflächen nach regionalem Handlungsraum 2020	44
Abb. 33	Befestigte potenzielle Fruchtfolgefleichen (ha) ausserhalb der Bauzonen differenziert nach regionalem Handlungsraum 2020.....	45
Abb. 34	Anzahl bewilligter Neubauten im Verhältnis zu gesamthaft bewilligten Bauvorhaben ausserhalb Bauzone	46
Abb. 35	Anzahl Baubewilligungen ausserhalb Bauzonen pro Projektklasse.....	46
Abb. 36	Anzahl Neubauten in Vorranggebieten gemäss Richtplan	47
Abb. 37	Durchschnittliche Tagesdistanzen nach Fahrtzweck (in km) 2015 und 2021	54
Abb. 38	Durchschnittliche Tagesdistanzen nach Fahrtzweck und Verkehrsmittel (in km) 2021	56
Abb. 39	Entwicklung von Angebot und Nachfrage im ÖV	57
Abb. 40	Entwicklung der verkauften U-Abos, zugelassener leichter Motorfahrzeuge und der Einwohnerzahl (Index 2010 = 100).....	58
Abb. 41	Durchschnittlicher Tagesverkehr an Zählstellen gemäss Zählcordon Kantonsgrenze BS/BL (in 1'000)	59
Abb. 42	Durchschnittlicher Tagesverkehr (Zählstellen gemäss Zählcordon Kantonsgrenze BS/BL)	60
Abb. 43	Durchschnittlicher täglicher Veloverkehr	61
Abb. 44	Nachfrage Baselbieter Energiepaket.....	65
Abb. 45	Fördergesuche kumuliert für Heizungsersatz mit Wärmepumpe, Holz oder Fernwärme	66
Abb. 46	Zusicherungen von Fördergeldern zu Energieeffizienz- Steigerungsmassnahmen	67
Tab. 1	Einwohnerentwicklung 2015-2021 nach Raumtyp	20
Tab. 2	Verkehrsmittelwahl im Kanton Basel-Landschaft.....	55
Tab. 3	Durchschnittlicher Tagesverkehr an Zählstellen gemäss Zählcordon Kantonsgrenze BS/BL (in 1000).....	59

